

Impressum:

Herausgeber:
Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Auslandschweizerdienst
Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
pa6-auslandch@eda.admin.ch

Redaktion:
Auslandschweizerdienst EDA

Gestaltung:
Roland Hirter, Grafiker

Vertrieb:
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),
Vertrieb Publikationen,
CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.ch

Unter www.eda.admin.ch/asd finden Sie die
jeweils aktuellste Ausgabe des
Ratgebers in elektronischer Form

Der Auslandschweizerdienst übernimmt kei-
ne Gewähr für die Angaben in den einzelnen
Kapiteln des Ratgebers für Auslandschwei-
zer und lehnt jegliche Haftung ab.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Anleitung	7
Auslandschweizer in Geschichte und Gegenwart	8
Der Rechtsstatus der Auslandschweizer	11
Auswanderung und Niederlassung im Ausland	14
Rückkehr in die Schweiz	19
Sachgebiet von A bis Z	
Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die berufliche Vorsorge	20
Anmeldung	28
Arbeit	31
Arbeitslosenversicherung	34
Ausbildung im Ausland	38
Ausbildung in der Schweiz	41
Der Auslandschweizerdienst des EDA	48
Die Auslandschweizer-Organisation	50
Botschaften und Konsulate	53
Diplomatischer und Konsularischer Schutz	57
Familienrecht	60
Sozialhilfe	66
Information für die Auslandschweizer	70
Die Invalidenversicherung	74
Aktivitäten für Kinder und Jugendliche	78
Kapitalanlagen	81
Die soziale Krankenversicherung	84
Militärische Pflichten	89
Politische Rechte der Auslandschweizer	95
Das Schweizer Bürgerrecht	98
Der Schweizerpass und die schweizerische Identitätskarte	102
Soliswiss	108
Steuern	112
Tod und Erben	116
Der Zoll	122

Vorwort

.....

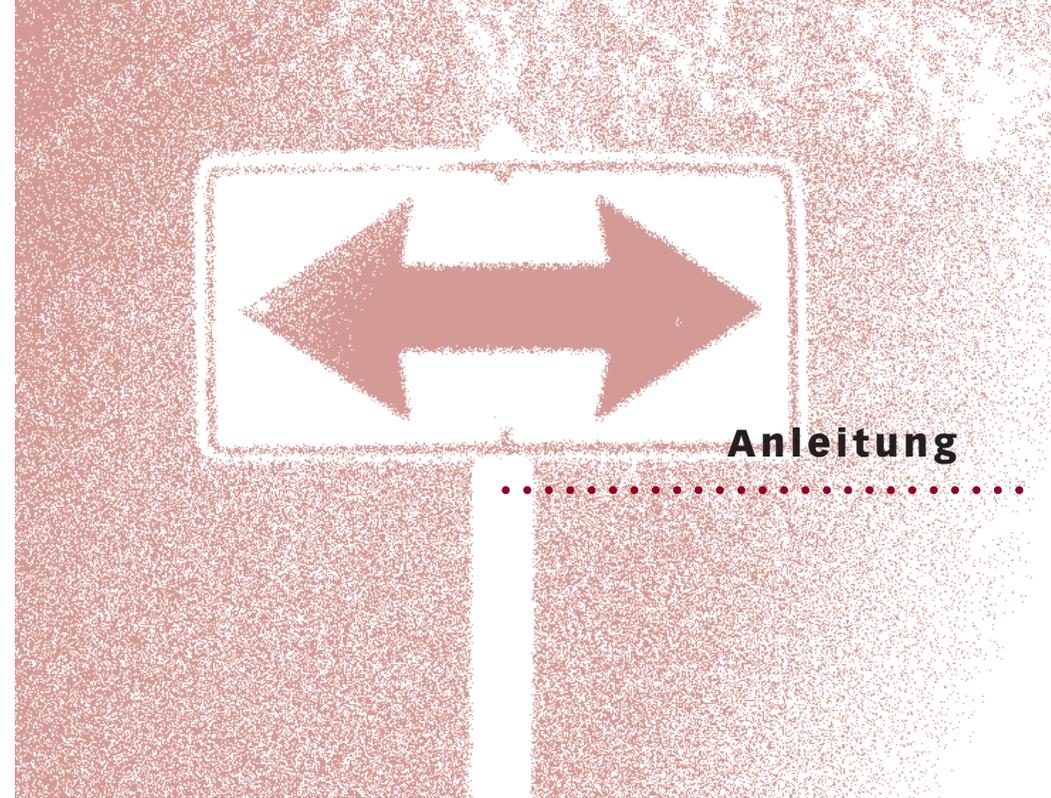
Im April 1993 hatte das EDA den »Ratgeber für Auslandschweizer« veröffentlicht, der für unsere Mitbürger im Ausland einen Überblick über Rechte und Pflichten sowie über mögliche Probleme und allfällige Lösungsansätze geben soll. Eine Reihe der dabei gemachten Angaben haben sich in der Zwischenzeit geändert, sodass wir uns aufgrund der anhaltend grossen Nachfrage entschlossen haben, den Ratgeber vollständig zu überarbeiten und in einer neuen Form aufzulegen. Ich möchte an dieser Stelle allen Diensten der Bundesverwaltung, welche dazu beigetragen haben, meinen Dank aussprechen. Die Auslandschweizer-Gemeinschaft, welche seit 1990 jährlich um mehr als 10 000 Personen zugenommen hat, besteht heute zum grossen Teil aus Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche nicht für immer im Ausland leben, sondern nach einigen Jahren der Ausbildung oder der Arbeit mit neuen Erfahrungen in ihre alte Heimat zurückkehren. Vor allem für sie, aber auch für jene Auslandschweizer, die trotz langem Auslandsaufenthalt den Kontakt mit der Schweiz nicht verlieren wollen, soll die nun vorliegende Neuauflage des Ratgebers eine Hilfestellung bieten. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten



Joseph Deiss, Bundesrat

Bern, Februar 2002



6

Wie können Sie sich im Ratgeber zurechtfinden?

7

Der Ratgeber gibt im ersten Teil einen Überblick über die Probleme, die sich stellen können und über die Hauptgebiete, die er behandelt. Der zweite Teil ist alphabetisch nach Sachgebieten aufgebaut. Die wichtigsten Adressen im Anschluss an die jeweiligen Kapitel führen Sie zur richtigen Anlaufstelle, für den Fall, dass Sie mehr wissen möchten.

Wir schlagen Ihnen vor, den allgemeinen Teil ganz zu lesen. Bereits jetzt sei Ihnen aber auch die Lektüre der Sachkapitel zur Altersvorsorge, zur Kranken- und Unfallversicherung, zum Solidaritätsfonds sowie, vor allem wenn Sie Kinder haben, zum Bürgerrecht ans Herz gelegt. Wenn Sie diese Beiträge nämlich erst dann aufschlagen, «wenn es brennt», ist es häufig zu spät ...



Auslandschweizer in Geschichte und Gegenwart

8 Wichtige Bevölkerungsgruppe

Fast jeder zehnte Schweizer lebt im Ausland. 590660 Personen haben sich im Jahr 2001 bei einer Schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert. Ein Blick auf Entwicklung und Bedeutung der «fünften Schweiz».

Auslandschweizer gibt es schon seit den Anfängen der Schweiz. Bereits vor über 600 Jahren liessen sich Kaufleute aus der Schweiz in Italien und wenig später auch in anderen Gebieten nieder. Zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert bildeten Söldner in fremden Kriegsdiensten den grössten Anteil der Schweizer im Ausland. Allein im 18. Jahrhundert suchten über 70000 Eidgenossen im Ausland auf diese Weise ihr Einkommen. Trotzdem hat in dieser Zeit auch die friedliche Auswanderung nie nachgelassen. Im Gegenteil, Ausichten auf bessere Lebensverhältnisse, Flucht vor Gläubigern, Abenteuerlust und Unternehmungsgeist, religiöse Intoleranz in einigen Kantonen und, vor allem im 19. Jahrhundert, soziale Probleme haben zwischen 1700 und 1900 zu einer wachsenden Auswanderung geführt. Noch heute melden sich jährlich ungefähr 30000 Schweizer in ihren Wohngemeinden ab, mit dem Vermerk «Abreise ins Ausland».

Zusammensetzung der Auslandschweizer

Praktisch in jedem Land der Welt leben heute Schweizer. Unter ihnen sind alle Schichten und Berufsrichtungen vertreten. Bemerkenswert ist immerhin, dass der Anteil Frauen mit 60 % im Ausland deutlich grösser ist als in der Schweiz. Immer weniger Schweizer wandern mit der Absicht ins Ausland, sich dort für immer niederzulassen. Eine wachsende Zahl der Auslandschweizer sind heute Firmenangestellte, Studierende, Wissenschaftler, Kulturschaffende etc., welche zur Ausbildung oder zur Erweiterung der beruflichen Erfahrung für einige Jahre ins Ausland ziehen.

Grosse Bedeutung für unser Land

In welcher Funktion und Absicht auch immer Schweizer ins Ausland ziehen. Sie alle tragen wesentlich zum Bild unseres Landes in der Welt bei, und sie sind wichtige Bindeglieder zwischen lokalen Kulturen und schweizerischer Wirklichkeit. Ihre Präsenz und ihre Kontakte bieten auch der Wirtschaft ein interessantes Beziehungsnetz. Weltweit bestehen über 750 Schweizer Vereine, welche sich in der Auslandschweizer-Organisation zusammengenannt haben, um gemeinsame Probleme zu lösen und gemeinsame Anliegen gegen aussen zu vertreten. Kehren Auslandschweizer in die Schweiz zurück, so bringen sie wichtige Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte mit nach Hause. In politischer Hinsicht sind die Auslandschweizer auf eidgenössischer Ebene grundsätzlich den Inlandschweizern gleichgestellt. Über 440000 Auslandschweizer sind stimmberechtigt. Dem Bund ist die Bedeutung der Auslandschweizer bewusst. 1966 wurde der «Auslandschweizerartikel» in die Bundesverfassung aufgenommen. Er gibt dem Bund den Auftrag und die Kompetenz, Beziehungen der Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz zu fördern. Er kann Organisationen unterstützen, welche dieses Ziel verfolgen (Art. 40 BV).

Seit 1926 statistisch erfasst

Die erste systematische Zählung der im Ausland niedergelassenen Schweizer erfolgte 1926. Danach sollen damals rund 284000 Schweizer Bürger (Nur-Schweizer und Doppelbürger) im Ausland gelebt haben. Dieselbe Statistik führt auch Angaben, die jedoch nicht bestätigt werden konnten, wonach 1850 50000, 1880 250000, 1895 330000 und vor Beginn des Ersten Weltkriegs 374000 Schweizer im Ausland lebten. Die Zahl der Nur-Schweizerbürger im Ausland stieg aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation von 1926 bis 1938 von 110000 auf über 232000 an. Der Zweite Weltkrieg und die darauffolgenden Wirren liessen den Bestand rasch absinken. Die besondere Stabilität im Inland und das Konjunkturwachstum hielten in der Folge viele Schweizer von einer Auswanderung ab. Seit 1964 stieg die Zahl der Auslandschweizer jedoch wieder kontinuierlich an. 1980 betrug die Zahl 354000, 1990 454000 und im Jahr 2000 580000. Aufschlussreich ist zudem die Statistik der Doppelbürger. Hielten sich 1974 die Zahl der Nur-Schweizerbürger und jene der Doppelbürger noch die Waage (beide rund 161000), so ist im Jahr 2000 der Anteil der Nur-Schweizerbürger im Vergleich zur Zahl der Doppelbürger auf 42 % geschrumpft (Im Jahr 2000: 174000 Nur Schwei-

zer im Vergleich zu 406 000 Doppelbürger). Während die Zahl der Nur-Schweizerbürger über die Jahre praktisch konstant blieb, hat sich der Anteil der Doppelbürger massiv vergrössert. Zu dieser Entwicklung beigetragen hat insbesondere die schweizerische Gesetzgebung, welche die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts, bzw. den Neu- und Wiedererwerb regelt.

Die grössten Auslandschweizergemeinschaften

Gemäss Angaben der oben erwähnten ersten offiziellen Statistik von 1926 sollen zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs, 1914, in Europa 191 000 Auslandschweizer gelebt haben, während die Auslandschweizergemeinschaft in Amerika 173 000 Personen umfasste. Heute präsentiert sich die Situation anders. Rund 60% aller Auslandschweizer leben in Staaten der Europäischen Union. Die grösste Auslandschweizergemeinschaft befindet sich in Frankreich (2001: 155 000), gefolgt von Deutschland (2001: 68 500). Ausserhalb Europas leben die meisten Auslandschweizer in den USA (2001: 69 000), Kanada (2001: 35 000) und Australien (2001: 19 500).

Einige bekannte Auslandschweizer

Otto Amman, Yul Brynner, Blaise Cendrars (Sausser), Louis Chevrolet, Leonhard Euler, Albert Gallatin, Marie Grossholtz (alias Madame Tussaud), Frédéric-César de la Harpe, Arthur Honegger, Ulrico Hoepli, Alfred Ilg, Gottfried Keller, Claude Nicollier, César Ritz, John Sutter, Jean Tinguely, Domenico Trezzini.

10



Der Rechtsstatus der Auslandschweizer

Wo hilft der Ratgeber - und wo nicht?

11

Der Ratgeber kann nicht alle Probleme unserer Landsleute im Ausland lösen, insbesondere weil die Anwendbarkeit der schweizerischen Rechtsordnung im Ausland von vornherein begrenzt ist.

Wer den Ratgeber zur Hand nimmt und eines der Sachkapitel im zweiten Teil konsultiert, sollte, um nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen, die folgenden Bemerkungen beherzigen. Das Handbuch geht von der schweizerischen Rechtsordnung aus und behandelt die Probleme aus deren Sicht. Der Geltungsbereich des schweizerischen Heimatrechts ist jedoch begrenzt, und das vor allem aus zwei Gründen:

Wohnsitzrecht beherrscht Alltag

Als Auslandschweizer bezeichnet man grundsätzlich Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben. Der Begriff Wohnsitz wird von der Gesetzgebung nicht einheitlich geregelt. Es bedarf jedoch einer dauerhaften und engen Beziehung zum Drittland, damit von einem Wohnsitz im Ausland gesprochen werden kann. Auslandschweizer unterstehen für die meisten Rechtsgebiete der Rechtsordnung ihres Wohnsitzstaates. Das Schwei-

zer Recht ist in diesen Bereichen belanglos, denn es wirkt nicht über die Schweizer Grenze hinaus. Den Ausländern in der Schweiz geht es übrigens nicht anders. Auch sie unterstehen in erster Linie der Rechtsordnung ihres Gastlandes, der Schweiz.

Wer wissen will, ob eine in der Schweiz geschlossene Ehe in Mexiko anerkannt wird, findet die Antwort in der Regel im internationalen Privatrecht von Mexiko. Wer hingegen wissen will, ob eine mexikanische Scheidung in der Schweiz akzeptiert wird, muss das schweizerische internationale Privatrecht konsultieren. Für die meisten Rechtsfragen des Alltages wie Miet-, Arbeits-, Kaufs- oder Vertragsrecht, aber auch für das Straf-, Familien- und Erbrecht ist in der Regel das Recht des Wohnsitzstaates massgebend.

Ausnahmen

Heimatrecht und damit schweizerisches Recht spielt nur in bestimmten Gebieten eine Rolle und zwar dort, wo es um die Beziehung unserer Landsleute im Ausland zur Schweiz und zur schweizerischen Rechtsordnung geht. Dazu gehört beispielsweise der Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts oder die Pflicht, sich bei einer Schweizer Vertretung anzumelden (Immatrikulation).

Gemäss Art. 40 Abs. 2 der Bundesverfassung kann der Bund in gewissen Bereichen gesetzgeberisch tätig werden: Er kann Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizer erlassen, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten. Der Bund kann ebenfalls Vorschriften über die Unterstützung der Auslandschweizer, namentlich im Bereich der Auslandschweizer-Fürsorge und den Sozialversicherungen, erlassen. In all diesen Fällen richten sich Rechte und Pflichten nach schweizerischem Recht. Dieses hat im Übrigen auch eine Bedeutung für gewisse Einzelfragen im Zivilrecht.

Die besondere Situation der Doppelbürger

Mehr als zwei Drittel aller Schweizer im Ausland sind auch noch Bürger eines andern Staates - meist ihres Wohnsitzstaates. Von den Behörden des Wohnsitzstaates werden solche Doppelbürger als Angehörige des betreffenden Landes behandelt. Gerät ein Schweizer Doppelbürger in seinem zweiten Heimatstaat in Schwierigkeiten, so nützt ihm das Schweizer Bürgerrecht den Wohnsitzbehörden des zweiten Heimatlandes gegenüber, rechtlich gesehen, wenig.

Das bedeutet insbesondere, dass ein Doppelbürger mit Wohnsitz in seinem zweiten Heimatstaat sich auch nicht auf sein Schweizer Bürgerrecht berufen kann, wenn sein Wohnsitzrecht für Ausländer in bestimmten Bereichen die Anwendung des Heimatrechts vorsieht. Als Doppelbürger wird er einzig als Angehöriger seines Wohnsitzstaates behandelt.

Auf welche Fragen gibt der Ratgeber Auskunft?

Dieser Ratgeber beantwortet also in erster Linie Fragen, die das Verhältnis der Auslandschweizer zur Schweiz betreffen. Ob und wie weit für eine bestimmte Frage auch das Wohnsitzrecht anwendbar ist, müssen die Betroffenen im Wohnsitzstaat abklären. Unser Ratgeber behandelt die Themen aus schweizerischer Sicht, das heisst es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Behörde oder ein Richter des Wohnsitzlandes, gestützt auf das Wohnsitzrecht, zu anderen Schlüssen gelangt.

Die Sachkapitel im zweiten Teil enthalten, soweit bekannt, spezielle Hinweise, wenn sich im Zusammenhang mit dem Wohnsitzrecht sowie für Doppelbürger besondere Probleme ergeben.

Dieser Ratgeber behandelt in erster Linie Fragen, die das Verhältnis der Auslandschweizer zur Schweiz betreffen. Ob und wie weit in bestimmten Fällen auch das Wohnsitzrecht hineinspielt, muss durch eine fachkundige Person im Wohnsitzstaat abgeklärt werden.



Auswanderung und Niederlassung im Ausland

14 Einstieg in den Ausstieg

Wer - aus welchen Gründen auch immer - aus der Schweiz auswandern will, braucht für einmal keine Bewilligung einzuholen, kein Formular auszufüllen und auch kein Gesuch einzureichen. Und trotzdem beschäftigt sich eine Dienststelle des Bundes zu einem grossen Teil nur mit der Auswanderung.

Die Sektion «Auswanderung und Stagiaires» befindet sich nicht, wie man vielleicht annehmen möchte, im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, sondern sie ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstellt. Hier ist sie Bestandteil des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES).

Artikel 25 des Arbeitsvermittlungsgesetzes hält fest «Das BFA (neu IMES) unterhält einen Beratungsdienst, der Informationen über Einreise, Arbeitsmöglichkeiten und Lebensbedingungen in ausländischen Staaten beschafft und an Personen weitergibt, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.» Die Aufgaben beschränken sich indes nicht nur auf die reine Informationsbeschaffung und -verteilung, sondern erstrecken sich ausserdem auf die Unterstützung bei der Stellensuche im Ausland.

Woher nehmen und nicht stehlen?

Wer auswandern will, braucht zuerst einmal eine Fülle von Informationen. Doch wo erhält man die gewünschten Angaben? Zwar ist die Existenz einer eigenen Bundesstelle für Auswanderer nur wenig bekannt; bei ihren Nachforschungen treffen jedoch die meisten früher oder später auf die Sektion «Auswanderung und Stagiaires».

In einer Reihe von Broschüren und Merkblättern gibt dieser Auskunft- und Beratungsdienst für Auswanderer Auskunft über die verschiedensten Aspekte einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Auf diese Weise können sich zukünftige Auslandschweizer darüber informieren, worauf bei diesem Schritt besonders zu achten ist.

Breites Publikationsprogramm

In der Broschüre «Auslandaufenthalt/Auswanderung» werden allgemeine Themen wie Stellensuche im Ausland, Unterrichtswesen, Seelsorge, Doppelbesteuerungsfragen, aber auch militärische Angelegenheiten bei Auslandaufenthalten u.a.m. behandelt. Gezieltere Informationen zu einzelnen Sachgebieten enthalten Merkblätter wie «Ruhestand im Ausland», «Ehen mit Ausländern» oder «Arbeitsverträge für Auslandstätigkeit». Selbst über die Bedingungen zur «Anstellung in der schweizerischen Hochseeflotte» können sich Interessierte informieren.

Für über rund 120 Länder stehen zusätzlich Auskunftsblätter zur Verfügung. Die Auswanderer in spe erhalten hier eine Vielfalt von Informationen über ihr «Land der Träume», die sie sich andernfalls aus vielen verschiedenen Quellen zusammensuchen müssten. So erfährt man dabei Näheres zu Geographie, Klima, Geschichte oder Staatsform der neuen Heimat. Man kann sich informieren über Einreisebestimmungen bezüglich Impfungen, Devisen- und Kapitaltransfer, Zollvorschriften usw. Die Publikationen geben ebenfalls Aufschluss über die Lage der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts und enthalten Hinweise über Lebensverhältnisse, Lebenskosten, Arbeitsbedingungen, Löhne oder soziale Einrichtungen. Diese Auskunftsblätter sind auch unter der Internetseite www.swissemigration.ch abrufbar.

Quellen

Als Quelle für die ganzen Informationen dienen hauptsächlich die schweizerischen Auslandsvertretungen. Die Daten werden mindestens alle zwei Jahre auf den aktuellsten Stand gebracht. Alle Schriften werden kostenlos abgegeben.

Da Papier bekanntlich geduldig ist und auch die genauesten Informationen nicht auf den Einzelfall eingehen können, stehen dem Emigranten die Ländersachbearbeiter der Sektion auch für telefonische oder persönliche Beratungen zur Verfügung.

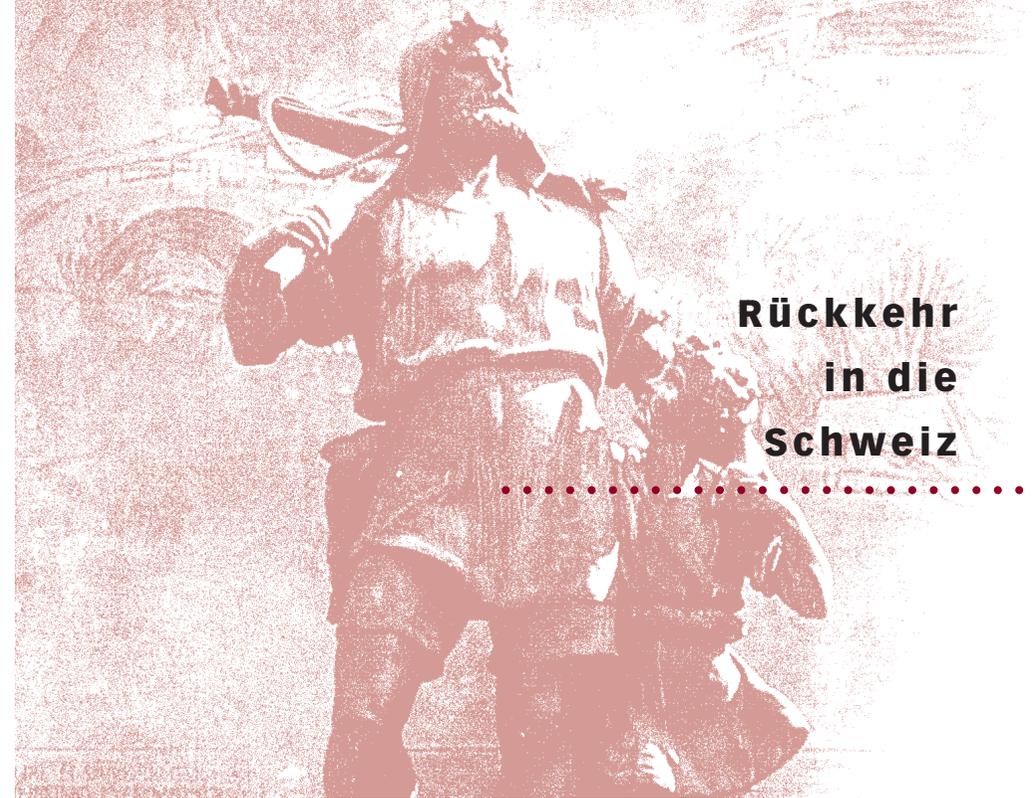
Unter dem Titel «Arbeit im Ausland» erscheint monatlich eine weitere Publikation der «Sektion Auswanderung und Stagiaires». Sie enthält im ersten Teil allgemeine Hinweise auf Arbeitsmöglichkeiten und weitere Formen von Auslandsaufenthalten. Der zweite Teil ist den dem IMES freiwillig gemeldeten offenen Stellen in aller Welt vorbehalten. Diese Schrift kann für maximal sechs Ausgaben kostenlos abonniert werden.

In der Broschüre «Auslandsaufenthalt/Auswanderung» orientiert das IMES allgemein über Stellensuche im Ausland, Unterrichtswesen, Doppelbesteuerung, Sozialversicherungen, Militär u.v.a.m.

16 Adresse:

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)

Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 15
CH-3003 Bern-Wabern
www.imes.admin.ch



Rückkehr in die Schweiz

Vorbereitung ist wichtig

17

Im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, kurz AVG, steht u.a. «Das IMES koordiniert und unterstützt die Bemühungen der Arbeitsämter bei der Vermittlung schweizerischer Rückwanderer aus dem Ausland».

Schon im Bundesbeschluss über die Organisation des ehemaligen Bundesamtes für Ausländerfragen (heute Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung) aus dem Jahre 1946 ist indes dieser Dienststelle nebst der Auswanderer-Beratung auch die Aufgabe zugewiesen, die Eingliederung von Rückwanderern in den Wirtschaftsprozess zu fördern. Stellensuchende Auslandschweizer können sich also bei diesem Amt zur Arbeitsvermittlung anmelden. In vielen Fällen gelangen Landsleute im Ausland, die in die Schweiz zurückkehren möchten, mit ihrem Anliegen vorerst an die schweizerischen Vertretungen im Gastland. Pro Jahr erhält das IMES zwischen 200 und 300 Anmeldungen von stellensuchenden Auslandschweizern.

Im Übrigen sind die Rückkehrenden unter bestimmten Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeldern berechtigt, auch wenn sie nie Beiträge einbezahlt haben (siehe S. 34ff.).

Für stellensuchende Rückwanderer

Das IMES hat ein Anmeldeformular mit Merkblatt für stellensuchende Auslandschweizer herausgegeben. Das Merkblatt enthält wichtige Hinweise für künftige Rückwanderer in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Das Formular wurde an sämtliche Vertretungen der Schweiz im Ausland abgegeben und sollte dort verfügbar sein.

Der Antwort auf Anfragen von Schweizern im Ausland wird jeweils ein Auskunftsblatt «Schweiz» beigelegt. Die Publikation ist in deutscher, französischer, demnächst in italienischer sowie wegen der grossen Nachfrage auch in englischer Sprache verfügbar. Dieser «Bestseller» informiert analog zu den Länderinformationsblättern Ausländer und natürlich auch Auslandschweizer über die aktuellen Verhältnisse in der Schweiz. Er ist bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland bekannt und wird von diesen häufig abgegeben.

Auch Kantone sind gefordert

Die Mithilfe der Sektion «Auswanderung und Stagiaires» bei der Stellensuche geschieht in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Arbeitsämtern, die in der Schweiz mit dem eigentlichen Vermittlungsauftrag betraut sind. Die Kandidaturen von Stellensuchenden werden zwecks Abklärung der Einsatzmöglichkeiten und zur Vermittlung an die Arbeitsmarktbehörden derjenigen Region weitergeleitet, in welcher sich der Gesuchsteller niederlassen möchte. Gleichzeitig werden die Daten in das elektronische Vermittlungssystem AVAM aufgenommen, wodurch u.a. auch eine Veröffentlichung der Bewerbungen in der alle zwei Monate erscheinenden Liste «Stellensuchende Auslandschweizer» sichergestellt ist.

Diese Publikation wird an rund 700 Empfänger wie Unternehmungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie an Stellenvermittlungsbüro abgegeben. Dank der verschiedenen Vermittlungsinstrumente und insbesondere aufgrund der Ausschreibungen in der Liste kommen oft Vermittlungen zustande.

Nur nichts überstürzen

Trotz der gegenwärtig verhältnismässig günstigen Situation auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gestaltet sich die Wiedereingliederung von Rückwanderern in manchen Fällen recht schwierig, besonders wenn mit der Heimat seit Jahren keine oder nur noch lose Verbindungen bestehen, die Kandidaten keine der Landessprachen beherrschen, die Interessenten keine oder keine gefragte Berufsausbildung besitzen, oder gesundheitliche Schwierigkeiten haben oder in vorgerücktem Alter sind. Ein ungekündigter Arbeitsplatz im Ausland sollte daher nicht voreilig aufgegeben werden. Vielmehr sollten die Bewerber, wenn möglich anlässlich von Ferientaufenthalten in der Schweiz, die Einsatzmöglichkeiten vor Ort abklären und Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern schaffen. Die kantonalen Arbeitsämter sowie Berufsverbände sind am ehesten in der Lage, über die Arbeitsmöglichkeiten in der Region zu informieren.

Ein Merkblatt für stellensuchende Rückwanderer ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache bei allen Vertretungen der Schweiz im Ausland erhältlich.

Adresse:

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)

Auswanderung und Stagiaires

Quellenweg 15

CH-3003 Bern-Wabern

Tel: +41 (0)31 322.42.02

Fax: +41 (0)31 322.44.93

www.swissemigration.ch



Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die berufliche Vorsorge

20 Die berühmte erste Säule....

Wo Schweizer Bürger und Bürgerinnen auch immer leben mögen, sie haben ein Anrecht auf eine schweizerische Altersrente, vorausgesetzt, sie haben mindestens ein Jahr lang die entsprechenden Beiträge geleistet.

Während die AHV für alle Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten, obligatorisch ist, haben Schweizer im Ausland grundsätzlich nur die Möglichkeit, sich freiwillig bei der AHV zu versichern. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die obligatorische Versicherung fortzusetzen. Die freiwillige Versicherung, die ab 1.1.2001 beträchtliche Veränderungen erfahren hat, erlaubt Schweizer und Schweizerinnen ausserhalb der EU oder der EFTA*, der AHV/IV unterstellt zu bleiben und so von höheren Renten der ersten Säule, unter Umständen sogar von Vollrenten, zu profitieren.

*Liechtenstein, Island, Norwegen

Beitrittsbestimmungen zur freiwilligen Versicherung (gültig seit 1.4.2001) Für Schweizer und Schweizerinnen, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben oder beabsichtigen zu leben:

Seit dem 1. April 2001 ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation kein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV mehr möglich. Die freiwillige Versicherung erlischt für in der EU und EFTA lebende Schweizer und Schweizerinnen auf den 31. März 2007. Dies bedeutet, dass Versicherte, die vor Ablauf des 31. März 2001 beigetreten sind, noch maximal sechs Jahre der freiwilligen Versicherung angeschlossen bleiben können. Lediglich Versicherte, die per 1. April 2001 das 50. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters in der freiwilligen Versicherung bleiben.

Für Schweizer und Schweizerinnen, die ausserhalb der EU oder EFTA leben:

Personen dieser Gruppe können sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, sofern sie unmittelbar vor ihrer Abreise während fünf Jahren in Folge AHV-versichert waren. Während dieser fünf Jahre müssen sie keine Beiträge geleistet haben, doch müssen sie versichert gewesen sein. Dieser Unterschied ist wesentlich, denn er ermöglicht Minderjährigen und verheirateten Personen ohne Erwerbseinkommen, die von Beitragszahlungen befreit sind, ihre in der Schweiz verbrachte Zeit als Versicherungsjahre anzurechnen. Die Dauer der Versicherung unterliegt ausserhalb der EU und der EFTA keiner Einschränkung. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist individuell geregelt. So zieht der Beitritt eines Ehegatten nicht automatisch den Beitritt des anderen Ehegatten nach sich. Ebenso bedeutet der Beitritt der Eltern nicht automatisch den Beitritt ihrer Kinder. Jeder Ehegatte und jedes Kind muss einen individuellen Antrag stellen, sofern eine freiwillige Versicherung erwünscht ist. Das Beitrittsgesuch einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen ist jedoch nur mit der Zustimmung ihres oder seines rechtlichen Vertreters gültig.

Beitrittsgesuche zur freiwilligen Versicherung müssen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland gestellt werden.

Bedingungen zur Fortführung der obligatorischen AHV (gültig ab 1.1.2001)

In bestimmten Fällen sind Personen, die im Ausland auf Rechnung eines Arbeitgebers in der Schweiz arbeiten, in der obligatorischen AHV/IV versichert. Davon betroffen sind Schweizer Staatsangehörige, die im Ausland in Bundesdiensten arbeiten, in Internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat oder in privaten Hilfsorganisationen, die Unterstützung durch die Eidgenossenschaft erhalten. Im Übrigen können Personen, die beabsichtigen, auf Rechnung eines Arbeitgebers in der Schweiz im Ausland zu arbeiten, weiterhin in der obligatorischen AHV/IV versichert bleiben, vorausgesetzt, sie waren unmittelbar bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise fünf Jahre lang ununterbrochen AHV-versichert und unter der Bedingung, dass ihr Arbeitgeber in der Schweiz dem Beitritt zustimmt.

Auch im Ausland lebende Ehegatten ohne Erwerbseinkommen der oben genannten Personen können der obligatorischen Versicherung beitreten. Um die Versicherung ohne Unterbrechung fortzuführen, muss das Beitritts-gesuch innerhalb sechs Monate nach Abreise aus der Schweiz bei der Ausgleichskasse des Ehegatten mit Erwerbseinkommen hinterlegt werden. Wird das Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchshinterlegung folgt.

Studenten und Studentinnen unter 30 Jahren, die im Ausland leben, können weiterhin in der obligatorischen AHV/IV-Versicherung bleiben, sofern sie zuvor unmittelbar fünf Jahre vor ihrer Abreise AHV/IV-versichert waren. Das Gesuch um Fortführung der Versicherung muss innerhalb sechs Monate vor Beginn der Ausbildung im Ausland gestellt werden, andernfalls besteht keine Möglichkeit, die Versicherung fortzusetzen. Für Fortführungsgesuche von Studenten und Studentinnen ist die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK, siehe Adresse unten) zuständig.

Beiträge - Beitragslücken

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung führt zur Zahlung von Beiträgen. Der Beitragssatz für die AHV/IV beläuft sich auf 9,8% für Versicherte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Beiträge verheirateter Frauen ohne Erwerbseinkommen gelten als bezahlt, wenn der Ehemann mindestens den doppelten Mindestbeitrag eines aktiven Beitragszahlers entrichtet hat. Umgekehrt gilt, dass ein verheirateter Mann ohne Erwerbseinkommen keine Beiträge mehr bezahlen muss, wenn die Ehefrau mindestens den doppelten Mindestbeitrag auf eine Erwerbstätigkeit entrichtet hat. Versicherte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen jährliche Gesamtbeiträge zwischen CHF 824.– bis CHF 9800.– abführen. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von ihrem Vermögen und ihren Renteneinkünften. Geht kein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nach, muss jeder der Ehegatten Beiträge auf die Hälfte des Vermögens und der gemeinsamen Renteneinkünfte entrichten.

Personen, die auf Rechnung eines Arbeitgebers in der Schweiz im Ausland arbeiten sowie im Ausland lebende Studenten und Studentinnen sind gehalten, Beiträge gemäss den geltenden schweizerischen Vorschriften zu entrichten, sofern sie beabsichtigen, der obligatorischen AHV/IV unterstellt zu bleiben.

Prinzipiell sind die Beiträge in Schweizer Franken direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf zu entrichten. Unter bestimmten Bedingungen können sie jedoch auch an die zuständige Schweizer Vertretung in der Währung des Aufenthaltslandes oder in anderen Währungen gezahlt werden (Sie können sich diesbezüglich bei der Schweizer Vertretung Ihres Aufenthaltsortes informieren).

Gemäss Bestimmungen der AHV/IV wird eine Vollrente nur dann ausgerichtet, wenn die versicherte Person eine volle Beitragsdauer aufweist, d.h. bis zum Eintritt des ordentlichen

Rentenalters die gleiche Anzahl Beitragsjahre hat wie ihr Jahrgang. Weist der oder die Versicherte Beitragslücken auf, wird die Rente um 1/44 pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt. Für fehlende Beitragsjahre vor 1979 kann einem Versicherten oder einer Versicherten automatisch und kostenlos ein Beitragsjahr für mindestens 20 Beitragsjahre zusätzlich angerechnet werden. Für mindestens 27 Beitragsjahre können zwei zusätzliche Beitragsjahre und ab 34 Beitragsjahren können drei zusätzliche Beitragsjahre dem Konto der versicherten Person gutgeschrieben werden.

Kündigung und Ausschluss

Die freiwillige AHV-Versicherung kann von den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Trimesters gekündigt werden. Das Kündigungsformular ist bei der SAK oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland erhältlich. Darüber hinaus können freiwillig Versicherte aus der AHV ausgeschlossen werden, wenn ihr Jahresbeitrag in der Summe unvollständig ist, oder wenn sie der Schweizer Repräsentation oder AHV/IV-Ausgleichskasse nicht die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Der Ausschluss tritt am ersten Tag jener Periode in Kraft, für welche die Beiträge nicht vollständig bezahlt oder für welche die Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Berechnung und Zahlung der AHV-Renten

Seit 1997, dem Jahr, in dem die 10. AHV-Revision in Kraft trat, werden die Altersrenten der AHV auf Grundlage der Erwerbseinkommen der versicherten Person berechnet, zu denen gegebenenfalls Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hinzugerechnet werden. Das von einer verheirateten Person während der Ehe erzielte Erwerbseinkommen, das auch Einkommen aus Gutschriften einschliesst, wird «gesplittet» und zur Hälfte dem anderen Ehegatten zugesprochen. Jeder Ehegatte eines Ehepaares ist individuell rentenberechtigt. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf jedoch 150% der maximalen Altersrente nicht überschreiten.

Unabhängig vom Aufenthaltsort ist jeder schweizerische Staatsbürger, jede schweizerische Staatsbürgerin, der/die der obligatorischen Versicherung unterstellt oder der freiwilligen Versicherung angeschlossen ist, prinzipiell rentenberechtigt, vorausgesetzt, er/sie hat mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet oder ihm/ihr können für mindestens ein Jahr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden.

Rentenberechtigte sollten ihre Anmeldung einige Monate vor Erreichen des Rentenalters bei der offiziellen Schweizer Vertretung einreichen. Die Renten können am vorgesehenen Aufenthaltsort ausbezahlt werden, sofern die Gesetze des Aufenthaltslandes dies zulassen. Die Auszahlung erfolgt in der Währung des Landes, in dem der/die Rentenberechtigte seinen/ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, entweder direkt durch die SAK oder einen Vermittler der Schweizer Vertretung. Jeder/jede Rentenberechtigte kann seine/ihre Rente in

der Schweiz an einen dafür bezeichneten Vertreter überweisen lassen oder auf ein Post- oder Bankkonto.

Beabsichtigen Sie, sich der freiwilligen AHV anzuschliessen, so sollten Sie sich darüber im klaren sein, dass zahlreiche ausländische Gesetze zur Sozialversicherung Minderungen der Leistungen vorsehen, falls die Versicherten neben ihren Renten noch über andere Einkommensquellen verfügen (insbesondere über ausländische Renten).

Nur die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Sozialversicherungen des betroffenen Landes können Sie detailliert darüber informieren, ob und falls zutreffend, in welchem Umfang diese Einkommensquellen in die Berechnung der ausländischen Rente eingehen.

24 Adressen

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

18, Av. Ed.-Vaucher
CH - 1211 Genf 28
Tel. 0+41 (0)22/795 91 11
www.ahv.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Abt. AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
CH - 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax. +41 (0)31 322 78 80
www.bsv.admin.ch
info@bsv.admin.ch

.... und die zweite Säule

Während in der Schweiz die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer obligatorisch und für Selbständigerwerbende freiwillig ist, ist für Auslandschweizer in der Regel nur die freiwillige Versicherung möglich. Dafür stehen als Möglichkeiten entweder die freiwillige Weiterversicherung gemäss BVG oder ein freiwilliger Beitritt zur beruflichen Vorsorge zur Auswahl. Dies eröffnet die Möglichkeit, sich gegen die Risiken Tod und Invalidität sowie für eine Altersrente zu versichern und damit zusammen mit den Renten der AHV/IV ein zusätzliches Einkommen zur Sicherung des Lebensstandards zu erzielen.

Am 1. Januar 1985 ist das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft getreten, welches die AHV (siehe S. 20ff.) und IV (siehe S. 74ff.) durch eine 2. Säule der Vorsorge vervollständigt.

Da die AHV und IV «nur» dafür gedacht sind, eine angemessene Deckung des Existenzbedarfes sicherzustellen, soll die berufliche Vorsorge bis zu einem bestimmten Maximaleinkommen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen.

Beitritt

Wer als Auslandschweizer nicht weiterhin der obligatorischen AHV/IV und damit auch dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstellt bleibt (z. B. im Zusammenhang mit der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber in der Schweiz), sondern aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheidet, kann sich - sofern und soweit die bisherige Vorsorgeeinrichtung dies zulässt - bei dieser oder sonst im Rahmen des BVG-Minimums bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterversichern (Art. 47 BVG). Diese Möglichkeit steht auch offen, wenn im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder nur ein sehr geringes Einkommen erzielt wird. Bei Erwerbstätigkeit und einem Einkommen, das wenigstens über der im BVG vorgesehenen Untergrenze liegt, kann wahlweise auch ein Beitritt bei der Auffangeinrichtung als freiwillig Versicherter in Frage kommen (Art. 44 BVG).

Hingegen unterliegen Auslandschweizer in allen Fällen, unabhängig von ihrem Status (Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende) in beiden Formen der freiwilligen Versicherung den gleichen Voraussetzungen wie Selbständigerwerbende in der Schweiz, d.h. sie müssen im Gegensatz zum versicherten Arbeitnehmer in der Schweiz sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeitrag selbst bezahlen (dieser wird je nach Alter jährlich in Prozenten des versicherten Erwerbseinkommens bestimmt).

Ebenso kann beim Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach Art. 44 BVG ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen für höchstens drei Jahre gemacht werden. Allerdings ist ein sol-

cher nicht zulässig für Personen, die sich innert Jahresfrist versichern lassen, nachdem sie mindestens sechs Monate obligatorisch versichert waren.

Versicherungsleistungen

Versichert sind Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen (Altersrente, Pensionierrentenkinderrente, Invalidenrente, Invalidenkinderrente, Witwenrente, Waisenrente).

Im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 47 BVG bei der bisherigen Pensionskasse sind hinsichtlich Leistungs- und Beitragshöhe deren Bedingungen massgebend, bei der Auffangeinrichtung können nur das BVG-Minimum und in diesem Rahmen höchstens die bisherigen Leistungen versichert werden. Bei einem Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach Art. 44 BVG sind die Kriterien und Grenzwerte für die Versicherung bei der Auffangeinrichtung die gleichen wie bei der obligatorischen Mindestversicherung in der Schweiz.

Freizügigkeit

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der erworbene, «gesparte» Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitsleistung grundsätzlich auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz zu übertragen. Eine Barauszahlung des Betrages ist ausnahmsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur auf Gesuch hin möglich (u.a. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz, ausgenommen Auswanderung in ein Land der EU oder der EFTA).

26

Gemäss der derzeitigen Regelung, die nach Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der EU und der EFTA noch weitere fünf Jahre gültig sein wird, können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen. Nach Ablauf der fünf Jahre können sich Versicherte, die sich in einem EU- oder EFTA-Staat niederlassen, die obligatorische Mindestvorsorge (BVG) nur noch auszahlen lassen, wenn sie nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA in dessen Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind. In der überobligatorischen Vorsorge erfährt die Barauszahlung keine Einschränkungen.

Bei der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG muss die Freizügigkeitsleistung bei der die Versicherung weiterführenden Vorsorgeeinrichtung verbleiben bzw. bei der Auffangeinrichtung eingebracht werden.

Auskünfte

Gedenken Sie, der beruflichen Vorsorge beizutreten, so können Sie sich entweder bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder direkt bei einer der Zweigstellen der Auffangeinrichtung (siehe unten) beraten lassen.

Adressen

Agence régionale de la Suisse romande

GE, JU, NE, VD
BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier, Neuveville)
FR (ohne Bezirke See und Sense)
VS (ohne Oberwallis)
Avenue de Montchoisi 35
case postale 675
1001 Lausanne

Agenzia regionale della Svizzera italiana

TI, GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)
Via Ferruccio Pelli 1
6901 Lugano

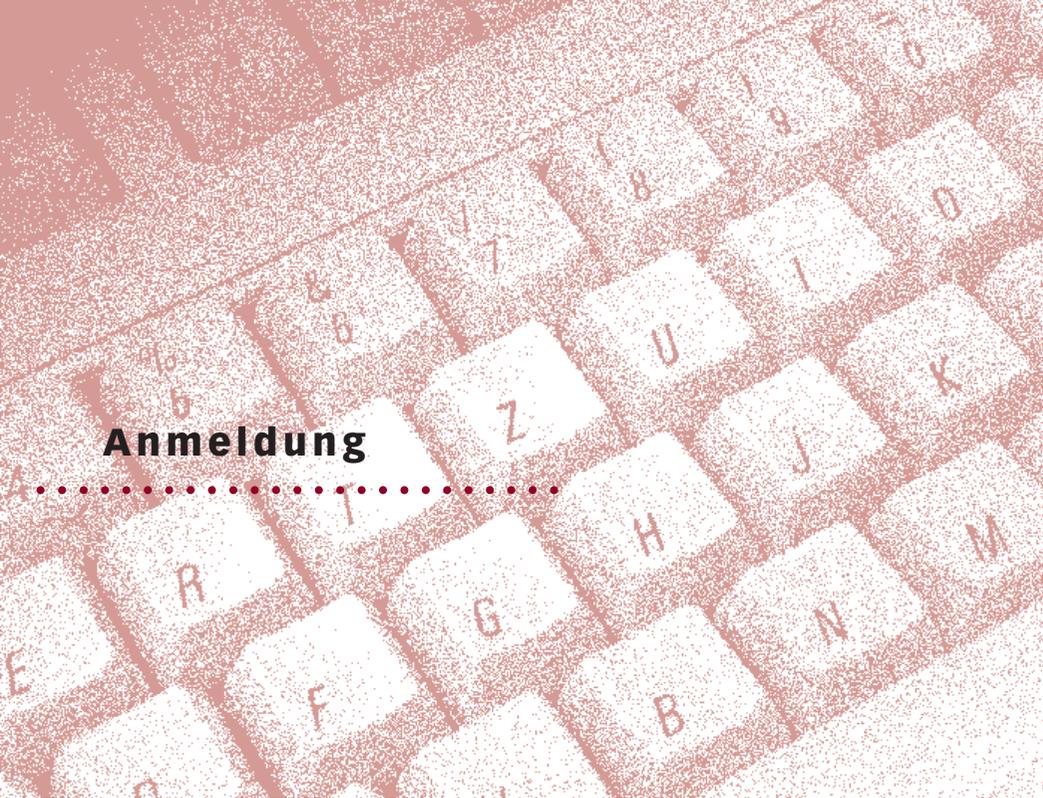
Zweigstelle Winterthur

AG, AI, AR, BL, BS, SG, SH, SO, TG
GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)
ZH (Bezirke Andelfingen und Winterthur)
Paulstrasse 9
Postfach 300
8401 Winterthur

Zweigstelle Zürich

GL, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG
BE (ohne Amtsbezirke Courtelary, Moutier, Neuveville)
FR (Bezirke See und Sense)
VS (Oberwallis)
ZH (ohne Bezirke Andelfingen und Winterthur)
Limmatquai 94, 8001 Zürich
Postfach 859, 8025 Zürich

27



Anmeldung

28 Eine Brücke zur Schweiz

Wer in einer schweizerischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, sich dort anzumelden. Für Schweizer im Ausland gilt Entsprechendes: Sie müssen sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung anmelden. Mit der Anmeldung sichern sie sich den Zugang zu wichtigen Informationen, die sie sonst nicht erhalten würden.

Auslandschweizer sind grundsätzlich verpflichtet, sich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung anzumelden. Zwar - das sei hier nicht verschwiegen - haben diejenigen, die dieser Vorschrift nicht nachkommen, mit keiner Strafe zu rechnen. Trotzdem ist es sinnvoll, sich - wie es in der Verwaltungssprache heisst - zu «immatrikulieren». Es gibt dafür nämlich noch eine ganze Reihe anderer Gründe.

Voraussetzung für Rechtsausübung

Gewisse Rechte, wie beispielsweise die Teilnahme an schweizerischen Wahlen und Abstimmungen (siehe S. 95ff.) der Beitritt zum Solidaritätsfonds der Auslandschweizer (siehe S. 108ff.), oder der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV in gewissen Ländern und unter bestimmten Voraussetzungen können ohne Anmeldung nicht beansprucht werden.

Vorteile einer Immatrikulation

In vielen Fällen sind Auslandschweizer auf die Hilfe einer Schweizerischen Vertretung angewiesen.

Die Passausstellung (siehe S. 98 ff.) sei hierfür nur ein Beispiel. Auch bei der Geburt eines Kindes (siehe 59ff.), bei Heirat oder Scheidung (siehe S. 60ff./S. 62ff.) und Tod (siehe S. 116ff.) kann normalerweise kein Auslandschweizer auf die Hilfe der Schweizer Vertretungen verzichten. Und für denjenigen, der in finanzielle Not gerät (siehe S. 65ff., 108ff.), oder gegenüber den Wohnsitzbehörden den Konsularischen Schutz der Schweiz in Anspruch nehmen möchte (siehe S. 57ff.), stellen die schweizerischen Vertretungen oftmals den letzten Rettungsanker dar.

Wichtiger Informationskanal

Und last but not least: Mindestens fünfmal im Jahr erhält jeder mündige und bei einer Vertretung angemeldete Auslandschweizer, bzw. dessen Haushalt, kostenlos die «Schweizer Revue» zugestellt, eine Zeitschrift mit Beiträgen zu Politik, Wahlen und Abstimmungen, Wirtschaft, Kultur und Unterhaltung, kurz, über Aktualität aus der Schweiz (siehe S. 70ff.). Die «Schweizer Revue» enthält auch die «Offizielle Mitteilungen» der Bundesbehörden sowie Meldungen über die Aktivitäten der Auslandschweizer-Organisation.

Mitteilungen und wichtige Informationen der Botschaften und Konsulate werden auf den «Regionalseiten» veröffentlicht. Landsleute im Ausland erfahren von Gesetzesänderungen, zum Beispiel im Bereich des Schweizer Bürgerrechts oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung, oft nur durch die «Schweizer Revue». Wer sie nicht bekommt, weil er es versäumt hat, sich zu immatrikulieren oder einen Wohnortswechsel zu melden, oder wer die Revue aus anderen Gründen nicht liest, kann sich später nicht auf Unkenntnis berufen, wenn er dadurch Nachteile erleidet.

Normalerweise erst ab zwölf Monaten

Ein Auslandschweizer muss lediglich zwei Bedingungen erfüllen, wenn er sich immatrikulieren lassen will. Er muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen, und er darf keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Eine Einschränkung für die Immatrikulation besteht: Nur wer während mehr als zwölf Monaten in einem bestimmten Konsularbezirk Wohnsitz nehmen will, ist verpflichtet, sich anzumelden. Bei kürzerer Dauer ist jedoch eine freiwillige Vormerkung möglich. Beide schweizerischen Ehepartner werden in der Regel auf dem gleichen Kontrollblatt eingetragen. Desgleichen figurieren minderjährige Kinder auf dem Kontrollblatt ihres gesetzlichen Vertreters. Sobald diese aber ihr 18. Altersjahr erreicht haben - und damit nach schweizerischem Recht volljährig werden - lädt die schweizerische Vertretung sie schriftlich ein, sich selber anzumelden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie im sogenannten Matrikelregister gestrichen.

Obligatorische Meldepflicht für Wehrpflichtige

Diese Ausführungen betreffen nur die zivile, nicht aber die militärische Anmeldung. Militärdienstpflichtige Schweizer unterstehen auch im Ausland der militärischen Meldepflicht und zwar bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie sich mit einem Auslandsurlaub ununterbrochen drei Jahre im Ausland aufgehalten haben (siehe S. 89ff.).

Rückkehr in die Schweiz

Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren wollen, müssen sich bei der schweizerischen Vertretung, bei der sie angemeldet sind, abmelden. Innert 14 Tagen seit der Ankunft in der Schweiz haben sie bei der Einwohnerkontrolle derjenigen Gemeinde vorzusprechen, in der sie sich mindestens drei Monate aufzuhalten gedenken.

Auch bei der Rückkehr in die Schweiz bestehen für Wehrpflichtige zusätzliche Vorschriften über die militärische Meldepflicht: Sie müssen sich nämlich innert 10 Tagen nach ihrer definitiven Rückkehr noch beim Sektionschef, der für die neue Wohngemeinde zuständig ist, melden (siehe S.89).

Wer sich anmeldet, lebt nicht nur einer Vorschrift nach, sondern hält sich auch eine Brücke zur Schweiz offen, die ihm Zugang zu Informationen und Möglichkeiten verschafft, welche sich später als wertvoll erweisen können.

30

Adresse

Auslandschweizerdienst

EDA

Bundesgasse 32

CH-3003 Bern

www.eda.admin.ch/asd

pa6-auslandch@eda.admin.ch



Arbeit

Die Stagiaires-Abkommen

31

Neben der Aus- und der Rückwanderung bildet die Betreuung der bilateralen Stagiaires-Abkommen das dritte Standbein der Sektion «Auswanderung und Stagiaires».

Die Schweiz hat mit folgenden Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Stagiaires getroffen: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Kanada, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechien, Ungarn und USA.

Grundgedanke Weiterbildung

Das Bewilligungsverfahren ist von Land zu Land verschieden. Der Interessent oder die Interessentin muss grundsätzlich drei Bedingungen erfüllen:

- Stagiaires im Sinne dieser Abkommen sind Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach der Ausbildung in einem der genannten Länder während einer

befristeten Zeit ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten.

- Die Anstellung muss deshalb im gelernten Beruf erfolgen; eine selbständige Tätigkeit ist dabei nicht gestattet.
- Die Kandidaten sollten nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein (verschiedene Länder bis 35 Jahre).

Die Berufsausbildungen und demzufolge auch die Berufsbilder zweier Staaten lassen sich oft nicht direkt miteinander vergleichen, unterscheiden sich doch die Ausbildungssysteme und -verfahren zum Teil recht stark. Als Faustregel gilt deshalb, dass eine Schulung von mindestens zwei Jahren Dauer, die anschliessend eine regelmässige Erwerbstätigkeit erlaubt, als Berufsausbildung angesehen werden kann. Es ist dagegen unerheblich, ob es sich um eine handwerkliche, kaufmännische oder akademische Ausbildung handelt.

Einjähriger Aufenthalt

In den meisten Partnerstaaten wird die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Stagiaires ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarkts für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann ausnahmsweise um 6 Monate auf insgesamt höchstens 18 Monate ausgedehnt werden.

Die Stagiaires sollen einen Lohn erhalten, der ihrer Arbeitsleistung entspricht und ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Man spricht in diesem Zusammenhang von «orts- und berufsüblichen Ansätzen». Ausländische Arbeitnehmer sollen also nicht schlechter gestellt sein als ihre einheimischen Kollegen.

Selbst ist der Mann / die Frau

Wer sich für einen Auslandsaufenthalt als Stagiaire interessiert, sollte sich in erster Linie selbst um eine Anstellung bemühen. Dabei ist es wichtig, in der Bewerbung auf die bestehende Stagiaires-Vereinbarung mit dem entsprechenden Land hinzuweisen, die einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ermöglicht. Einzelne Partnerstaaten gewähren in beschränktem Rahmen auch Vermittlungshilfe. Falls eigene Bemühungen nicht zum Ziel führen, kann der Interessent bei der Schweizerischen Kommission für den Austausch von Stagiaires mit dem Ausland (deren Sekretariat sich ebenfalls beim IMES, Sektion Auswanderung und Stagiaires, befindet) sein Bewerbungsdossier einreichen. Diese leitet die Unterlagen an die Arbeitsmarktbehörde des gewünschten Gastlandes weiter. Indessen kann die Suche trotz staatlicher Hilfe - je nach der Arbeitsmarktlage im Zielland - oft eine harte Geduldprobe darstellen. Natürlich besteht auch keine Garantie, dass ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Auch für Auslandschweizer

Auch Auslandschweizer können im Rahmen dieser Vereinbarungen für Weiterbildungsaufenthalte in einem Drittstaat eine Stagiairesbewilligung erhalten. Die Gesuche müssen wie

bei den in der Schweiz wohnhaften Kandidaten dem IMES, Sektion Auswanderung und Stagiaires, CH-3003 Bern, unterbreitet werden, wo auch die offiziellen Gesuchsformulare mit den Weisungen erhältlich sind.

Auch Auslandschweizer können für Weiterbildungsaufenthalte in einem Drittstaat eine Stagiairesbewilligung erhalten.

Adresse:

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)

Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 15
CH-3003 Bern-Wabern
www.imes.admin.ch



Arbeitslosen- versicherung

34 Auffangnetz für Rückkehrer

Nur wenige Auslandschweizer wissen: Wenn sie in die Schweiz zurückkehren, haben sie grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung - auch wenn sie nie Beiträge bezahlt haben. Nicht möglich ist allerdings der Export solcher Leistungen ins Ausland.

Solange Schweizer im Ausland wohnen, sind sie bei der obligatorischen schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht versichert (Ausnahme «entsandte Arbeitnehmer», siehe unten). Ein freiwilliger Beitritt, wie bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (siehe 20ff., 74ff.), ist nicht möglich. Gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit ist also nur eine Versicherung im Wohnsitzstaat – obligatorisch oder freiwillig – möglich. Auskünfte erteilen die zuständigen Versicherungsträger des betreffenden Wohnsitzstaates.

Versichert bei Rückkehr

Die schweizerische Arbeitslosenversicherung ist für Schweizer im Ausland trotzdem von grossem Interesse. Sobald sie nämlich in die Schweiz zurückkehren, sind sie grundsätzlich anspruchsberechtigt. Das heisst, dass sie Taggelder erhalten und zwar auch dann, wenn

sie nie Versicherungsbeiträge bezahlt haben (siehe S. 13). Voraussetzung ist, dass sie über ein Jahr im Ausland gewesen sind und den Nachweis einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland von mindestens zwölf vollen Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre erbringen können. Haben sie sich zu Ausbildungszwecken mehr als zwölf Monate im Ausland aufgehalten, so sind sie bei der Rückkehr ebenfalls beitragsfrei versichert, sofern sie während mindestens zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Keinen Anspruch auf Leistungen haben Selbständigerwerbende. Sie können sich auch nicht freiwillig versichern.

Wichtig: Von dieser Regelung können seit Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens zwischen der Schweiz einerseits und der EU resp. der EFTA und ihren Mitgliedstaaten andererseits nur noch diejenigen Auslandschweizer profitieren, die aus einem Nichtmitgliedstaat der EU resp. der EFTA in die Schweiz zurückkehren.

Mit dem Personenverkehrsabkommen übernimmt die Schweiz die Koordinationsregeln der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation im Bereich soziale Sicherheit. Danach gilt, dass der für die Leistungsgewährung zuständige Staat die Beschäftigungsdauer im EU- und EFTA-Raum bei der Leistungsberechnung anrechnet (Totalisierungsprinzip). Zuständig für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit ist der letzte Beschäftigungsstaat.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach der letzte Beschäftigungsstaat für die Leistungserbringung zuständig ist, gilt für Grenzgänger und Kurzaufenthalter, die eine Saisontätigkeit ausgeübt haben. Grenzgänger erhalten bei Arbeitslosigkeit Leistungen im Wohnsitzstaat zu dessen Lasten und nach dessen Rechtsvorschriften. Saisonarbeitnehmer können ihren Anspruch auf Leistungen entweder im Wohnsitzstaat oder im letzten Beschäftigungsstaat geltend machen.

Wer zuletzt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA als Arbeitnehmer tätig war, muss dort seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld anmelden (Ausnahme: Saisonarbeitnehmer, siehe oben). Ein Arbeitsloser, der im Ausland Arbeit sucht, kann die Leistungen während längstens drei Monaten exportieren lassen. Kehrt der Arbeitssuchende nach Ablauf dieser Frist nicht zurück, verliert er jeglichen Anspruch auf weitere Leistungen. Das Recht, sich die Leistungen exportieren zu lassen, kann zwischen zwei Beschäftigungen nur einmal geltend gemacht werden. Wer bei Eintritt von Arbeitslosigkeit in die Schweiz zurückkehrt, muss zuerst in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben, damit er Arbeitslosenentschädigung erhält. Eine Ausnahme besteht im Verhältnis zu Deutschland. Bei Schweizern, die zuletzt in Deutschland als Arbeitnehmer tätig waren, werden die in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten sofort angerechnet.

«Entsandte Arbeitnehmer»

Die sogenannten «entsandten Arbeitnehmer» halten sich zu Arbeitszwecken im Ausland auf, erhalten ihren Lohn aber von einem Arbeitgeber in der Schweiz, der daher auch schweizerische Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet. Sie werden bei Arbeitslosigkeit wie die einheimischen Arbeitslosen behandelt, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Weniger als ein Jahr im Ausland

Arbeitslose, die sich weniger als ein Jahr im Ausland aufgehalten haben, werden wie Einheimische behandelt. Das heisst, dass sie nur dann Ansprüche auf Arbeitslosengelder haben, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre während mindestens zwölf Monaten Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung entrichtet haben.

Wie vorgehen?

Wer bei Rückkehr in die Schweiz Arbeitslosengelder erhalten möchte, muss sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit unverzüglich beim Arbeitsamt des Wohnortes zur Arbeitsvermittlung anmelden. Ansprüche und allfällige Wartezeiten beginnen erst ab diesem Tag zu laufen. Wer sich nicht innerhalb eines Jahres seit der Rückkehr/Einreise meldet, verliert den Versicherungsanspruch.

Arbeitslose Rückkehrer müssen im Übrigen die gleichen Voraussetzungen wie einheimische Arbeitslose erfüllen. Konkret heisst das insbesondere, dass sie vermittlungsfähig sein müssen, also bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Weiter haben sie alles Zumutbare zu unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie müssen sich also nachweislich um eine Arbeit bemühen. Schliesslich müssen sie auch die sogenannten Kontrollvorschriften (sogenanntes Stempeln) befolgen.

Je nach dem kann die Arbeitslosenversicherung im Einzelfall eine bestimmte Anzahl Tag-gelder oder auch sogenannte arbeitsmarktliche Massnahmen finanzieren, das heisst beim Besuch von Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungskursen oder -programmen werden für eine bestimmte Zeit Taggelder und Auslagenersatz bezahlt.

Wer will mehr wissen?

Zwei Merkblätter geben über die Arbeitslosenversicherung weitere Auskünfte: «Arbeitslosigkeit» (Nr. 716.200 d/f/i) «Leistungsansprüche für die Ausland-schweizer» (Nr. 716.203 d/f/i).

Beide können bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, in Bern, oder ab Internet, bezogen werden.

Selbst arbeitslose Auslandschweizer, die nie in der Schweiz gearbeitet und Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben, sind bei Rückkehr in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen versichert.

Adressen:

seco - Direktion für Arbeit Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Effingerstrasse 31 -35

CH-3003 Bern

www.seco-admin.ch

www.treffpunkt-arbeit.ch; Rubrik «Arbeitslos - was nun?», Info-Broschüren

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Vertrieb Publikationen

Fellerstrasse 21

CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.ch



Ausbildung im Ausland

38 Schweizer Bildung ohne Grenzen

Wer seinen Kindern auch fern von der Heimat eine schweizerisch geprägte Ausbildung vermitteln will, hat zahlreiche Möglichkeiten. Über die ganze Welt verteilt stehen 15, bzw. 17 vom Bund anerkannte Schweizerschulen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es alternative, vom Bund mitfinanzierte Wege, um in den Genuss von schweizerischen Bildungsgängen zu kommen.

Eltern, die sich mit schulpflichtigen Kindern im Ausland niederlassen wollen, sollten die Ausbildungsbedürfnisse und die Ausbildungsziele - soweit dies möglich ist - bereits in der Schweiz sorgfältig abklären. Grundlegend ist dabei die Frage der voraussichtlichen Dauer des Auslandsaufenthaltes. Falls eine endgültige Niederlassung vorgesehen ist, dürfte es unter Umständen ratsam sein, ein Kind sofort ins Schulsystem des Gastlandes zu integrieren. Die folgenden Empfehlungen gelten deshalb vor allem Masse für Familien, die nach einigen Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren wollen oder diese Option bewusst offenhalten möchten.

Schweizerschulen im Ausland

Gegenwärtig bestehen im Ausland 15, bzw. 17 Schweizerschulen, welche vom Bund anerkannt und finanziell unterstützt werden: sechs in Europa (Mailand, Rom, Catania, Ponte S. Pietro bei Bergamo, Barcelona, Madrid), sechs in Lateinamerika (Mexiko mit Filialschule in Cuernavaca, Bogota, Lima, Rio de Janeiro, Sao Paulo mit Filialschule in Curitiba, Santiago de Chile), zwei in Asien (Bangkok, Singapur) und eine in Afrika (Accra).

Bei diesen Schweizerschulen handelt es sich um private Einrichtungen, die von den einzelnen Auslandschweizergemeinschaften getragen werden. Zu zwei Dritteln werden sie von Schulgeldern und Spenden, zu einem Drittel von Bundessubventionen finanziert. Die Institute umfassen in der Regel Kindergarten, obligatorische Schulpflicht und teilweise Sekundarstufe II (höhere Mittelschule, Gymnasium). Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schulen sind beim Komitee für Schweizerschulen im Ausland (siehe unten) erhältlich.

Unterstützung durch den Bund

Wer nicht in der Nähe einer Schweizerschule wohnt, muss nicht unbedingt auf schweizerisch geprägte Ausbildungsgänge verzichten. Vorerst seien Eltern, die ihre Kinder wenigstens in einer schweizerischen Landessprache unterrichten lassen möchten, auch auf die bundesdeutschen, französischen und italienischen Auslandsschulen aufmerksam gemacht. Die entsprechenden Botschaften helfen Ihnen gerne weiter. Der Bund unterstützt jedoch nicht nur die Schweizerschulen, sondern finanziert darüber hinaus auch andere Ausbildungsformen mit. Grundlage dafür ist das «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG) vom 9. Oktober 1987. Beispiele solcher Schulungsmöglichkeiten, die der Bund mitfinanzieren kann, sind

- gemeinsame Schulen mit Drittstaaten, also z.B. eine französischsprachige Schule, die von Belgiern, Franzosen und Schweizern gemeinsam getragen würde.
- Schweizer Lehrkräfte, insbesondere für den Unterricht in Heimat- und Staatskunde oder in schweizerischen Landessprachen an einer Schule eines Drittlandes. Diese Form der Zusammenarbeit ist insbesondere in Staaten sinnvoll, in denen eine grössere Anzahl von Schweizer Kindern eine deutsche, französische oder italienische Auslandsschule besucht.
- einzelne Primar- oder Sekundarlehrer, die z.B. in abgelegenen Weltgegenden im Auftrag einer Gruppe von Schweizer Eltern deren Kinder unterrichten.
- Kurse in Heimatkunde und in schweizerischen Landessprachen.
- Veröffentlichungen, Ausbildungsmaterial und Fernkurse.

Bei all diesen Möglichkeiten - die im Gesetz übrigens nicht abschliessend aufgezählt sind - muss die Initiative immer von den interessierten Auslandschweizern selber ausgehen. Indi-

viduelle Hilfe ist ausgeschlossen; als Gesuchsteller muss dementsprechend stets ein Zusammenschluss von Auslandschweizern – z.B. eine Gruppe von Schweizer Eltern – oder eine schweizerische Organisation auftreten. Schulkosten oder -bedürfnisse einzelner Schweizer Kinder werden vom Gesetz somit nicht erfasst, weshalb die Übernahme von Stipendienbeiträgen in diesem Zusammenhang nicht erfolgen kann. Im weiteren wird vorausgesetzt, dass der interessierte Personenkreis mindestens die Hälfte der Kosten selber trägt, sofern dessen wirtschaftliche Situation dies zulässt.

Auskünfte und Gesuche für solche Finanzierungsbeihilfen sind über die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung an das Bundesamt für Kultur (siehe unten) zu richten.

Nicht nur die 17 Schweizerschulen im Ausland bieten schweizerisch geprägte Ausbildungsgänge an. Es bestehen zahlreiche andere Möglichkeiten, die Kinder in schweizerischem Sinne schulen zu lassen und dafür Bundesbeiträge zu erhalten. Die Initiative dazu muss allerdings von einer Gruppe von Auslandschweizern selbst ausgehen. Auch werden angemessene finanzielle Eigenleistungen vorausgesetzt.

40 Adressen:

Komitee für Schweizerschulen im Ausland

Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
www.aso.ch
(mit Links zu Schweizerschulen im Ausland)

Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern
www.kultur-schweiz.admin.ch



Ausbildung in der Schweiz

Wunsch und Wirklichkeit

41

Schweizerische Hochschulen und Ausbildungsstätten geniessen einen guten Ruf. So liegt es für viele junge Auslandschweizer nahe, ihre Ausbildung in der Schweiz zu absolvieren. - Ein solcher Schritt will jedoch gut überlegt sein. Es ist nie zu früh, mit den Abklärungen und Vorbereitungen zu beginnen.

Der Entscheid für einen Beruf bedeutet heute die Wahl einer Richtung und einer tragfähigen beruflichen Grundausbildung. Diese soll ausbau- und ergänzungsfähig, ja veränderbar sein. Dabei sollen die Fähigkeiten und Interessen des Jugendlichen im Vordergrund stehen. Zudem sind die Anforderungen und Aussichten des Berufes zu berücksichtigen.

Eine Ausbildung in der Schweiz? Wunsch und Ideal für viele. Die Vorstellungen, die sich junge Auslandschweizer und ihre Eltern von der Schweiz, ihrem Ausbildungssystem und ihrer Arbeitswelt machen, sind allerdings oft meilenweit von der Wirklichkeit der heutigen Schweiz entfernt.

Gründliche Vorbereitung

Wer nicht später unliebsame Überraschungen erleben will, tut deshalb gut daran, sich gründlich zu informieren. Ausbildungswillige sollten sich vor der geplanten Ausbildung mit schweizerischen Auskunftsstellen, insbesondere mit dem Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer (AJAS) in Verbindung setzen oder anlässlich eines Aufenthaltes in der Schweiz ein Berufsinformationszentrum besuchen.

Schwierige «Umsiedlung»

Eine Ausbildung in der Schweiz soll in erster Linie Wunsch des Jugendlichen selber sein. Eine «Umsiedlung» eines jungen Menschen in ein Land mit oft völlig anderer Lebensweise, Einstellung zu Schule und Arbeit, einem anderen Klima sowie die Trennung von Eltern und Freunden verlangt viel Bereitschaft zur Selbständigkeit. Auch in bildungsmässiger Hinsicht wird der Jugendliche gefordert. Ohne erfolgreichen Abschluss der Volksschule sollte deshalb nicht an eine Ausbildung in der Schweiz gedacht werden.

Sprachkenntnisse

Der Bewerber muss Deutsch, Französisch oder Italienisch beherrschen. Manchmal werden gar Kenntnisse in zwei Landessprachen verlangt. Viele Ausbildungswillige müssen deshalb vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn einen Intensiv-Sprachkurs besuchen. Diese Kurse werden fast nur von Privatschulen und in den grösseren Städten angeboten. Sprach- und andere Vorbereitungskurse sowie die notwendige Akklimatisierungszeit können eine Ausbildung in der Schweiz beträchtlich verlängern. Je besser die Vorbildung - das bedeutet Besuch von Sprachkursen bereits im Wohnland - desto kürzer die Vorbereitung und desto niedriger die Kosten.

Die Berufslehre: ein Unikum

Ein Grossteil der jungen Schweizer macht eine Berufslehre. Sie gilt als ausgezeichnete berufliche Grundausbildung.

In Auslandschweizerkreisen trifft man zuweilen auf die Meinung, die Berufslehre sei eine minderwertige Ausbildung ohne jegliche Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Auffassung ist verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass Berufslehren im Ausland mit Ausnahme von wenigen Ländern weitgehend unbekannt sind oder höchstens das Niveau hiesiger Anlehren aufweisen.

In der Schweiz beginnt eine Lehre normalerweise nach Abschluss der Volksschule, also mit zirka 16 Jahren. Sie dauert, je nach Branche und Ausbildungsziel, drei bis vier Jahre, vereinzelt auch zwei. Der Lehrling wird entweder an drei bis vier Tagen pro Woche in einer Lehrfirma praktisch ausgebildet und besucht daneben eine Berufsschule, oder er besucht die Berufsschule in Blockkursen. Die Lehre schliesst in der Regel mit einem eidgenössischen Zeugnis ab. Der Lehrling erhält einen Lohn, der verschieden ist je nach Branche und der sich mit jedem Lehrjahr erhöht. Er reicht jedoch nicht aus, um sämtliche Lebenshaltungskosten zu bestreiten.

Lehre als Sprungbrett

Für qualifizierte Absolventen einer Berufslehre bestehen in vielen Berufsrichtungen attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten. So ist es möglich, während der Lehre durch Besuch von Zusatzkursen die Berufsmaturität zu erwerben, um anschliessend prüfungsfrei in eine Fachhochschule einzutreten.

Wie eine Lehrstelle finden?

Keine Institution nimmt dem Ausbildungswilligen die Suche nach einer Lehrstelle ab. Er muss dies selber tun, und zwar frühzeitig. Die Berufsberatungsstellen sowie die Berufsinformationszentren (BIZ) verfügen über Verzeichnisse der Lehrstellen des jeweiligen Kantons bzw. der Region. Verschiedene Berufsverbände (z.B. Kaufmännischer Verband, Gastgewerbe) unterhalten eigene Stellenvermittlungen. Der Bewerber kann sich aber auch direkt an Firmen wenden oder via Fachzeitschriften eine Lehrstelle suchen. Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt ist von Branche zu Branche und von Region zu Region verschieden.

Fachschulen

Neben der Berufslehre mit eventuell anschliessendem Fachhochschulstudium und dem Hochschulstudium führt ein dritter Weg zu einer Berufsausbildung: Die Fachschulen. Ihr Angebot umfasst Ausbildungen in vielen verschiedenen Berufsrichtungen. Ausserdem können in der französischen Schweiz einige technische und handwerkliche Berufe auch in sogenannten Lehrwerkstätten erlernt werden.

Fachhochschulen

Zur Zeit noch im Aufbau begriffen sind die Fachhochschulen, die neben dem klassischen Weg über Universität oder Eidgenössische Technische Hochschule eine weitere Möglichkeit bieten, zu einem Hochschulabschluss zu gelangen. Fachhochschulen bieten Studiengänge im Bereich Technik und Architektur, Wirtschaft und Verwaltung sowie Landwirtschaft an. In Zukunft werden weitere Ausbildungsgänge in den Bereichen Gestaltung und Kunst sowie Musik, Pädagogik, soziale Arbeit und andere hinzukommen. Zugelassen werden Personen, die den Abschluss einer Berufslehre und der Berufsmaturität vorweisen können, oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Abschlussdiplome werden international anerkannt.

Übertritt in Mittelschulen

Auch der Eintritt in schweizerische Mittelschulen ist nach einer ausländischen Vorbildung nicht ohne Weiteres möglich. Die einzelnen Schulen oder die kantonalen Erziehungsdirektionen entscheiden darüber von Fall zu Fall.

Das Hochschulstudium

Das Bildungswesen in der Schweiz ist primär Sache der Kantone. Die darauf beruhende Vielfalt wirkt sich auch im Hochschulbereich aus. Aufnahmebedingungen, Studiendauer, -angebot, -verlauf und -kosten, aber auch Anmeldetermine variieren von Hochschule zu Hochschule, was es praktisch unmöglich macht, allgemeingültig zu informieren. Einheitlich sind lediglich der Studienbeginn im Oktober und die Tatsache, dass Studienabschlüsse landesweit anerkannt sind. Im Rahmen der abgeschlossenen Mobilitätskonvention zwischen allen schweizerischen Hochschulen sind zudem die Rahmenbedingungen für befristete oder definitive Übertritte zwischen den Hochschulen geregelt worden.

Die Anforderungen

Für die Aufnahme an die schweizerischen Hochschulen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Mindestalter 18 Jahre.
- Genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache (Deutsch oder Französisch); Bewerber fremder Muttersprache müssen vor der Zulassung meist eine Prüfung in der Unterrichtssprache ablegen.
- Besitz eines Maturitätsausweises, der von der betreffenden Hochschule als genügend eingestuft wird, bzw. Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Genügt eine ausländische Matura?

Ausländische Schul- und Ausbildungsabschlüsse können schweizerischen Abschlüssen in der Regel nicht gleichgestellt werden. Sie werden praktisch in jedem Fall auf ihre fachliche Gleichwertigkeit mit schweizerischen Maturitäten geprüft. Die Aufnahmebedingungen sind von Hochschule zu Hochschule, z.T. gar von Fakultät zu Fakultät verschieden: Über Aufnahme und Ablehnung von Studienbewerbern entscheiden die Hochschulen autonom. Verbindliche Auskünfte über die Immatrikulationsbedingungen und allfällige Ergänzungsprüfungen können deshalb nur die Hochschulen selber erteilen.

Spezielle Vorbereitungskurse

Bewerber mit einer ausländischen Maturität, die sich für die Aufnahmeprüfung an die Universitäten (ohne ETHZ/EPFL) vorbereiten wollen, können in Freiburg die speziellen Vorbereitungskurse besuchen (Fachkurse und Sprachkurse während des ganzen Jahres). Zur Aufnahmeprüfung können aber nur Kandidaten zugelassen werden, die im Besitze einer Zusicherung ihrer Universität sind, dass sie nach Bestehen der Aufnahmeprüfung immatrikuliert werden.

Wie vorgehen?

Auslandschweizer, die beabsichtigen, an einer schweizerischen Hochschule zu studieren, sollten deshalb folgendermassen vorgehen:

- Wer eine Abklärung seiner Neigungen, Fähigkeiten und Berufsaussichten wünscht, wende sich an die akademischen Berufsberatungen.
- Die Adressen der allgemeinen Auskünfte über das Studienangebot erteilt die Zentralstelle für Hochschulwesen oder AJAS.
- Wichtig ist es, vor einem Studium in der Schweiz abzuklären, ob ein schweizerischer Studienabschluss (insbesondere für Medizin und Recht) bei einer Rückkehr ins Ausland dort auch anerkannt wird.
- Wer bereits weiss, welches Studium er an welcher Hochschule machen will, nimmt mindestens 3/4 Jahre vor dem geplanten Studienbeginn Kontakt mit der Hochschule seiner Wahl auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Studienrichtung sowie Beilage eines ausführlichen Lebenslaufes und Kopien der Maturitäts- und allfälliger Hochschulzeugnisse. Die Hochschule wird entweder eine Studienzulassung erteilen, verweigern oder Ergänzungsprüfungen verlangen.
- Nach einer Zusage bereitet der Kandidat seinen Aufenthalt in der Schweiz vor (Sprachen, Finanzen, Unterkunft etc.).

Schulgebühren

Über die Höhe der Schulgelder sowie über die voraussichtlichen Kosten des Schulmaterials geben die entsprechenden Institutionen Auskunft. Für Schüler aus dem Einzugsgebiet ist der Besuch der öffentlichen Mittelschule in der Regel kostenlos. Die öffentlichen Fachschulen und Fachhochschulen erheben sehr unterschiedliche Schulgelder. Oft sind sie nach dem Wohnsitzprinzip abgestuft und für Schüler, die im Einzugsgebiet wohnen, bescheiden. Die Hochschulen verlangen im Vergleich zum Ausland sehr niedrige Schulgelder. Sie sind von Ort zu Ort, manchmal auch von Fakultät zu Fakultät, verschieden. Meist betragen sie nur einige hundert Franken pro Semester.

An verschiedenen Fachschulen und anderen höheren Lehranstalten müssen Schüler, deren Eltern im Ausland wohnen, besondere Gebühren entrichten, was damit zusammenhängt, dass die Eltern in der Schweiz keine Steuern bezahlen.

Sowohl diese besondere Gebühr als auch die Schulgelder können in begründeten Fällen, z.B. wenn die Voraussetzungen zur Entrichtung von Stipendien erfüllt sind, auf Gesuch hin erlassen werden. Der bereits erwähnte Lehrlingslohn reicht zwar nicht aus, um die gesamten Lebenshaltungskosten zu bestreiten, bildet aber doch einen wichtigen Beitrag. Der Unterricht, der parallel dazu in den Berufsschulen stattfindet, ist kostenlos.

Da Privatschulen in der Regel nicht vom Staat unterstützt werden, sind deren Schulgelder verhältnismässig hoch.

Lebensunterhalt

Besucht ein Schüler eine öffentliche Ausbildungsstätte, fallen die relativ hohen Lebenshaltungskosten gegenüber den normalerweise niedrigen Schulgeldern ungleich mehr in Gewicht.

Hilft Vater Staat?

Auszugehen ist davon, dass im Prinzip die Eltern für die Erstausbildung ihrer Kinder aufkommen müssen.

Zwar sind für einen Grossteil der Ausbildungsmöglichkeiten staatliche Ausbildungsbeiträge erhältlich, das aber nur dann, wenn die Mittel der Eltern und des Bewerbers erwiesenermassen nicht ausreichen. Sie werden in der Regel in Form von (nicht rückzahlbaren) Stipendien und ausnahmsweise als Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt.

Für Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizer sind die Heimatkantone zuständig. Jeder Kanton besitzt eigene Stipendienregelungen. Das heisst, dass sowohl die Voraussetzungen als auch deren Höhe sowie die notwendigen Formalitäten und Fristen sehr verschieden sind.

Interessenten müssen sich also unbedingt vor Ausbildungsbeginn bei den kantonalen Stipendienstellen oder beim AJAS nach den gültigen Vorschriften erkundigen. Für alle Kantone gilt: Praktisch nur staatlich anerkannte Ausbildungsgänge, die an öffentlichen Ausbildungsstätten durchlaufen werden, sind stipendienberechtigt. Nicht obligatorische Vorbereitungen wie Berufswahlschulen, Sprach- und Integrationskurse werden in der Regel nicht unterstützt. Weiter müssen Eltern und Bewerber ihre finanzielle Situation belegen.

Staatliche Ausbildungsbeiträge reichen oft nicht, um sämtliche Ausbildungs- und Lebenskosten zu decken. Neben- und Ferienverdienste des Bewerbers sind deshalb manchmal unumgänglich. Die Unterstützung wird immer erst nach Beginn ausbezahlt, in einigen Kantonen gar erst gegen Ende des Ausbildungssemesters bzw. -jahres, was ein gewisses Startkapital notwendig macht.

Auch die Heimatgemeinden sowie private Institutionen bezahlen in gewissen Fällen Beiträge, dies jedoch in der Regel nur als Ergänzung zu den kantonalen Stipendien. Es ist empfehlenswert, sich auch im Gastland nach allfälligen Stipendien zu erkundigen. Das betrifft vor allem Doppelbürger in ihrem zweiten Heimatstaat, aber nicht nur: Es gibt auch Staaten, die niedergelassene Ausländer unterstützen.

Ein Dach über dem Kopf

Das Angebot an kostengünstigen Unterkünften ist vor allem in den Städten knapp. Wer auf dem freien Wohnungsmarkt ein billiges Zimmer sucht, findet das nicht von heute auf morgen. Wege dazu gibt es viele. Über die Vermittlungsstellen der Hochschulen, Lehrbetriebe, (Sozial-) Beratungsstellen, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Verkehrsvereine und natürlich durch Zeitungsinserate und private Vermittlungsstellen (letztere gegen z.T. hohe Gebühren) findet man leichter ein Zimmer. Zimmer in Studenten- oder Lehrlingsheimen müssen einige Monate im Voraus reserviert werden.

Äusserst hilfreich ist, in der ersten Zeit bei Verwandten oder Bekannten zu logieren. Dies erlaubt eine Suche in aller Ruhe und vor allem an Ort.

Nicht zu vergessen: Die militärischen Pflichten

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Junge Auslandschweizer, die zur Ausbildung in die Schweiz kommen, dürfen, um böse Überraschungen zu vermeiden, ihre militärischen Pflichten nicht vergessen (siehe S. 89ff).

Vor dem Entscheid über den Ort einer Ausbildung steht meist die Berufswahl an sich. Dabei sollten die Fähigkeiten und Neigungen des Jugendlichen im Vordergrund stehen.

Gründliche Information lange im Voraus gehört unbedingt zur Vorbereitung einer Ausbildung in der Schweiz.

Adressen:

Allgemeine Fragen in Bezug auf eine Ausbildung in der Schweiz (auch Vermittlung der Adressen von Hochschulen, Berufsberatungsstellen, Ämtern und insbesondere den kantonalen Stipendienstellen) sowie die Abgabe von Informationsblättern über die meisten Berufe:

Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS)

Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
+41 (0)31 351 61 40
www.aso.ch
ajas@aso.ch

www.berufsberatung.ch: Berufsinformationen, Lehrstellenangebote in der Schweiz
www.svb-asosp.ch: Adressen der Berufsberatungsstellen, Medien
www.swissuni.ch: Kurse, Weiterbildungen, Nachdiplomstudien an Universitäten
www.switch.ch/edu: Technikerschulen, Fachhochschulen, Hochschulen
www.berufsbildung.ch: Berufsbildungsinformationen
www.w-a-b.ch: Weiterbildungsangebote



Der Auslandschweizerdienst des EDA

.....

48 Relais zur Fünften Schweiz

Eine wichtige Stelle in Bern bereitet die Politik des Bundesrates gegenüber der Fünften Schweiz vor: der Auslandschweizerdienst (ASD) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Diese Anlaufstelle für Auslandschweizeranliegen nimmt auch Koordinationsaufgaben wahr, ist in der Gesetzgebung aktiv und befasst sich intensiv mit Informationsfragen.

Zahlreiche Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene kümmern sich auch um Schweizer, die sich im Ausland befinden. Um eine Koordination sicherzustellen, hat das EDA nach dem Zweiten Weltkrieg eine spezielle Verwaltungsstelle, den Auslandschweizerdienst, geschaffen. Er gehört innerhalb des EDA zur Politischen Direktion.

Der ASD befasst sich als einzige staatliche Stelle umfassend mit allen Auslandschweizerfragen. Er ist zuständig für die Beratung des Bundesrates in Fragen der Auslandschweizerpolitik, für die Ausarbeitung entsprechender Gesetze und die Begleitung ihrer Durchführung, für die Wahrnehmung der Auslandschweizerinteressen und für die Kontaktpflege mit den Schweizer Kolonien. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Vertretun-

gen im Ausland die jährliche Auslandschweizerstatistik ([vgl. www.eda.admin.ch/asd](http://www.eda.admin.ch/asd)). Seit dem 1. April 1999 ist der Auslandschweizerdienst Teil der Politischen Abteilung VI, welche sich mit Fragen der Auslandschweizerpolitik, des Konsularischen Schutzes und mit grösseren Krisenfällen beschäftigt.

Anlauf- und Beratungsstelle

Der ASD ist für viele Auslandschweizer mit einem spezifischen Anliegen der erste Kontakt mit den Schweizer Behörden. Kann eine Information oder eine Rechtsauskunft vom ASD nicht direkt erteilt werden, so vermittelt er die Auslandschweizerin oder den Auslandschweizer an die dafür zuständige Fachstelle. Zur Beantwortung der häufigsten Fragen (erleichterte Einbürgerung, sektorielle Abkommen mit der EU) stellt er Merkblätter zur Verfügung. Die meisten dieser Merkblätter sind ebenfalls auf der Internetseite www.eda.admin.ch/asd abrufbar

In den vergangenen Jahrzehnten stand die Mitarbeit an der Gesetzgebung im Zentrum der Aktivitäten des Auslandschweizerdienstes. Auch im Rahmen allgemeiner Gesetzesrevisionen sowie beim Abschluss oder der Revision von Staatsverträgen gilt es, der besonderen Lage der Auslandschweizern Rechnung zu tragen. Letztere unterscheidet sich oft zu stark von derjenigen unserer Landsleute im Inland, als dass in der Rechtssetzung schematisch vorgegangen und alles über den gleichen Leisten geschlagen werden könnte. Der Auslandschweizerdienst hat deshalb auch darüber zu wachen, dass die Rechte und Pflichten der Inland- und diejenigen der Auslandschweizer aus staatspolitischen Gründen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Für Fragen, welche Sie als Auslandschweizer betreffen, steht Ihnen der Auslandschweizerdienst, (Adresse vgl. unten) gerne zur Verfügung. Für Anliegen, welche spezifisch mit der Gesetzgebung Ihres Wohnsitzlandes verknüpft sind, wenden Sie sich bitte an die nächste schweizerische Vertretung. Weitere Informationen und aktuelle Merkblätter finden Sie auf der Internetseite des Auslandschweizerdienstes.

Adresse:

EDA, Auslandschweizerdienst

Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel: +41 (0)31 324 23 98
Fax: +41 (0)31 322 23 60
www.admin.eda.ch/asd
pa6-auslandch@eda.admin.ch



Die Auslandschweizer-Organisation

50 Mit Rat und Tat an Ihrer Seite

Die Auslandschweizer-Organisation verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen. Ein eigenes «Parlament der Fünften Schweiz» und das in Bern etablierte Auslandschweizer-Sekretariat (ASS) als Stabsorgan und Dienstleistungsunternehmen sorgen dafür, dass dieses hochgesteckte Ziel in die Tat umgesetzt wird.

Wer hätte als Auslandschweizer nicht gelegentlich das Bedürfnis, sich mit Landsleuten zu treffen, gemeinsam etwas zu unternehmen, den Gedankenaustausch zu pflegen und sich über Entwicklungen in der Schweiz zu informieren? Rund 750 Schweizervereine und schweizerische Institutionen im Ausland nehmen gerne neue Mitglieder in ihren Kreis auf. In diesen Vereinen kann auch Einfluss auf die Auslandschweizerpolitik genommen werden, denn diese Vereine sind es, welche die Auslandschweizer-Organisation tragen.

Die Auslandschweizer-Organisation ist eine repräsentative Vertretung der Fünften Schweiz. Sie behandelt alle wichtigen Fragen der Auslandschweizerpolitik und vertritt die Auslandschweizer vor der Öffentlichkeit, den Behörden und Institutionen in der Schweiz.

Die ASO wurde von der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) im Jahre 1916 ins Leben gerufen. Seit 1989 besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer Stiftung.

Struktur

Oberstes Organ der ASO ist der um die 150 Mitglieder zählende Auslandschweizererrat (ASR), das »Parlament der Fünften Schweiz«. Dieses Gremium wurde 1917 unter der Bezeichnung «Auslandschweizer-Kommission» geschaffen. Es behandelt in mindestens zwei Sitzungen pro Jahr die wichtigsten Fragen der Auslandschweizerpolitik. Der Rat besteht zu 60 bis 75 Prozent aus Auslandmitgliedern und zu rund einem Viertel aus Inlandmitgliedern. Die Auslandmitglieder (Delegierte) werden durch die anerkannten Schweizervereine und schweizerischen Institutionen bzw. deren Dachorganisation gewählt. Ein ausgefeilter Proporz-Schlüssel stellt sicher, dass die einzelnen Auslandschweizergemeinschaften ihrer Grösse entsprechend im Rat vertreten sind. Andererseits kann die NHG fünf und die Pro Patria / Bundesfeier-Spende zwei Inlandmitglieder bestimmen. Die übrigen Inlandmitglieder werden vom ASR auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Das 1919 gegründete Auslandschweizer-Sekretariat (ASS) in Bern betreut und berät die Auslandschweizer und vertritt ihre Interessen gegenüber schweizerischen Stellen. Seine Dienste stehen grundsätzlich allen Auslandbürgern und deren Organisationen zur Verfügung. Es arbeitet mit den Auslandgruppen und ihren Dachorganisationen zusammen und unterstützt Unternehmungen zur Erhaltung und Förderung der Heimatverbundenheit. Das ASS dient dem ASR und dem Vorstand als Stabsorgan und Geschäftsstelle.

Aufgaben

So wirkt das ASS sowohl bei der die Auslandschweizer betreffenden Gesetzgebung als auch in verschiedenen eidgenössischen Kommissionen und privaten Organisationen mit, welche Sachfragen behandeln, die unsere Mitbürger im Ausland besonders interessieren. Es organisiert den jährlichen Auslandschweizer-Kongress und stellt auch die Information der Auslandschweizer über das Geschehen in der Schweiz und innerhalb der Schweizergemeinschaften im Ausland sicher. Im Vordergrund steht dabei die Herausgabe der «Schweizer Revue» (siehe S. 70ff.). Zudem wird den Schweizervereinen mindestens viermal jährlich ein «Info-Rundbrief» zugestellt. Zum Informationskonzept gehören ferner die Inland-Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit «Schweizer Radio International» und mit der Tages-Anzeiger-Fernaussage sowie die Herausgabe von Merkblättern, Broschüren und Prospekten.

Einen grossen Raum nehmen Betreuung, Beratung und Dienstleistungen insbesondere in rechtlichen, aber auch in fürsorglichen und kulturellen Belangen ein.

Das ASS führt ferner Ski- und Wanderlager für junge Auslandschweizer durch und betreut diese während ihrer freiwilligen Rekrutenschule in der Schweiz. Dem ASS ist das Sekretariat des Komitees für Schweizerschulen im Ausland (siehe S. 38) angegliedert, das die 15 Schweizerschulen in Europa, Lateinamerika, Afrika und dem Fernen Osten betreut sowie die Geschäftsstelle des AJAS, des «Vereins zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (siehe S. 41ff.).

Finanziert wird das ASS teilweise durch Bundesbeiträge, Einnahmen aus verschiedenen Dienstleistungen sowie Spenden.

Die Auslandschweizer-Organisation ist eine private Institution, die sich für die Interessen der Auslandschweizer gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Inland einsetzt und zahlreiche interessante Dienstleistungen anbietet. Wer bei einem der rund 750 Schweizervereine und schweizerischen Institutionen mitmacht, profitiert in vielfältiger Weise und kann auf die Auslandschweizerpolitik Einfluss nehmen. Die Kontaktadresse des nächstgelegenen Schweizervereins Ihres ausländischen Wohnsitzes erhalten Sie beim ASS oder bei Ihrer Vertretung.

52

Adresse:

Auslandschweizer-Organisation

Alpenstrasse 26

CH-3000 Bern 16

Tel: +41 (0)31 351 61 00

Fax: +41 (0)31 351 61 51

www.aso.ch



Botschaften und Konsulate

Unterschiedliche Funktionen

53

Die Ausdrücke «Botschaft», «Generalkonsulat» und «Konsulat» sind vielen Inland- und Auslandschweizern geläufig. Oft wissen sie jedoch nicht genau, was damit verbunden ist, und nicht selten werden die Einrichtungen auch miteinander verwechselt. Nachfolgend sollen deshalb kurz deren Hauptaufgaben beschrieben werden.

Botschaften

Eine Botschaft ist die offizielle Vertretung eines Landes in einem anderen Staat. Sie wird geleitet von einem Diplomaten im Range eines Botschafters oder Geschäftsträgers. Es sind dies die offiziellen Vertreter einer Regierung bei einem anderen Staat. In der Schweiz ernannt der Bundesrat seine offiziellen Vertreter, die beim ausländischen Staat akkreditiert werden müssen, wofür es der vorherigen Zustimmung der anderen Regierung bedarf. Ein Botschafter kann seine Funktion erst ausüben, nachdem er dem Staatsoberhaupt seines Gastlandes sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat. Sein Sitz befindet sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen - immer in der Hauptstadt eines Landes. Ein Botschafter kann in einem oder mehreren Staaten akkreditiert werden, d. h. er kann von seinem Posten aus

für mehrere Staaten zuständig sein. An der Spitze einer diplomatischen Vertretung, die nicht von einem Botschafter geleitet wird, steht ein ständiger Geschäftsträger. Ausserdem wird auch der Stellvertreter eines Botschafters zum Geschäftsträger a.i. ernannt, wenn der Botschafter das Residenzland verlässt (z. B. für Ferien oder bei Versetzung).

Über eine Botschaft wickeln sich die offiziellen Beziehungen zwischen den Staaten bzw. den Regierungen ab. Zu den wichtigsten Aufgaben eines Botschafters - häufig auch Missionschef genannt - und seiner diplomatischen Mitarbeiter gehören

- die Berichterstattung, insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen im Gastland
- der Schutz schweizerischer Interessen
- die Exportförderung
- die Öffentlichkeitsarbeit (d. h. die Vermittlung von Informationen über die Schweiz sowie die Pflege der Kontakte und Beziehungen)
- die Förderung der Präsenz der Schweiz im Gastland

Die häufigsten Ansprechpartner eines Diplomaten sind Vertreter der Regierung bzw. der Behörden, insbesondere das Aussenministerium des jeweiligen Residenzlandes.

In fast jeder Botschaft ist aber auch eine konsularische Abteilung integriert, welche die gleichen Aufgaben wahrnimmt wie ein Konsulat (vgl. unten).

Generalkonsulate und Konsulate

Während sich eine Botschaft, wie schon erwähnt, immer in der Hauptstadt befindet, können Generalkonsulate oder Konsulate innerhalb eines Landes in verschiedenen Städten errichtet werden. Massgebend für einen solchen Entscheid sind vor allem die Grösse der Auslandschweizerkolonie und die schweizerischen Wirtschaftsinteressen. Generalkonsulate werden von einem Generalkonsul, Konsulate von einem Konsul geleitet. Der Wirkungsbereich eines Generalkonsulates oder Konsulates ist geographisch limitiert und beschränkt sich auf den sogenannten Konsularkreis.

Die Generalkonsulate oder Konsulate betreuen u.a. die Schweizer im Ausland. Deren Beziehung zu den Heimatkantonen sind teilweise durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um

- die Registrierung der Schweizer im Ausland (Immatrikulation, vgl. S. 28ff.)
- die Ausstellung von Reisepässen
- das militärische Kontrollwesen

- den Militärpflichtersatz
- die freiwillige AHV
- den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer Soliswiss
- Zivilstands- und Bürgerrechtsfragen
- personen-, familien- und erbrechtliche Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der konsularischen Vertretungen gehören auch die Kontakte mit den Schweizerkolonien und -vereinen. Sie stehen den Landsleuten mit Rat und Tat zur Seite und vermitteln ihnen im Notfall den Beistand der Schweizerbehörden. Dazu gehören namentlich:

- Unterstützung von Schweizern bei Übergriffen durch ausländische Behörden
- Beistand bei Inhaftierungen
- Sozialhilfe, d. h. Unterstützungszahlungen gemäss entsprechender gesetzlichen Grundlage (siehe S. 66ff., 108ff.)
- Hilfe an Schweizerbürger, welche sich vorübergehend im Ausland befinden und in Not geraten (Geschäftsleute, Touristen usw.) Der Beistand bezieht sich z.B. auf Unfälle, Passverluste, Raubüberfälle, Verhaftungen usw. (vgl. S. 57ff.)
- Heimschaffungen
- Nachforschungen
- Nachlassregelungen
- Entgegennahme von Hinterlagen (z. B. von Testamenten)
- Beglaubigungen, Übersetzungen.

Zur Erfüllung all dieser Aufgaben hat ein Generalkonsul bzw. Konsul auch gute Beziehungen zu den regionalen und lokalen Behörden zu pflegen.

Weitere Arbeitsgebiete sind das Ausstellen von Visa für visapflichtige Ausländer sowie die Erteilung allgemeiner Auskünfte über die Schweiz (Tourismus, Kultur usw.)

Schliesslich haben die Generalkonsulate und Konsulate auch im Handelsbereich wichtige Aufgaben zu erfüllen. Sie beziehen sich vor allem auf die praktische Exportförderung. Im Rahmen dieser Tätigkeit gilt es, wirtschaftliche Auskünfte zu erteilen, die schweizerischen Exporteure zu beraten und zu unterstützen, über Geschäftsmöglichkeiten zu informieren und Vertreter für schweizerische Firmen auf Auslandsmärkten zu vermitteln.

In vielen Städten unterhält die Schweiz Generalkonsulate oder Konsulate, die von Honorar-Generalkonsuln oder Honorar-Konsuln geleitet werden. Das sind Vertrauenspersonen meist schweizerischer Nationalität, die im Gastland wohnen. Sie sind berufstätig und üben ihre Funktion nur neben- und ehrenamtlich aus. Da diese über kein Berufspersonal verfügen, haben sie in der Regel keine konsularische Kompetenzen.

Zusammenarbeit und Unterstellung

Die Vertretungen arbeiten eng miteinander. Generalkonsulate und Konsulate in einem Land unterstehen der Botschaft, die Vertretungen mit Honorarvertreter dem vorgesetzten Generalkonsulat oder Konsulat mit Berufspersonal, welches sich im gleichen Konsularbezirk befindet.

56 Adresse:

Sie finden die Adressen der schweizerischen Vertretungen auf Internet unter www.eda.admin.ch



Diplomatischer und konsularischer Schutz

Hilfestellung für Notsituationen

57

Schweizer Bürgern, die im Ausland in Schwierigkeiten geraten sind, hilft die Schweiz auf verschiedene Art und Weise. Sie berät diese und steht ihnen bei. Im Verkehr mit ausländischen Behörden kann sie Unterstützung leisten und wenn nötig bei den zuständigen Behörden intervenieren (konsularischer Schutz). Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz zugunsten ihrer Bürger auf diplomatischer Ebene tätig werden (diplomatischer Schutz).

Die Schweiz klärt jeweils im Einzelfall ab, ob es ihr möglich ist, konsularischen oder diplomatischen Schutz zu gewähren.

Konsularischer Schutz

Die schweizerischen Konsulate und Botschaften können dem Schweizer Staatsangehörigen helfen, seine Rechte im Aufenthaltsstaat auszuüben oder durchzusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Verhaftungen, Gerichtsverfahren, schweren Unfällen oder Todesfällen. Im Rahmen des sogenannten konsularischen Schutzes stehen die Konsulate und Botschaften den Schweizer Staatsangehörigen bei, beraten sie und können, sofern

nötig, auch bei den zuständigen Behörden im Konsularbezirk intervenieren. Dabei müssen die Gesetze des anderen Staates berücksichtigt werden.

Die Gewährung des konsularischen Schutzes kann, wenn gewichtige Umstände dies verlangen, eingeschränkt werden. Zudem kann einer Person, die sowohl das Schweizer Bürgerrecht als auch das Bürgerrecht desjenigen Staates besitzt, in welchem sie sich befindet, nur beschränkt über den konsularischen Schutz geholfen werden, da sie dort in erster Linie als Bürger jenes Landes gilt. In Fällen, in denen das Leben oder die Gesundheit einer Doppelbürgerin oder eines Doppelbürgers gefährdet sind, kann aber dennoch eine Intervention seitens der Schweiz erfolgen.

Auf jeden Fall hat jeder Schweizer Staatsangehörige, der im Ausland in Schwierigkeiten geraten ist, das Recht, sich an ein Konsulat zu wenden und dort um Rat zu fragen. In der Regel sind die Handlungen der Konsulate gebührenpflichtig.

Diplomatischer Schutz

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Schweiz auch auf diplomatischer Ebene zugunsten ihrer Staatsangehörigen vorgehen und zum Beispiel offiziell bei den ausländischen Behörden vorstellig werden. Im Gegensatz zum konsularischen Schutz sind die Voraussetzungen für eine Intervention der Schweiz auf diplomatischer Ebene allerdings strenger. Die Ausübung des diplomatischen Schutzes setzt insbesondere voraus, dass ein anderer Staat eine Regel des Völkerrechts verletzt hat. Dies kann unter anderem der Fall sein bei Enteignungen, ohne angemessene Entschädigung oder bei längerem Freiheitsentzug ohne Gerichtsverfahren.

58

Durch solche völkerrechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen des anderen Staates gegenüber einer Schweizerin oder einem Schweizer wird nicht nur ein Recht der betroffenen Person verletzt, sondern auch eines, das der Schweiz selber zusteht. Der Schweiz steht auf internationaler Ebene zu, dass ihre Staatsangehörigen gemäss den Regeln des Völkerrechts behandelt werden. Beim diplomatischen Schutz macht die Schweiz dieses ihr zustehende Recht geltend und nicht dasjenige der betroffenen Person. Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch auf Gewährung von diplomatischem Schutz.

Eine weitere Einschränkung der Möglichkeiten des diplomatischen Schutzes besteht darin, dass ein Staat ausschliesslich seinen eigenen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz gewähren kann, wobei die Person, deren Rechte verletzt wurden, sowohl zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung als auch im Moment der Geltendmachung das Schweizer Bürgerrecht besitzen muss. Zusätzlich muss die betroffene Person in der Regel alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel des anderen Staates ausgeschöpft haben, bevor der Heimatstaat über den diplomatischen Schutz eingreifen kann. Schliesslich kann die Schweiz schweizerisch-ausländischen Doppelbürgern, die in ihrem zweiten Heimatstaat leben, nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich keinen diplomatischen Schutz gewähren.

Adressen:

Sie finden die Adressen der schweizerischen Vertretungen im Ausland auf Internet unter www.eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten Sektion Konsularischer Schutz

Bundesgasse 32

CH-3003 Bern

PA6-KONSSCHUTZ@eda.admin.ch

59



Familienrecht

60 Einen Überblick im Namens-, Ehe- und Kindesrecht

Als Auslandschweizerin oder als Auslandschweizer haben Sie eine Beziehung zu mindestens zwei Ländern und damit auch zu mindestens zwei Rechtsordnungen.

Vielleicht stellen Sie sich die Frage, welcher Rechtsordnung Sie unterstehen. Bestimmt das Heimat- oder Wohnsitzrecht, wo Sie eine Scheidung einreichen können? Ist ein Ehevertrag, welcher die schweizerischen Anforderungen erfüllt, überall gültig? Diese Fragen lassen sich nicht so einfach beantworten, da wir Ihren Wohnsitzstaat und damit auch Ihr Wohnsitzrecht nicht kennen.

Wir beschränken uns deshalb auf die Beantwortung folgender Fragen:

- **Kümmert sich ein schweizerisches Gericht oder eine schweizerische Behörde um ein bestimmtes familienrechtliches Problem?**
Nehmen wir an, Sie wenden sich mit einem familienrechtlichen Problem an eine schweizerische Behörde oder Gericht. Bevor diese Stelle in Ihrer Sache etwas unter-

nimmt, prüft sie, ob sie dafür überhaupt zuständig ist. Eine Zuständigkeit ist gegeben, wenn eine Gesetzesbestimmung sagt, dass sie sich mit einer solchen Angelegenheit zu befassen hat. Eine solche Bestimmung kann in einem Staatsvertrag, den die Schweiz mit einem oder mehreren anderen Staaten abgeschlossen hat, stehen. Gibt es keinen Staatsvertrag, so gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG).

- **Welches Recht wird bei einem Verfahren in der Schweiz angewendet?**
Wenn sich die Schweiz mit Ihrem Problem befasst, stellt sich die Frage, welches Recht die schweizerischen Behörden in Ihrem Fall anwenden werden. Schweizerisches Recht, das Recht an Ihrem Wohnsitz, das Recht des Landes, wo sich Ihr Kind aufhält etc.? Die Antwort findet sich wieder in einem Staatsvertrag oder mangels eines solchen im IPRG.
- **Wird ein ausländisches Urteil in der Schweiz als gültig angesehen?**
Diese Frage stellt sich, wenn im Ausland über eine Sache geurteilt wurde und Sie den Entscheid in der Schweiz anerkennen und vollstrecken lassen wollen. Beispiel: Sie lassen sich im Ausland scheiden. Nun wollen Sie die Scheidung in die schweizerischen Register eintragen lassen oder Ihren in der Schweiz lebenden früheren Ehemann zur Zahlung der Alimente bringen.

Wegen der Fülle der Staatsverträge zwischen der Schweiz und anderen Ländern kann im Folgenden nur auf die wichtigsten hingewiesen werden. Im Übrigen werden die Verhältnisse nach IPRG dargestellt.

Der Name

Die Rechtsordnung Ihres Wohnsitzstaates bestimmt, nach welchem Recht sich Ihr Name richten soll. Als Auslandschweizer können Sie aber den Schweizer Behörden bei der Heirat oder einem anderen Statusakt erklären, dass Ihr Name nach schweizerischem Recht gebildet werden solle. Wenn Sie Ihren Namen nach schweizerischem Recht ändern wollen, können Sie dies bei der zuständigen Behörde Ihres Heimatkantons beantragen.

Eherecht

• Heirat

Sie haben die Möglichkeit, in der Schweiz nach schweizerischem Recht zu heiraten. Vorausgesetzt ist, dass Sie und/oder Ihr Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Sie können als Schweizer natürlich auch im Ausland heiraten. Damit eine solche Ehe in der Schweiz anerkannt wird, muss sie im Ausland gültig geschlossen worden sein; Sie und Ihr Partner dürfen nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland reisen, um die Vorschriften des

schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit (Art. 105 ZGB) zu umgehen; die Eheschliessung darf nicht gegen sonstige schweizerische Grundprinzipien verstossen.

- **Eheschutz (ohne Unterhalt)**

Sie und Ihr Ehegatte leben im Ausland und mindestens einer von Ihnen ist Schweizer Bürger. Wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, ein Eheschutzbegehren am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt von Ihnen oder Ihrem Ehegatten zu erheben, können Sie die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort anrufen. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen im Bereich des Eheschutzes werden in der Schweiz regelmässig als gültig erachtet, wenn sie in einem Staat ergangen sind, in welchem einer der Ehegatten lebt.

- **Trennung und Scheidung**

Unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Eheschutz können Sie eine Trennungs- oder Scheidungsklage am Heimatort in der Schweiz erheben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Wohnsitzstaat die Trennung oder die Scheidung nicht kennt, wenn die vom ausländischen Gericht angewandten Trennungs- oder Scheidungsbedingungen ausserordentlich streng sind oder der Kläger unzumutbar lange auf einen Entscheid warten müsste. Zur Anwendung kommt in der Regel schweizerisches Recht.

62 Eine Scheidung oder Trennung, die in Ihrem ausländischen Wohnsitzstaat oder demjenigen Ihres Ehegatten ausgesprochen worden ist, wird in der Schweiz grundsätzlich als gültig angesehen. Nicht anerkannt würde sie jedoch etwa, wenn sich der Beklagte im Trennungs- oder Scheidungsverfahren nicht mit seinen Argumenten hätte verteidigen können. Gehört der Staat, in dem die Scheidung oder Trennung ausgesprochen wurde, dem Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen vom 1. Juni 1970 an, so richtet sich die Anerkennung nach dessen Vorschriften.

- **Eheliches Güterrecht**

Für güterrechtliche Klagen oder Massnahmen in der Schweiz sind die gleichen Gerichte und Behörden zuständig wie beim Eheschutzverfahren (vgl. oben). Eine güterrechtliche Auseinandersetzung wird meist erst aktuell, wenn ein Ehegatte stirbt oder bei einer Trennung oder Scheidung. In diesen Fällen befassen sich mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung die gleichen schweizerischen Gerichte und Behörden, welche sich auch um die erbrechtliche Auseinandersetzung (vgl. Kapitel Erbrecht) beziehungsweise die Ehetrennung oder -scheidung (vgl. oben) kümmern.

In einem Ehevertrag oder anderen schriftlichen Vereinbarung können Sie und Ihr Ehegatte zusammen erklären, dass für die güterrechtlichen Verhältnisse das Recht Ihres gemeinsamen Wohnsitzstaates oder eines Ihrer Heimatstaaten anwendbar sein soll. Dies nennt sich Ausüben einer Rechtswahl.

Haben Sie keine Rechtswahl getroffen, so wird primär das Recht Ihres gemeinsamen und aktuellen Wohnsitzstaates angewendet. Wohnen Sie nicht mehr im gleichen Land, so kommt das Recht Ihres letzten gemeinsamen Wohnsitzstaates, andernfalls Ihr gemeinsames Heimatrecht und schliesslich Gütertrennung nach schweizerischem Recht zur Anwendung. Sie sehen, mit jedem Wohnsitzwechsel kann sich das anwendbare Recht ändern. Um das zu verhindern, empfiehlt sich die oben erwähnte Rechtswahl, koordiniert mit Ihren erbrechtlichen Verhältnissen.

Entscheidungen, die in Ihrem Wohnsitzstaat ergangen sind, werden in der Schweiz regelmässig anerkannt.

Kindesverhältnis

- **Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft**

Am schweizerischen Wohnort kann auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft geklagt werden, wenn Vater, Mutter oder Kind in der Schweiz leben. Eine Zuständigkeit am schweizerischen Heimatort von Vater oder Mutter ist nur gegeben, wenn Vater, Mutter und Kind im Ausland leben und es für sie unmöglich oder unzumutbar ist, am ausländischen Wohnort zu klagen.

Angewendet wird in der Regel das Recht desjenigen Landes, wo das Kind lebt, unter besonderen Voraussetzungen jedoch das gemeinsame Heimatrecht von Eltern und Kind.

Urteile, die im Staat, wo Vater, Mutter oder Kind leben, oder in einem ihrer Heimatstaaten ergangen sind, werden in der Schweiz in der Regel anerkannt.

- **Adoption**

Wenn Sie ein Kind adoptieren, werden Sie als Auslandschweizer dies normalerweise in Ihrem Wohnsitzstaat tun. Falls das unmöglich oder unzumutbar sein sollte, kann eine Adoption an Ihrem schweizerischen Heimatort durchgeführt werden.

Adoptionen in der Schweiz erfolgen nach schweizerischem Recht. Unter Umständen werden zusätzlich auch die Voraussetzungen Ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates berücksichtigt.

Nach schweizerischem Recht gibt es nur die Volladoption. In anderen Ländern gibt es zusätzlich oder statt dieser die einfache (schwache) Adoption. Durch eine Volladoption erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptierenden, während das ursprüngliche Kindesverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt. Für eine einfache (schwache) Adoption ist dagegen charakteristisch, dass gewisse Rechtsbeziehungen mit den leiblichen Eltern bestehen bleiben, dass das Kind nur teilweise in die Adoptivfamilie integriert wird oder dass die Adoption jederzeit widerrufen werden kann.

Im ausländischen Wohnsitz- oder Heimatstaat der Adoptiveltern ausgesprochene Adoptionen können grundsätzlich in der Schweiz anerkannt und in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden. Dabei behält eine im Ausland ausgesprochene Adoption ihre Wirkungen bei, das heisst, eine einfache Adoption wird nicht in eine schweizerische Volladoption umgewandelt.

Am 1. Januar 2003 wird voraussichtlich das Haager Adoptionsübereinkommen in Kraft treten. Zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens werden dann einige Regeln gelten, die von der obigen Beschreibung abweichen.

• Unterhalt des Kindes

Die Beziehungen zwischen Eltern und Kind sind nicht immer ohne Probleme. In diesem Zusammenhang kann es auch Klagen geben, die den Unterhalt des Kindes betreffen. Leben alle Beteiligten im Ausland, so kann am schweizerischen Heimatort geklagt werden, wenn der beklagte Elternteil oder das Kind Schweizer Bürger sind.

Bei Unterhaltssachen im Rahmen des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) kann hingegen nur in folgenden Vertragsstaaten geklagt werden: im Wohnsitzstaat des Unterhaltspflichtigen, am vereinbarten Gerichtsstand, am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten und in der Regel auch vor dem Gericht, vor dem im gleichen Verfahren über den Personenstand entschieden wird. Eine zusätzliche Zuständigkeit am schweizerischen Heimatort gibt es unter den Vertragsstaaten des LugÜ nicht.

Die Beziehungen zwischen Eltern und Kind richten sich in der Regel nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und nur unter bestimmten Voraussetzungen nach ihrem gemeinsamen Heimatrecht. Was die Unterhaltspflicht betrifft, so ist das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht massgebend. Nach diesem Übereinkommen ist in erster Linie das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten anwendbar.

Wurde darüber im Staat entschieden, wo das Kind oder der beklagte Elternteil leben, so wird das Urteil in der Schweiz in der Regel als gültig erachtet.

Ihre nächsten Schritte

Wenn Sie auf alle Fälle vorbereitet sein wollen, erkundigen Sie sich bei Anwälten, Notaren, Vertretungen und öffentlichen Stellen im entsprechenden Land über dessen Rechtsordnung. Mögliche Fragen sind:

- Können Sie in Ihrem Wohnsitzland, Heimatland, oder Staat, wo sich Ihr Vermögen befindet, etc. in der entsprechenden Frage ein Verfahren anstrengen?
- Welches Recht wird bei solchen Verfahren angewendet? Ist es möglich, zwischen zwei oder mehreren Rechtsordnungen zu wählen? Wie wählt man ein Recht?
- Ist ein Entscheid, der in der Schweiz ergeht, auch im Ausland gültig? Und umgekehrt?
- Kosten, Dauer, Schranken etc. des Verfahrens?

Adressen:

Bundesamt für Justiz

Abteilung internationale Angelegenheiten
Taubenstrasse 16
CH-3003 Bern
www.bj.admin.ch/



Sozialhilfe

66 Hilfe in der Not

Es gibt sie, die Auswanderer, die im Ausland ein Vermögen gemacht haben. Doch allen lächelt das Glück nicht. Oder aber: Es lächelt zu Beginn, und die Schwierigkeiten kommen später. Wer wagt, kann bekanntlich auch verlieren. Nicht selten sind deshalb Mitbürger, die im Ausland mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen haben. An wen können sie sich wenden?

Das Leben lässt sich nicht bis ins Letzte planen. Umso wichtiger ist es, den unvorhergesehenen Wechselfällen des Lebens wenigstens finanziell nicht völlig schutzlos ausgesetzt zu sein. Neben der Absicherung, welche die Sozialversicherungseinrichtungen des Gastlandes bieten, steht hier nach wie vor die private Vorsorge an erster Stelle, das Sparen also. Auslandschweizern ist zudem in vielen Fällen die Mitgliedschaft bei der freiwilligen AHV/IV (siehe S. 20ff., 74ff.) zu empfehlen. Auch der Solidaritätsfonds soliswiss (siehe S. 108ff.) garantiert eine Absicherung, insbesondere bei Verlust der Existenzgrundlage wegen politischer Ereignisse. Doch sogar wenn alle Stricke reissen, stehen Auslandschweizer nicht völlig allein da. Es gibt ein staatliches Auffangnetz.

Der Bund ist zuständig

Die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer liegt in den Händen des Bundes, nicht der Kantone. So will es seit 1974 das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer. Vorher wurden hilfsbedürftige Schweizer im Ausland von den Heimatkantonen und -gemeinden unterstützt. Das führte oft zu stossenden Ungleichheiten, da die Voraussetzungen, unter denen Hilfe gewährt wurde, aber auch die Höhe selber, von Heimatort zu Heimatort stark variierten.

Wer kann überhaupt Sozialhilfeleistungen des Bundes beanspruchen? Laut Artikel 5 des Gesetzes sind das Schweizer Bürger, «die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können». Voraussetzung ist überdies, dass sie dort Wohnsitz haben oder sich seit mindestens drei Monaten im Ausland aufhalten.

Ausnahme: Doppelbürger

Für Auslandschweizer, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gelten besondere Regeln. Doppelbürger in Not können auch Gesuche einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, welche zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Starthilfe bei Rückkehr

Der Bund hilft in der Regel im Ausland. Er kann dem Bedürftigen aber auch die Rückkehr in die Schweiz ermöglichen. Ist danach weitere Unterstützung nötig, sind dafür die Kantone beziehungsweise Gemeinden zuständig. Wenn der Rückkehrer sich mindestens drei Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, ersetzt der Bund, im Sinne einer Starthilfe, die Sozialhilfekosten der Kantone während der ersten drei Monate.

Wie vorgehen?

Ein Gesuch um Sozialhilfeleistungen des Bundes ist bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einzureichen. Entsprechende Formulare stehen zur Verfügung. Die Vertretung prüft die Eingabe und kann den Antragsteller auffordern, seine Angaben zu belegen. Sie sendet das Gesuch zusammen mit einem Bericht mit Antrag an das Bundesamt für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Sobald sie in der Schweiz sind, wenden sich Rückkehrer an die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden. Auch die erwähnte Bundesunterstützung während der ersten drei Monate wird von den Kantonen ausgerichtet.

Keine bedingungslosen Geschenke

Der Bund kann seine Sozialhilfeleistungen an Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Wer sie nicht erfüllt, riskiert, dass die Behörden weitere Hilfe verweigern. Solche Bedingungen oder Auflagen können darin bestehen, dass die Hilfe ausdrücklich für einen bestimmten Zweck geleistet wird. Weitere Möglichkeiten: Der Unterstützte verpflichtet sich zu einem speziellen Rückzahlungsmodus, er tritt Ansprüche ab, oder er leistet Sicherheiten. Letzteres kommt insbesondere dann vor, wenn er unterstützt werden muss, obwohl er über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Veräusserung vorläufig nicht möglich oder sinnvoll ist.

Sozialhilfeleistungen sind keine Geschenke, sondern müssen zurückerstattet werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. So muss wenigstens ein angemessener Lebensunterhalt für die unterstützte Person gesichert sein.

Sonderfälle Frankreich und Deutschland

Mit Frankreich und Deutschland hat die Schweiz besondere Sozialhilfevereinbarungen abgeschlossen, die für die Schweizer in diesen beiden Staaten eine besondere Situation schaffen. Bedürftige müssen ihr Gesuch nicht bei den schweizerischen Vertretungen, sondern bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates einreichen.

Wer hilft auch noch weiter?

- Besonders durch Naturkatastrophen können Schweizer im Ausland hart getroffen werden. In solchen Fällen kann die «Stiftung zugunsten katastrophengeschädigter Schweizer im Ausland» nicht rückzahlbare Unterstützungsgelder und zinsfreie Kredite gewähren. Von dieser Hilfe ausgenommen sind allerdings Kriegsschäden. Begründete Gesuche können den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland unterbreitet werden.
- Minderbemittelten älteren Auslandschweizern oder Rückwanderern ermöglicht ferner der «Kilcher-Fonds» eine Reise in die Schweiz bzw. die Überbrückung einer Notlage oder der Aufbau einer neuen Existenz. Solche Unterstützungsgesuche können dem Auslandschweizer-Sekretariat oder wenn es Soliswiss-Mitglieder betrifft, direkt Soliswiss zugestellt werden.

Wer sich wirklich in einer ernsthaften Notlage befindet, soll sich nicht aus falscher Scham scheuen, bei der zuständigen Vertretung vorzusprechen.

Adressen:

Bundesamt für Justiz

Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizer
und Auslandschweizerinnen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 11 14
Fax. +41 (0)31 322 42 79

Soliswiss

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6
CH-3011 Bern
Tel. +41 (0)31 381 04 94
Fax. +41 (0)31 381 60 28
www.soliswiss.ch

Auslandschweizer-Sekretariat

Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
Tel. +41 (0)31 351 61 00
Fax. +41 (0)31 351 61 50
www.aso.ch



Information für die Auslandschweizer

70 Brücken zur Heimat

Gerade wenn Sie im Ausland leben, werden Sie das Bedürfnis empfinden, sich auch über das Geschehen in der Schweiz ins Bild setzen zu wollen, allerdings ohne täglich und pünktlich, wie die Inlandschweizer, die gewohnten schweizerischen Medien zur Verfügung zu haben. Bestimmte Medien richten sich deshalb direkt an die Schweizer im Ausland und berücksichtigen deren spezifische Informationsbedürfnisse.

Sich richtig und den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu informieren, ist nicht immer leicht. Medien stehen genügend zur Verfügung. Doch welche wählen? Für Auslandschweizer stehen folgende Möglichkeiten offen:

Zeitschrift für die Auslandschweizer

Alle bei einer offiziellen schweizerischen Auslandvertretung angemeldeten volljährigen Schweizer Bürger erhalten die Zeitschrift für die Auslandschweizer, die «Schweizer Revue», «Revue Suisse», «Swiss Review». Diese erscheint in deutscher, französischer, italienischer, englischer und spanischer Sprache. In Italien ist sie als «Gazzetta Svizzera» und in Latein-

amerika (ohne Brasilien) als «Panorama Suizo» bekannt. Die «Schweizer Revue» erscheint mindestens fünfmal im Jahr. Eine abweichende Erscheinungsweise kennt die «Gazzetta Svizzera» (monatlich); sie kann im Abonnement bezogen werden.

Herausgegeben wird die «Schweizer Revue» vom Auslandschweizer-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizerdienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Die Zentralredaktion befindet sich in Bern.

Die Zeitschrift für die Auslandschweizer kann selbstverständlich nicht alle Informationsbedürfnisse abdecken. Die Redaktion versucht jedoch, die im Ausland lebenden Schweizer Bürger über wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Schweiz auf dem Laufenden zu halten und ihnen ein vielfältiges, lebendiges Bild der schweizerischen Wirklichkeit sowie des politischen Lebens zu vermitteln. Eine regelmässige Lektüre ist auch deshalb empfehlenswert, weil in dieser Zeitschrift Mitteilungen und Bekanntmachungen der schweizerischen Behörden und der Auslandschweizer-Organisation veröffentlicht werden, welche die Auslandschweizer nicht nur über ihre Rechte und Pflichten orientieren, sondern auch auf Wahlen und Abstimmungen vorbereiten sollen. Spezielle Regionalseiten sind zudem für Informationen und Artikel der Schweizervereine und der zuständigen schweizerischen Botschaften und Konsulate reserviert.

Sollten Sie die Zeitschrift für die Auslandschweizer nicht regelmässig erhalten, kommt sie an die falsche Adresse oder hat sich Ihre Adresse geändert, so bitten wir Sie, sich bei der schweizerischen Vertretung zu melden, bei der Sie immatrikuliert sind.

Tages- und Wochenpresse

Wenn Sie nicht ohnehin Ihr schweizerisches »Leibblatt« auch im Ausland abonniert haben, weisen wir Sie auf Zeitungen hin, die spezielle Ausgaben für das Ausland und damit auch für die Auslandschweizer herausgeben. Der «Tages-Anzeiger» in Zürich publiziert eine wöchentliche Fernausgabe, die «Neue Zürcher Zeitung» eine tägliche internationale Ausgabe.

Swissinfo/Schweizer Radio International (SRI)

Swissinfo/Schweizer Radio International (SRI) ist eine Unternehmenseinheit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse. swissinfo/SRI hat den Auftrag, die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer über die Ereignisse in der Schweiz zu informieren und die Präsenz der Schweiz im Ausland zu fördern. Seit 1999 steht der multimediale Bereich im Mittelpunkt der Tätigkeit von swissinfo/SRI. Über die schweizerische Newsplattform www.swissinfo.org lassen sich rund um die Uhr weltweit Informationen in Bild, Text und Ton abrufen.

Neben dem multimedialen Angebot verbreitet swissinfo/SRI auch täglich Informationen via Satellit oder Kurzwellen.

Zurzeit bietet swissinfo/SRI folgende Informationen an (Stand Januar 2003):

Internet - Die schweizerische Newsplattform www.swissinfo.org bietet Text-, Bild-, TV- und Radioinformationen über aktuelle Ereignisse in der Schweiz an (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport und Tourismus). Da swissinfo/SRI ein internationales Zielpublikum hat, wird www.swissinfo.org in neun Sprachen geführt: Auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Japanisch, Arabisch und Chinesisch.

Rund um die Uhr können auch News und Informationen abgerufen werden, sowie zahlreiche Informationssendungen (Radionachrichten, Tagesschau, 10vor10 etc.) der Radio- und Fernsehstationen der SRG SSR idée suisse gehört und gesehen werden. Wer etwas verpasst hat, kann die Meldungen und Sendungen im Multimedia-Archiv wieder auffinden.

Für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen interessant sind unter anderem die von www.swissinfo.org produzierten, umfassenden Abstimmungsdossiers, ein Diskussionsforum, in dem in erster Linie im Ausland wohnhafte Schweizer zu Wort kommen, sowie ein rascher Zugang zu einer Reihe von Sites, die für die «Fünfte Schweiz» relevant sind. In Vorbereitung ist auch ein Mail-Service, mit dem man sich per E-Mail Nachrichten zustellen lassen kann.

www.swissinfo.org hat zudem eine viersprachige Informationsplattform zum Thema Schweizer Politik entwickelt: www.swisspolitics.org (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch).

Neben dem journalistischen Angebot bietet swissinfo eine reiche Palette an Services:

- **Swisshelpdesk:** Ein Informationsdienst, der Fragen zur Schweiz per E-Mail beantwortet (www.swisshelpdesk.org),
- **Swisslinks:** Eine umfassende Link-Sammlung zur Schweiz,
- **Swissgeo.org:** Ein interaktiver Wegweiser durch die Schweiz,
- **Mobile:** Mit Geräten wie dem WAP-Handy (<http://wap.swissinfo.org>) oder dem persönlichen Assistenten (<http://mobile.swissinfo.org>) können die News und Services von swissinfo auch mobil genutzt werden,
- **Freemail:** Eine kostenlose E-Mail-Adresse (<http://freemail.swissinfo.org>).

Radio – swissinfo/SRI sendet über verschiedene Satelliten Informationsprogramme für Europa und Asien, meistens in Englisch aber auch in den Schweizer Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Da die Frequenzen sowie die Sendezeiten teilweise alle halbe Jahre wechseln, empfiehlt es sich, unsere Informationsbroschüre unter www.swissinfo.org abzurufen oder sie bei swissinfo/SRI (siehe untenstehende Adresse) zu abonnieren.

Im Radiobereich sendet swissinfo/SRI noch bis Ende 2004 täglich auf Kurzwelle nach Südamerika in den Schweizer Landessprachen und in Englisch sowie nach dem Nahen Osten und Afrika zusätzlich in Arabisch.

Unter dem Namen Swiss Satellite Radio produziert swissinfo/SRI auch drei Musikspartenradios: Radio Swiss Classic (siehe www.radioswissclassic.ch), Radio Swiss Jazz (www.radioswissjazz.ch) und Radio Swiss Pop (www.radioswisspop.ch). Alle drei Radios senden rund um die Uhr Musik und können in ganz Europa über Satellit und weltweit über Internet empfangen werden.

TV – Im Bereich Fernsehen bietet swissinfo/SRI mit dem Bildmaterial der sprachregionalen Fernsehstudios der SRG SSR idée suisse Beiträge für den CNN World Report und produziert mehrmals im Jahr ein monothematisches Magazin auf DVD. Ausländische Fernsehstationen können die auf der DVD verfügbaren Videos für ihre Zwecke bestellen und gratis gebrauchen.

Abstimmungskassetten – Schweizer und Schweizerinnen mit Wohnsitz im Ausland können vor eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen bei swissinfo/SRI kostenlos Tonbandkassetten anfordern. Sie enthalten Informationen zu den Abstimmungsthemen sowie Pro- und Kontra-Aussagen wichtiger Vertreter des öffentlichen Lebens.

Adressen:

Auslandschweizerdienst EDA

Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
www.eda.admin.ch/asd
pa6-auslandch@eda.admin.ch
www.revue.ch

Schweizer Revue

Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
info@swissinfo.ch
www.revue.ch

swissinfo/

Schweizer Radio International (SRI)

Giacomettistrasse 1, CH - 3000 Bern 15
Tel.: ++41 31 350 92 22
Fax: ++41 31 350 95 44
E-Mail: info@swissinfo.ch
Internet: <http://www.swissinfo.org>
<http://www.swisspolitics.org>



Die Invalidenversicherung

74 Hauptziel: Eingliederung ins Erwerbsleben

Wer der freiwilligen AHV angehört, ist auch automatisch gegen Invalidität und den daraus folgenden Erwerbsausfall versichert und hat Anspruch auf Eingliederungs- oder Wiedereingliederungsmassnahmen ins Erwerbsleben.

Anspruch auf Leistungen der freiwilligen Invalidenversicherung (IV) haben Sie, wenn Sie wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Unerheblich ist dabei, ob die Invalidität körperlicher, geistiger oder psychischer Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Was Minderjährige anbelangt, so gelten diese als invalid, wenn ihr Gesundheitsschaden voraussichtlich später ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen wird.

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; sie gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen (siehe unten).

Erst wenn diese Massnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise zu erreichen vermögen oder zum vornherein aussichtslos sind, werden Renten ausgerichtet.

Beitritt und Anspruch

Im Ausland niedergelassene und bei der freiwilligen AHV versicherte Bürger (siehe S. 20ff) sind gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung automatisch gegen das Risiko der Invalidität und des daraus folgenden Erwerbsausfalles versichert. Ein ausschliesslicher Beitritt zur freiwilligen IV ist nicht möglich. Die Bedingungen für den Beitritt zur freiwilligen IV sind die gleichen wie beim Beitritt zur freiwilligen AHV.

Der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Invalidenversicherung muss bei der schweizerischen Vertretung im Ausland, bei welcher der Auslandschweizer immatrikuliert ist, eingereicht werden.

Um allenfalls eine Invalidenrente zu erhalten, ist es nicht mehr erforderlich, bei Eintritt der Invalidität noch versichert zu sein. Wer mindestens ein Versicherungsjahr lang AHV/IV-Beiträge einbezahlt hat, hat bei Invalidität neu Anspruch auf eine Pro-Rata-Rente der Invalidenversicherung, sofern er oder sie mindestens zu fünfzig Prozent invalid geworden ist.

Im Gegensatz zum Anspruch auf eine IV-Rente, setzt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen voraus, dass die Person im Zeitpunkt der Antragsstellung obligatorisch oder freiwillig versichert ist. Bei Rücktritt oder Ausschluss aus der freiwilligen oder obligatorischen Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel nur in der Schweiz gewährt. Sie können ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen und die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit gesichert scheint.

Generell erlischt ein Anspruch um Leistungen der Invalidenversicherung aber spätestens am Ende des Monats, in dem Frauen das 63. (resp. 64.) und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben, d.h. bei Eintritt ins ordentliche AHV-Rentenalter.

Eingliederungsmassnahmen

Hauptziel der IV ist es in erster Linie, den Versicherten die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen (die Behandlung des Leidens an sich übernehmen die Krankenkassen oder Krankenversicherungen). Dabei können unter anderem folgende Leistungen zugesprochen werden:

- Medizinische Eingliederungsmassnahmen
- Massnahmen beruflicher Art, so u.a. berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung
- Sonderschulung und Betreuung hilfloser Minderjähriger
- Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige
- Hilfsmittel (Hörapparate, Prothesen, usw.)

- Übernahme von Reisekosten
- Taggelder

Invalidenrenten

Erweisen sich die Eingliederungsmassnahmen als unmöglich oder nicht ausreichend, so kann eine IV-Rente zugesprochen werden. Um Anspruch auf eine solche Rente zu erheben, müssen jedoch drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss der laut Gesetz vorgeschriebene Invaliditätsgrad vorliegen. Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, werden nicht ins Ausland ausbezahlt. (In der Tat ist in vielen Ländern u.a. der Nachweis des Invaliditätsgrades schwer zu erbringen.)
- Es müssen während mindestens eines vollen Jahres Beiträge angerechnet werden können (siehe Kapitel AHV).

Je nach Invaliditätsgrad wird eine ganze, eine Dreiviertels-, eine halbe oder eine Viertelsrente zugesprochen. (Allerdings wird letztere nicht ins Ausland ausbezahlt.) Gegebenenfalls werden auch Renten für die Kinder ausgerichtet oder eine Zusatzrente für die Ehefrau.

Auszahlung von Renten

Während Eingliederungsmassnahmen nur ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, können ordentliche IV-Renten (mit Ausnahme der Renten, die einem Invaliditätsgrad von unter 50% entsprechen) hingegen an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden, sofern die Vorschriften des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen.

Die Auszahlung erfolgt direkt durch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf oder durch die zuständige Schweizer Vertretung in der Währung des Wohnsitzstaates. Sie können Ihre Rente aber auch auf ein Konto in der Schweiz oder im Ausland überweisen lassen.

Auslandschweizerkinder

Falls ein Schweizer Kind mit Wohnsitz im Ausland selbst der freiwilligen Versicherung unterstellt ist, oder seine Mutter oder sein Vater der freiwilligen Versicherung angehören, hat es Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Diese können in der Schweiz, aber auch im Ausland durchgeführt werden.

Falls das Auslandschweizerkind nicht mehr selbst der freiwilligen Versicherung beitreten kann, werden Eingliederungsmassnahmen höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt.

Für Minderjährige mit einem Geburtsgebrechen gilt eine Sonderregelung. Die IV übernimmt alle notwendigen medizinischen Massnahmen, und zwar ohne Rücksicht auf die künftige Erwerbsfähigkeit.

Minderjährige Schweizer Bürger ohne Wohnsitz in der Schweiz können seit der Einführung der 4. IV-Revision unter bestimmten Voraussetzungen eine Hilflosenentschädigung beanspruchen.

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

18, av. Ed.-Vaucher
 CH-1211 Genève 28
 Tel. +41 (0)22 795 91 11
 Fax +41 (0)22 797 15 01



Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

78 Heimatluft schnuppern

Während eines erlebnisreichen Aufenthaltes in der Schweiz können junge Auslandschweizer ihre Heimat hautnah kennenlernen. Spezialisierte Organisationen bieten Ferien- und Jugendlager an. Gastfamilienaufenthalte, Sprachkurse und Seminare runden die Angebotspalette ab.

Ferienenerlebnisse im Kindes- und Jugendalter prägen meist das ganze Leben. Gerade für junge Leute ist es deshalb wichtig, dass sie die Verbindungen zu dem Land, aus dem sie stammen, nicht ganz abbrechen, ohne dieses Land überhaupt kennen gelernt zu haben. Zwei Organisationen sind es vor allem, die Ihren Kindern Ferienaufenthalte in der Schweiz ermöglichen: Der Jugenddienst des Auslandschweizer-Sekretariates (ASS) und die Stiftung für junge Auslandschweizer (SJAS).

Etwas für die Älteren...

Der Jugenddienst des ASS organisiert für die 15-35jährigen Auslandschweizer zahlreiche Freizeitangebote in drei Bereichen. Nach dem Baukastensystem stellen die Jugendlichen ihren Bedürfnissen entsprechend den Aufenthalt in der Schweiz frei zusammen. «Sport &

Spass» beinhaltet Schneesportlager im Winter, polysportive Lager im Sommer und eine Schweizerreise. Das Modul »Gastfamilien« ermöglicht den Jugendlichen, das tägliche Leben in der Schweiz besser kennen zu lernen. Und der Bereich »Lernen & Wissen« umfasst Sprachkurse, Schnuppertage in Firmen sowie Seminare zu politischen oder kulturellen Themen.

Bei allen Aktivitäten stehen Begegnung und Freundschaft im Zentrum. Aber auch die Schweiz in ihrer politischen, wirtschaftlichen, geografischen und kulturellen Vielfalt kommt nicht zu kurz. Ziel ist es letztlich, den Jugendlichen unser Land näher zu bringen, gleichzeitig aber auch die Erfahrungen und Lebensumstände von jungen Schweizern aus verschiedenen Ländern einzubeziehen und Verständnis für verschiedene Kulturen zu fördern.

Teilnahmeberechtigt sind Auslandschweizer im Alter zwischen 15 und 35 Jahren. Die Kosten für den Aufenthalt und die Reise in die Schweiz gehen zu Lasten der Eltern. Das Auslandschweizer-Sekretariat gewährt in begründeten Fällen Kostenermässigungen. Daten, Preise zu den aktuellen Angeboten werden jeweils in der »Schweizer Revue« unter den Mitteilungen des Auslandschweizer-Sekretariates publiziert. Der Jugenddienst des Sekretariats steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

... und für die Jüngeren

Jedes Jahr führt die Stiftung für junge Auslandschweizer acht 14-tägige Sommerferienlager und zwei Skilager für Kinder zwischen 7 und 14 Jahren durch. Die Sommerlager finden im Zeitraum von Ende Juni bis Ende August in verschiedenen Orten der ganzen Schweiz statt. Die Kinder erleben dabei

2 Ferienwochen mit Spiel, Sport und Spass, mit Ausflügen zu interessanten Sehenswürdigkeiten der Schweiz und mit vielen Begegnungen mit anderen Schweizer Kindern aus aller Welt. Die Winterlager beginnen Ende Dezember und dauern bis nach Neujahr. In dieser Zeit stehen verschiedenste Wintersportarten auf dem Programm.

Die Lager- und Reisekosten in die Schweiz gehen zu Lasten der Eltern. Die Stiftung für junge Auslandschweizer verfügt aber über einen Fonds, mit dessen Hilfe auf Grund eines formlosen Gesuches eine Reduktion des Lagerbeitrages gewährt oder in besonderen Fällen ein Beitrag an die Reisekosten geleistet werden kann.

Informationen zu den Sommerlagern sind jeweils ab Ende Dezember erhältlich, Anmelde-termin ist der 15. März. Für die Winterlager werden Informationen ab Mitte September verschickt.

Begegnungsprogramm »Swiss Ping Pong«

Swiss Ping Pong ist eine Begegnungsaktion des Stäferhauses Lenzburg. Aus Anlass des Jubiläums 700 Jahre Eidgenossenschaft wurde 1991 ein Projekt »1991 die Schweiz besuchen« mit grossem Erfolg realisiert. Auslandschweizer erhielten die Möglichkeit, bei Einhei-

mischen unentgeltlich einige Ferientage zu verbringen. Aufgrund des Erfolgs und der grossen Nachfrage wird die Begegnungsaktion weitergeführt.

Das Stapferhaus vermittelt 3 - 8 Ferientage bei Gastfamilien im In- und Ausland. Die Kosten für Kost und Logis werden von den Gastfamilien übernommen, die Reisekosten und die Ausflüge hingegen müssen durch die Gäste bezahlt werden. Die Aktion richtet sich an Jugendliche ab 18 Jahren, Alleinstehende, Paare und Familien.

Weitere Auskünfte erhalten sie beim Stapferhaus Lenzburg.

Ferienaufenthalte in der Schweiz bringen Auslandschweizerkindern und Jugendlichen die Heimat ihrer Eltern und Grosseltern näher. Das Auslandschweizer-Sekretariat bietet für Ältere, die Stiftung für junge Auslandschweizer, für Jüngere attraktive Möglichkeiten.

Adressen:

Jugenddienst

Auslandschweizer-Sekretariat

Alpenstrasse 26

CH-3000 Bern 16

Tel: +41 (0)31 351 61 00

Fax: +41 (0)31 351 61 50

youth@aso.ch

www.aso.ch

Stiftung für junge Auslandschweizer

Alpenstrasse 26

3000 Bern 16

Tel. +41 (0)31 351 61 60

Fax.+41 (0)31 351 61 50

sjas@aso.ch

www.aso.ch

Stapferhaus Lenzburg

»Swiss Ping Pong«

Schloss

CH-5600 Lenzburg 2

Tel. +41 (0)62 888 48 14

Fax.+41 (0)62 888 48 01

www.stapferhaus.ch



Kapitalanlagen

Ein Stück Land in der Schweiz

Einem Auslandschweizerpublikum die Vorzüge der Schweiz für Kapitalanlagen anzupreisen, hiesse offene Türen einrennen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundeigentum in der Schweiz oder mit der Verrechnungssteuer tauchen jedoch immer wieder Fragen auf, die es verdienen, etwas vertiefter behandelt zu werden.

«Ausverkauf der Heimat», so lautet ein Schlagwort, das immer wieder zur Erhitzung der Gemüter führt. Tatsache ist, dass die stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz sehr viel ausländisches Kapital anziehen, was sich nicht zuletzt im Grundstücksmarkt bemerkbar macht. Die bereits starke Beanspruchung des Bodens durch alle möglichen Bauten und Überbauungen, die gestiegenen Bodenpreise, all das veranlasste den Gesetzgeber, gewisse Grenzen zu setzen

Die berühmte Lex Friedrich

Das heute geltende Gesetz, das nach dem damals verantwortlichen Bundesrat »Lex Friedrich« (früher »Lex Furgler«) genannt wird, unterstellt »Personen im Ausland« für den Grund-

stückerwerb generell der Bewilligungspflicht. Doch das Gesetz präzisiert, dass natürliche Personen, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen - und dazu gehören selbstverständlich die Auslandschweizer - nicht als «Personen im Ausland» gelten und somit keiner Bewilligungspflicht unterstehen.

Auslandschweizer als Strohmänner?

Eine wichtige Einschränkung gilt: Nur der Erwerb mit eigenen Mitteln ist bewilligungsfrei. Treuhandgeschäfte für Dritte fallen unter die Bewilligungspflicht. Mit andern Worten: Auslandschweizer dürfen sich nicht als Strohmänner für Dritte hergeben und diesen ermöglichen, die Bewilligungspflicht zu umgehen.

Andere Kapitalanlagen

Neben der Kapitalanlage in Grundstücken stehen selbstverständlich noch ungezählte andere Möglichkeiten offen. Es kann jedoch nicht Gegenstand dieses Ratgebers sein, hier eine erschöpfende Übersicht zu geben. Wer nähere Informationen wünscht, wende sich deshalb am besten direkt an eine Bank. Diese publiziert eine Vielzahl von Broschüren und Dokumentationen zu diesen Themen.

Erwähnt werden soll hier auch die Möglichkeit, über eine Lebensversicherung zu sparen. In der Schweiz wird dies «gebundenes Sparen» genannt. Diese besondere Art der Altersvorsorge wird in der Schweiz steuerlich begünstigt. Wer diesbezüglich nähere Auskünfte wünscht, wende sich an den Schweizerischen Versicherungsverband SVV (Adresse vgl. unten).

Spezifisch auf die Bedürfnisse von Auslandschweizerinnen und -schweizern zugeschnittene Kapitalanlagen stellt übrigens Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, zur Verfügung (vgl. S. 101 ff).

Ungeliebte Verrechnungssteuer

Der Ertrag von Kapitalanlagen in der Schweiz unterliegt einer Verrechnungssteuerpflicht von einem Drittel. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Verrechnungssteuer zurückverlangen, Personen mit Wohnsitz im Ausland dagegen nicht. Das mag auf den ersten Blick ungerecht erscheinen. Indes gilt es zu berücksichtigen, dass die Rückerstattung in der Schweiz nur unter der Bedingung gewährt wird, dass Vermögen und Ertrag gegenüber den Steuerbehörden deklariert wurden, was im Klartext bedeutet, dass die darauf geschuldeten Steuern bezahlt wurden. Die Verrechnungssteuer wird deshalb auch als Sicherungssteuer bezeichnet. Sie soll den Steuerpflichtigen motivieren, seine Kapitalanlagen und deren Erträge gegenüber den Steuerbehörden zu deklarieren. Wenn er dies tut und entsprechend die ordentlichen Steuern bezahlt, hat die Verrechnungssteuer ihren Zweck erfüllt. Sie wird zurückerstattet bzw. gutgeschrieben.

Wer das Recht hat, sich in der Schweiz niederzulassen, ist für den Erwerb von Grundstücken nicht bewilligungspflichtig.

Adressen:

Schweiz. Versicherungsverband SVV

C.F. Meyerstrasse 14

Postfach 4288

CH-8022 Zürich

Tel: +41 (0)1 208 28 28

Fax: +41(0)1 208 28 00

Die soziale Krankenversicherung

84 Nach dem seit dem 1. Januar 1996 geltenden Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind grundsätzlich alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich für Krankenpflege zu versichern. Die versicherungspflichtigen Personen, Erwachsene wie Kinder, müssen sich individuell versichern und können unter den zugelassenen Versicherern frei wählen. Die Versicherten können ihre Grundversicherung jederzeit (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) wechseln. Die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung ist mit einem umfassenden Leistungskatalog ausgestattet (komplette Grundversicherung). Sie gewährt Leistungen bei:

- Krankheit,
- Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt,
- Mutterschaft (Schwangerschaftskontrolle, Entbindung, wie auch die anschliessende Erholungszeit für die Mutter).

Die Grundversicherung ist von der freiwilligen Zusatzversicherung (z.B. halb-private/private Abteilung im Spital), welche dem Privatversicherungsrecht (Versicherungsvertragsgesetz /VVG) unterstellt ist, getrennt. Die Prämien der Grundversicherung, die von jeder versicherten Person zu bezahlen sind, werden von den Versicherern unabhängig vom Ge-

schlecht, Alter und Gesundheitszustand festgelegt. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge. Die Kantone legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Beiträge und das Verfahren fest.

Gewisse Personenkategorien müssen sich gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) auch in der Schweiz versichern, wenn sie vorübergehend im Ausland wohnen. Es handelt sich um ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, um Bundesbedienstete, die ausserhalb der Schweiz tätig sind sowie Personen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für eine andere schweizerische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Ausland befinden (auch Lehrer von Schweizerschulen) und die sie begleitenden Familienangehörigen. Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen in der Schweiz sowie Beamte internationaler Organisationen und die sie begleitenden Familienangehörigen) können auf eigenes Gesuch der Versicherung unterstellt werden. Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen der Versicherungspflicht nicht.

Wer in der Schweiz nicht Wohnsitz hat und nicht (als Ausnahme von der Wohnsitzregel) explizit der Versicherungspflicht unterstellt wird, untersteht der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG somit nicht (vgl. hierzu auch das nachfolgende Kapitel «Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU/Auswirkungen auf die Auslandschweizer»). Die Krankenversicherer sind jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Personen trotzdem weiterhin zu versichern. Diese Versicherungsverhältnisse unterstehen grundsätzlich dem Privatrecht (VVG). Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Krankenversicherer oder an den Solidaritätssond der Auslandschweizer soliswiss.

Rückkehr in die Schweiz

Die geltende Regelung erlaubt Rückkehrenden jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten. Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren, können den Versicherer in der ganzen Schweiz (innert dreier Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz!) frei wählen. Dies gilt hingegen nicht für die freiwilligen Zusatzversicherungen.

Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, revidiertes EFTA-Übereinkommen / Auswirkungen auf die Auslandschweizer

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und das revidierte EFTA-Übereinkommen (Abkommen mit Island, Liechtenstein und Norwegen) sind seit dem 1. Juni 2002 in Kraft.

Aufgrund dieser Abkommen sind in der schweizerischen sozialen Krankenversicherung Schweizer Bürger grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie im EU/EFTA-Raum woh-

nen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind (Grenzgänger). Ferner unterliegen der schweizerischen Versicherungspflicht auch die in einem EU/EFTA-Staat wohnhaften schweizerischen Rentner, sofern sie eine Hauptrente aus der Schweiz und keine Rente aus dem Wohnland beziehen.

Auch entsandte erwerbstätige Mitbürger mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, die mittels eines schweizerischen Arbeitgebers der obligatorischen AHV/IV angeschlossen sind, sind grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig.

Personen, die schweizerische Arbeitslosenleistungen beziehen, werden während der auf drei Monate befristeten Arbeitssuche im EU/EFTA-Raum wie Erwerbstätige behandelt. Die Versicherung erstreckt sich jeweils auch auf die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der vorstehend genannten Personen.

Je nach EU/EFTA-Wohnland gelten aber Ausnahmen: Erwerbstätige, Rentenbezüger sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in Deutschland, Italien, Österreich oder Frankreich wohnen, können sich von der schweizerischen Versicherung befreien lassen und sich im Wohnland versichern. Das Gleiche gilt für Rentenbezüger mit Wohnsitz in Spanien (nur beschränktes Wahlrecht).

Familienangehörige von in der Schweiz versicherten Personen, die in Dänemark, Portugal, Spanien, Schweden und Grossbritannien wohnen, bleiben automatisch im Wohnland versichert.

86

Familienangehörige von in der Schweiz versicherten Personen, die in Finnland wohnen, bleiben nicht automatisch im Wohnland versichert, können sich aber von der schweizerischen Versicherung befreien lassen.

Familienangehörige von in der Schweiz versicherten Rentenbezügern, die in Spanien wohnen, können sich nur zusammen mit dem Rentenbezüger in Spanien versichern.

Im schweizerisch-liechtensteinischen Verhältnis erfolgt jedoch weiterhin die Unterstellung unter die Krankenversicherungspflicht im Wohnsitzland.

Wie andere schweizerische Versicherte müssen sich die in der Schweiz versicherungspflichtigen Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat bei einem schweizerischen Versicherer versichern und Prämien bezahlen. Sie haben Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge, sofern sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Für Versicherte mit einem aktuellen Anknüpfungspunkt an einen Kanton (Grenzgänger und Bezüger einer schweizerischen Arbeitslosenleistung sowie ihre Familienangehörigen) sind die Kantone zuständig, für Versicherte ohne aktuellen Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Rentenbezüger und ihre Familienangehörigen) ist der Bund zuständig.

Wer in der Schweiz versichert ist, bekommt im Wohnland über eine dortige («aushelfende») Krankenkasse die gleichen Krankenpflegeleistungen wie im Wohnland Versicherte. Wer während der Ferien in einem anderen EU/EFTA-Staat erkrankt und ambulante oder stationäre medizinische Behandlung benötigt, bekommt sie auch dort, so als wäre er oder sie im Land der Erkrankung versichert. Die Kosten werden zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet. Auch bei einer Erkrankung während eines Aufenthaltes in der Schweiz ist die Person gedeckt.

Wer in einem anderen EU/EFTA-Staat wohnt und sich in der Schweiz behandeln lassen will, sollte sich auf jeden Fall zuvor beim schweizerischen Versicherer bzw. der aushelfenden Krankenkasse des Wohnlandes erkundigen, ob die Kosten übernommen werden.

Personenkategorie	Versicherungswahlmöglichkeit zwischen Wohnsitzland oder der Schweiz	Keine Versicherung in der Schweiz möglich	Versicherungspflicht in der Schweiz
Rentnerinnen und Rentner, welche eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien*	Liechtenstein	Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden
Nichterwerbstätige Familienangehörige von Rentnerinnen und Rentnern	Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien*	Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Portugal, Schweden	Belgien, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen

* Wahlrecht nur unter gewissen Voraussetzungen

87

Adressen:

Bundesamt für Sozialversicherung

Geschäftsfeld Internationales
Effingerstrasse 20
CH - 3003 Bern
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG

Postfach
CH-4503 Solothurn
Telefon: +41 (0)32 625 48 20
Fax: +41 (0)32 625 48 29
info@kvg.org
www.kvg.org



Militärische Pflichten

Nichtwissen schützt nicht

«Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor» dies hält Artikel 59 der neuen Bundesverfassung fest. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht gilt auch für die Auslandsschweizer, bedeutet aber für sie nicht genau dasselbe wie für die Schweizer im Inland. Der Bundesrat hat der besonderen Lage der Auslandsschweizer Rechnung getragen und die Wehrpflicht sowie die sonstigen militärischen Pflichten im Militärgesetz gesondert geregelt.

Die folgenden Ausführungen gelten für Schweizer Männer ab dem 19. Altersjahr. Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst oder zum Rotkreuzdienst melden. Wird ihre Anmeldung angenommen, so muss sie an einer Rekrutierung teilnehmen. Ist sie diensttauglich und bereit, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, wird sie militärdienstpflichtig (weibliche Angehörige der Armee). Sie hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer und kann alle Funktionen in der Armee ausüben.

Ab in die Welt

Wer militärische Pflichten verletzt, macht sich strafbar. Auslandschweizer, die unliebsame Auseinandersetzungen vermeiden wollen, tun gut daran, sich rechtzeitig um ihre militärischen Angelegenheiten zu kümmern und sich bei der zuständigen Stelle zu erkundigen, wenn sie unsicher sind, was genau gilt.

Meldepflichtige, die sich länger als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen und sich auch zivilrechtlich bei der Gemeinde abmelden, müssen einen militärischen Auslandurlaub beantragen. Das Formular «Gesuch für Auslandurlaub» ist beim Sektionschef oder dem Kreiskommando erhältlich. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig - in der Regel zwei Monate vor der Abreise - beim Kreiskommando einzureichen. Dies gilt auch für alle Offiziere. Der Auslandurlaub wird erteilt, wenn die Meldepflichtigen die militärischen Pflichten erfüllt haben, die sich bis zum Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz ergeben (Militärdienst, Schiesspflicht, Wehrpflichtersatzabgabe etc.). Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Meldepflicht in der Schweiz und im Ausland sowie die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung, werden durch das zuständige Kreiskommando geregelt.

Wer sich nicht länger als zwölf Monate im Ausland aufhält oder sich bei der Gemeinde zivilrechtlich nicht abmeldet, benötigt keinen Auslandurlaub. Die Betroffenen bleiben uneingeschränkt wehrpflichtig. Sie sorgen für Verbindung mit dem Sektionschef, in dem sie ihm die vorübergehende Adresse melden oder Drittpersonen beauftragen, die Verbindung aufrecht zu erhalten. Fällt eine Militärdienstleistung in die Zeit des Auslandsaufenthalts, ist rechtzeitig ein Dienstverschiebungsgesuch einzureichen. Schiesspflichtige reichen im gegebenen Fall zusätzlich ein Gesuch um Dispensation von der Schiesspflicht ein.

Meldepflicht auch im Ausland

Wichtig ist, dass der Meldepflichtige mit Auslandurlaub sich innert einem Monat nach der Ausreise aus der Schweiz persönlich oder schriftlich und mit Vorlage des Formulars «Auslandurlaub» bei der schweizerischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist, militärisch anmeldet. Selbstverständlich muss er später auch allfällige Adressänderungen melden. Sollte er in einen andern Konsularbezirk umziehen, ist er gehalten, sich am alten Ort militärisch ab- und am neuen Ort anzumelden.

Grundsätzlich ist ein Angehöriger der Armee mit militärischem Auslandurlaub bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres meldepflichtig, in dem er sich ununterbrochen drei Jahre im Ausland aufgehalten hat. Über diese Dreijahresfrist hinaus meldepflichtig sind Auslandschweizer, die keinen Auslandurlaub haben und solche, die noch Wehrpflichtersatz bezahlen müssen (siehe unten). Nach Erlöschen entsteht die Meldepflicht erst wieder bei der Einreise in die Schweiz, sobald ein Auslandschweizer für mehr als drei Monate in die Schweiz zurückkehren will (siehe unten).

Mit Inkrafttreten der total revidierten Verordnung über das militärische Kontrollwesen Anfang 2004 wird die Meldepflicht im Ausland aufgehoben. Wer einen Auslandurlaub erhalten hat, bleibt beim Sektionskontrollführer seines letzten Wohnortes in der Schweiz militärisch angemeldet. Der Meldepflichtige muss einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen und dem Sektionskontrollführer bekannt geben. Das Dienstbüchlein wird beim Kreiskommando, das den Auslandurlaub erteilt hat, hinterlegt.

Wehrpflichtersatz

Jeder wehrpflichtige Schweizer Bürger, der seine Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönlichen Militär- oder Zivildienst erfüllt, muss eine Ersatzabgabe in Geld leisten, die sogenannte Wehrpflichtersatzabgabe. Diese Pflicht besteht sowohl im In- wie auch im Ausland. Seit 1. Juni 1974 müssen Auslandschweizer die Wehrpflichtersatzabgabe allerdings nur noch für die ersten drei Jahre, während denen sie ununterbrochen im Ausland wohnen, zahlen. Danach sind sie von dieser Abgabe befreit. Das bedeutet, dass im Ausland geborene wehrpflichtige Schweizer grundsätzlich keine Wehrpflichtersatzabgabe leisten müssen.

Sofern Doppelbürger ihren Wohnsitz im zweiten Heimatstaat haben, sind sie dann nicht abgabeersatzpflichtig, wenn sie im betreffenden Jahr in jenem Staat Militärdienst oder Zivildienst geleistet, eine entsprechende Abgabe bezahlt oder wenn sie bereits die ordentlichen Dienste in der Armee des zweiten Heimatstaates geleistet haben und dieser zur Verfügung stehen.

Junge Auslandschweizer

Die zuständigen schweizerischen Vertretungen fordern junge Auslandschweizer im 18. oder 19. Altersjahr auf, sich zu immatrikulieren. Sie erhalten in der Regel kein Dienstbüchlein, sondern ein sogenanntes Wehrpflichtblatt, das sie über ihre militärischen Pflichten, insbesondere bei einer Wohnsitznahme in der Schweiz, orientiert. Solange sie im Ausland wohnen, sind sie von den militärischen Pflichten befreit. (Sonderregelungen bestehen u.a. für schweizerische Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen). Wer in der Schweiz wohnt und im Ausland arbeitet oder einer Ausbildung nachgeht, ist uneingeschränkt wehrpflichtig.

RS in der Heimat

Jedes Jahr absolvieren junge Auslandschweizer aus der ganzen Welt freiwillig die Rekrutenschule (RS). Die Rekrutenschule dauert 15, neu für den grösseren Teil der Rekruten 21 Wochen und für die Übrigen 18 Wochen; sie wird in der Regel im 20. Altersjahr geleistet.

Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass nicht jeder Auslandschweizer, der dies will, zur RS aufgeboten werden kann. Erste Voraussetzung dafür ist nämlich, dass er nicht auch Bürger seines Wohnsitzstaates ist (allerdings kann er auch die Absicht bekun-

den, zu gegebener Zeit das Bürgerrecht des ausländischen Wohnsitzstaates auszuschlagen). Aufgeboden werden können Doppelbürger hingegen dann, wenn sie nicht in ihrer zweiten Heimat, sondern in einem Drittstaat wohnen.

Weiter wird vorausgesetzt, dass der künftige Rekrut eine der schweizerischen Landessprachen beherrscht und nicht wegen schweren strafbaren Handlungen verurteilt wurde.

Auslandschweizer, die freiwillig die RS absolvieren wollen, melden sich bei der zuständigen schweizerischen Vertretung. Die Rekrutierung findet grundsätzlich im 19. Altersjahr, nach einem besonderen Verfahren, statt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesuch um vorzeitige Rekrutierung eingereicht werden. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, frühzeitig mit der zuständigen Vertretung Kontakt aufzunehmen. Das Dienstbüchlein wird durch die Behörden in der Schweiz ausgestellt.

Wenn die finanziellen Verhältnisse es einem ausgehobenen rekrutierten jungen Auslandschweizer nicht erlauben, die Reisekosten in die Schweiz auf sich zu nehmen, kann er unter gewissen Bedingungen bei der schweizerischen Vertretung ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.

Militärdienst in fremden Armeen

Laut Artikel 94 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt.

Straflos bleibt dagegen der Doppelbürger, der im Staate seiner zweiten Staatsangehörigkeit Militärdienst leistet, wenn er dort auch seinen Wohnsitz hat.

Die Dienstleistung in der päpstlichen Schweizergarde gilt nicht als fremder Militärdienst und ist somit erlaubt.

Rückkehr in die Schweiz

Kehrt ein Auslandschweizer in die Schweiz zurück, lebt die Wehrpflicht grundsätzlich uneingeschränkt wieder auf, und der Betroffene wird entsprechend seinem Alter und seiner Tauglichkeit zu deren weiteren Erfüllung herangezogen. Eine Ausnahme ist vorgesehen für Militärdienstpflichtige, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden. Sie werden nur noch auf ihr Gesuch hin in die Armee eingeteilt; andernfalls unterstehen sie den Bestimmungen über die Wehrpflichtersatzabgabe und leisten Dienst im Zivilschutz.

Auslandschweizer, die sich für mehr als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten gedenken, müssen sich grundsätzlich innert 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz beim Sektionschef anmelden.

Schweizer Bürger werden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, rekrutiert. Wer diensttauglich erklärt wird, hat anschliessend die RS sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Militärdienste zu leisten.

Wer bereits rekrutiert ist, wird noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem er sein 26. Altersjahr vollendet, zur RS aufgeboten. Wer altershalber nicht mehr rekrutiert wird oder die RS nicht mehr bestehen muss, wird dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt; er unterliegt dann den Bestimmungen über die Wehrpflichtersatzabgabe.

Kurzaufenthalt in der Schweiz

Auslandurlauber sowie wehrpflichtige Auslandschweizer, die sich nach vorangegangenem ununterbrochenem Aufenthalt im Ausland von mindestens zwölf Monaten nicht länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind von der militärischen Anmeldepflicht befreit. Der militärische Auslandurlaub wird nicht aufgehoben und bleibt rechtswirksam. Auf ein vorgängiges schriftliches und begründetes Gesuch hin kann das für den Aufenthaltsort zuständige Kreiskommando zudem die Dauer des Aufenthaltes ohne Anmeldung bis zu höchstens sechs Monaten verlängern.

Doppelbürger

Für den Militärdienst von Doppelbürgern interessieren sich bekanntlich zwei Staaten. Keine Probleme bestehen für Schweizer, die auch Bürger von Österreich, Frankreich, Kolumbien, Argentinien und den USA sind, da die Schweiz mit diesen Staaten zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen hat.

Doppelbürger mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Schweiz haben ihre Wehrpflicht in der Schweiz zu erfüllen. Für schweizerisch-ausländische Doppelbürger besteht die Möglichkeit der straflosen Erfüllung der Wehrpflicht im andern Heimatstaat nur unter der Voraussetzung, dass sie sich im andern Staat niedergelassen haben. Die Ausreise in den andern Staat zum alleinigen Zweck der Militärdienstleistung führt zu einer militärstrafrechtlichen Verfolgung in der Schweiz.

Die Schweiz anerkennt nicht nur den im andern Heimatstaat geleisteten Militärdienst, sondern auch die Leistung von zivilen Ersatzdiensten und eine allfällige Ersatzleistung in Geld. Sie führen in der Regel zur Befreiung des Doppelbürgers von der Militärdienstpflicht, nicht aber zur Befreiung von der Meldepflicht und der Ersatzpflicht.

Probleme können dagegen für Doppelbürger entstehen, die in der Schweiz Militärdienst geleistet haben, wenn der zweite Heimatstaat bei der Rückkehr diesen Militärdienst nicht anerkennt und den Doppelbürger trotz bestandener schweizerischer Militärdienst auch noch zur Leistung von Militärdienst verpflichten will.

Doppelbürgern, deren zweiter Heimatstaat mit der Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat und die in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren wollen, sei deshalb dringend empfohlen, sich vorgängig bei den zuständigen ausländischen Militärbehörden zu erkundigen. Generelle Auskünfte über den Militärdienst von Doppelbürgern erteilt auch die Sektion Wehrpflicht der Untergruppe Personelles der Armee (siehe unten).

Auch Auslandschweizer haben militärische Pflichten, die es zu befolgen gilt. Wer es nicht tut, riskiert Auseinandersetzungen mit den Schweizer Behörden. Dies spätestens dann, wenn er etwas von den schweizerischen Behörden will, oder wenn er in die Schweiz zurückzukehren beabsichtigt und sich herausstellt, dass seine militärischen Angelegenheiten nicht geregelt sind.

Adressen:

Führungsstab der Armee

Untergruppe Personelles der Armee
Sektion Wehrpflicht
Rodtmattstrasse 110
CH-3003 Bern
www.vbs-ddps.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung

Sektion Wehrpflichtersatzabgabe
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
www.estv.admin.ch

Untergruppe Personelles der Armee

Dienststelle Frauen in der Armee
Rodtmattstrasse 110
CH-3003 Bern
www.vbs-ddps.ch

Dienststelle Rotkreuzdienst (RKD)

Postfach, CH-3001 Bern



Politische Rechte der Auslandschweizer

94

Keine Bürger zweiter Klasse

95

Trotz der oft grossen Entfernung zur Schweiz sind viele Auslandschweizer bestens über das schweizerische politische Geschehen informiert und möchten aktiv am politischen Leben teilnehmen. Welche Möglichkeiten stehen ihnen offen?

Die Möglichkeit für Auslandschweizer, überhaupt an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, wurde seit der Bundesverfassung von 1848 immer wieder diskutiert. Zahlreiche Vorstösse zu diesem Thema wurden eingereicht. Schliesslich wurde 1966 ein neuer Artikel 45bis in die Bundesverfassung aufgenommen, der dem Bund die Befugnis erteilte, ein Ausführungsgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer zu erlassen. In der heute geltenden Bundesverfassung findet sich diese Bestimmung in Artikel 40.

Umfang der politischen Rechte

Da zahlreiche Abstimmungen auch Auslandschweizer direkt betreffen, haben Sie als Auslandschweizer, unter der Voraussetzung, dass Sie bei einer Schweizer Vertretung registriert sind, seit dem 1. Juli 1992 die Möglichkeit, auf eidgenössischer Ebene brieflich vom Ausland her abzustimmen.

Befinden Sie sich während Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz, so können Sie Ihre Stimme auch in der Schweiz brieflich oder sogar persönlich in Ihrer Stimmgemeinde an der Urne abgeben. Wollen Sie Ihr Material zusätzlich auch noch persönlich abholen, so steht Ihnen diese Möglichkeit offen. Sie sollten dies aber frühzeitig (mindestens sechs Wochen vor dem nächsten Urnengang) Ihrer Stimmgemeinde schriftlich mitteilen.

Sie können als Auslandschweizer nicht nur an den Wahlen des Nationalrates teilnehmen (aktives Wahlrecht), sondern auch selber in den National- und Bundesrat und an das Bundesgericht gewählt werden (passives Wahlrecht). An den Ständeratswahlen hingegen können Sie sich nur insofern beteiligen, als das kantonale Recht auch seinerseits ein Stimmrecht für Auslandschweizer auf kantonaler Ebene vorsieht. Ferner haben sie auch die Möglichkeit, auf den Unterschriftenlisten Ihrer Stimmgemeinde eidgenössische Volksinitiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen.

Immatrikulation und Anmeldung

Haben Sie sich bei einer Schweizer Vertretung im Ausland immatrikuliert, so können Sie sich auch für die Ausübung Ihrer politischen Rechte anmelden. Ihre Stimmgemeinde hat Ihnen mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Abstimmungsunterlagen eine zur Unterschrift vorbereitete Erklärung zur Erneuerung Ihres Stimmregistereintrages zuzustellen. Wollen Sie Ihre Anmeldung erneuern, so können Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit dem Abstimmungsmaterial oder separat an Ihre Stimmgemeinde zurückzusenden. Selbst wenn Sie jährlich ein solches Formular zugestellt erhalten, müssen Sie Ihre Anmeldung nur alle vier Jahre erneuern. Es bleibt somit Ihnen überlassen, ob sie das Formular jedes Jahr ausfüllen oder nicht. Die Stimmgemeinde bestätigt Ihnen wie bis anhin direkt die Erneuerung der Anmeldung. Melden Sie sich nach vier Jahren nicht wieder an, so wird sich Ihre Stimmgemeinde allenfalls gezwungen sehen, Sie aus dem Stimmregister zu streichen. Allerdings können Sie sich jederzeit wieder neu anmelden

Wechseln Sie Ihren Wohnort im Ausland, sei es, dass Sie innerhalb des gleichen Konsularkreises umziehen, sei es, dass Sie den ursprünglichen Konsularkreis definitiv verlassen, so müssen Sie dies Ihrer Vertretung melden, damit diese den Wechsel spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Urnengang der Stimmgemeinde melden kann.

Ein Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein muss sich mit dem kantonalen Passbüro in St. Gallen oder mit dem Schweizerverein Liechtenstein in Verbindung setzen. Dort wird er auch das erforderliche Anmeldeformular erhalten. Das Passbüro in St. Gallen übernimmt dann die Funktion einer Schweizer Vertretung und ist somit auch für die Anmeldung und deren Weiterleitung an die Stimmgemeinde und an allfällige zusätzliche Heimatgemeinden zuständig.

Stimmgemeinde

Durch Vermittlung einer schweizerischen Vertretung werden Sie eine Stimmgemeinde in

der Schweiz wählen können. Als solche kann eine Ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden bezeichnet werden.

Das Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer sieht die Möglichkeit vor, für die Kantone eine kantonale Zentralstelle zu schaffen. Diese soll die Aufgaben der verschiedenen Stimmgemeinden übernehmen (Führung des Stimmregisters, Versand des Stimmmaterials, Zählen Ihres Stimmzettels usw.). Ihre Stimme würde dann in der Gemeinde, in der sich die Zentralstelle befindet, gezählt werden.

Versand des Stimmmaterials

Das amtliche Stimmmaterial wird dem Stimmberechtigten auf direktem Postweg, ohne Einschaltung der Schweizer Vertretung, an seine Wohnadresse im Ausland zugestellt. Der Stimmbürger seinerseits muss die Stimmzettel auf eigene Kosten an die Stimmgemeinde zurücksenden. Da die Eidgenossenschaft nicht für das gute Funktionieren der ausländischen Post verantwortlich gemacht werden kann, wird jeder Auslandschweizer das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimmmaterials im Ausland sowie des Stimmzettels in die Stimmgemeinde selber tragen müssen.

Doppelbürger

Anlässlich der Revisionsarbeiten zu der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizer stellte sich u.a. die Frage, ob Doppelbürger vom Stimmrecht ausgeschlossen werden sollen. Es stellte sich aber heraus, dass ein globaler oder auch nur ein teilweiser Ausschluss der Doppelbürger sowohl aus juristischen wie auch aus technischen Gründen schwer durchführbar ist. Ein Doppelbürger kann somit wie ein Nur-Schweizer an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Allerdings möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass in gewissen Staaten die Teilnahme an ausländischen Wahlen und Abstimmungen den Verlust der fremden Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Als Auslandschweizer können Sie sich vom Ausland her auf dem Korrespondenzweg aktiv am politischen Leben in der Schweiz beteiligen.

Adressen:

Auslandschweizerdienst EDA

Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
www.eda.admin.ch/asd
pa6-auslandch@eda.admin.ch

Passbüro St. Gallen

Oberer Graben 32
CH-9000 St. Gallen

Schweizerverein

Postfach 654
FL-9490 Vaduz



Das Schweizer Bürgerrecht

98 Wie kann man es erwerben?

Im Ausland sind Sie immer wieder mit fremden Sitten, Bräuchen und Rechtsvorschriften konfrontiert. Wie können Sie unter diesen Umständen Schweizer werden oder bleiben? Auf solche und ähnliche Fragen gibt das Bürgerrechtsgesetz Antwort.

Im Folgenden soll Ihnen zuerst kurz dargestellt werden, wie Kinder das Schweizer Bürgerrecht erlangen oder wiedererlangen können, und als zweites werden wir uns dem Bürgerrecht des Ehepartners zuwenden. Entsprechende Informationsblätter stehen Ihnen auf unseren Botschaften und Konsulaten sowie beim Auslandschweizerdienst zur Verfügung.

Wie werden Ihre Kinder Schweizer?

Durch Geburt

Die meisten Schweizer werden in folgenden Fällen durch Geburt automatisch Schweizer:

- wenn die Mutter Schweizerin ist, unabhängig davon, ob sie verheiratet ist oder nicht.
- wenn der Vater Schweizer und mit der Mutter verheiratet ist. Heiratet er die Mutter erst nach der Geburt des Kindes, erwirbt das unmündige Kind das Schweizer Bürgerrecht,

wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

- wenn der ausländische Vater eine Schweizerin heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht vor dem 1.1.1992 durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, und wenn ihr Kind keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wurde.

Durch erleichterte Einbürgerung

Hat ein Kind einen schweizerischen Vater, der mit der (ausländischen) Mutter nicht verheiratet ist, so kann es aus den obenerwähnten Gründen nicht automatisch Schweizer werden. Es kann aber unter einer der folgenden Voraussetzungen vor dem 22. Altersjahr ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen:

- wenn es seit einem Jahr in der Schweiz wohnt
- wenn es seit einem Jahr mit dem Vater lebt
- wenn es dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweist
- wenn es staatenlos ist (siehe oben)

Unter gewissen Bedingungen kann es auch nach 22 Jahren erleichtert eingebürgert werden.

Die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung besteht unter gewissen Bedingungen ebenfalls für ein Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht nach dem alten Bürgerrechtsgesetz vor dem 1.1.1992 durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, falls es nicht schon durch die Geburt Schweizer wurde, weil es keine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wurde (siehe oben).

Hingegen können Kinder von Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung, die vor dem 1.7.1985 geboren und nicht gemäss altem Gesetz Schweizer wurden, bis zum 32. Altersjahr erleichtert eingebürgert werden, sofern sie in der Schweiz wohnen. Nach dem 32. Altersjahr können sie sich erleichtert einbürgern lassen, wenn sie insgesamt drei Jahre in der Schweiz gewohnt haben und bei Gesuchstellung seit einem Jahr hier wohnen. Unabhängig vom Alter und vom Wohnsitz ist die erleichterte Einbürgerung auch bei enger Verbundenheit mit der Schweiz möglich.

Durch Wiedereinbürgerung

Das im Ausland geborene Kind, das neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht bis spätestens zur Vollendung des 22. Altersjahres einer schweizerischen Behörde im Aus- oder Inland gemeldet wurde. Innerhalb einer Frist von zehn Jahren kann es sich wiedereinbürgern lassen,

wenn entschuld bare Gründe für das Unterlassen der Meldung vorliegen und wenn es mit der Schweiz verbunden ist. Allerdings kann ein «Kind» auch nach Ablauf dieser Frist ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn es seit drei Jahren in der Schweiz wohnt.

Schweizer durch Heirat?

Während das Gesetz bis Ende 1991 u.a. betreffend den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat zwischen Männern und Frauen unterschied, und nur die ausländische Ehefrau das Schweizer Bürgerrecht automatisch durch Eheschliessung erwarb (der ausländische Ehemann dagegen nur über das ordentliche Einbürgerungsverfahren Schweizer werden konnte), ist das neue, revidierte Bürgerrechtsgesetz (in Kraft seit dem 1. Januar 1992) bewusst geschlechtsneutral formuliert. So wird die ausländische Gattin eines Schweizers nicht mehr automatisch Schweizerin werden. Lebt das Ehepaar in der Schweiz, kann der ausländische Ehepartner (Mann oder Frau) ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn die Ehegatten seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben und die Bewerberin oder der Bewerber insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt. Lebt das Ehepaar im Ausland oder hat es im Ausland gelebt, kann der ausländische Ehegatte ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er mit der Schweiz eng verbunden ist und seit sechs Jahren mit dem schweizerischen Ehepartner in ehelicher Gemeinschaft lebt.

Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen verliert eine Auslandschweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihr Schweizer Bürgerrecht nicht mehr. Nach wie vor können sich Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht vor dem 1.1.1992 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes verloren haben, während zehn Jahren wiedereinbürgern lassen. In Härtefällen kann auch nach Ablauf dieser Frist ein Gesuch gestellt werden.

Einheit des Bürgerrechtes

Während vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1.1.1992 eine Ehefrau nur zusammen mit ihrem Gatten das Schweizer Bürgerrecht erwerben oder daraus entlassen werden konnte, anerkennt das revidierte Gesetz für beide Ehegatten die individuelle Einbürgerung oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

Der Erwerb des Bürgerrechts kann je nach Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Genauere Informationen können einzig die zuständigen Behörden des betreffenden Staates erteilen.

Als ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers im Ausland können Sie erleichtert in das Schweizer Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn Sie seit sechs Jahren in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft mit Ihrem schweizerischen Ehepartner leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Adressen:

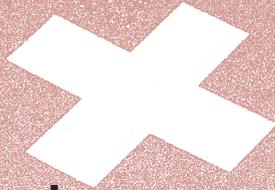
Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) / EJPD

Sektion Bürgerrecht
Quellenweg 15
CH-3003 Wabern-Bern
www.imes.admin.ch

Auslandschweizerdienst / EDA

Bundesgasse 32
CH-3003 Bern
Tel: +41 (0)31 324 23.98
Fax: +41 (0)31 324 23 60
www.eda.admin.ch/asd

Der Schweizerpass und die schweizerische Identitätskarte



102 Um in ein fremdes Land einzureisen, benötigt jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin ein entsprechendes Ausweispapier, das heisst einen Schweizer Pass oder eine schweizerische Identitätskarte (IDK).

Der Pass ist der ordentliche Staatsangehörigkeits- und Identitätsausweis des Schweizer Bürgers und der Schweizer Bürgerin und darf demzufolge nur schweizerischen Staatsangehörigen ausgestellt werden. Er ist in allen Staaten gültig.

Die IDK dient ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin als Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit und der Identität und kann in erster Linie für Reisen in die Länder Westeuropas benützt werden.

Grundsätzlich hat jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin Anrecht auf einen gültigen Schweizer Pass und auf eine IDK, sofern kein Hinderungsgrund (vgl. Verweigerungsgründe) vorliegt. Dieses Anrecht besteht unabhängig davon, ob der Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland liegt, ob nur das Schweizer Bürgerrecht oder eine Doppelstaatsbürgerschaft besteht.

Neuer Pass und Identitätskarte

Seit dem 1. Oktober 2002 ist das neue Ausweisgesetz in Kraft. Es bildet die Rechtsgrundlage für den neuen Schweizer Pass und die neue Identitätskarte, welche beide seit dem 1. Januar 2003 in Umlauf gesetzt werden. Während die neue Identitätskarte optisch mit geringfügigen Änderungen versehen ist, weist der neue Pass gegenüber dem alten einige wesentliche Änderungen auf. Auf diese wird nachfolgend kurz eingegangen:

Erscheinungsbild - Inhalte

Das Format des neuen Passes entspricht nun den Standards der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). Er ist somit handlicher und maschinenlesbar.

Eine Person - ein Ausweis

Bis zum 31. Dezember 2002 konnten die Eltern ihre Kinder im eigenen Pass noch eintragen lassen (sog. Kindereintrag). Seit dem 1. Januar 2003 ist dies nicht mehr möglich. Gründe dafür sind unter anderem die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche heute oft ohne Eltern in ferne Länder reisen oder längere Aufenthalte im Ausland verbringen. Auch die internationale Entwicklung geht in Richtung «eine Person – ein Ausweis».

Im Pass von Unmündigen kann auf Verlangen unter den «amtlichen Ergänzungen» der Name der gesetzlichen Vertretung (sorgeberechtigte Person, Vormund) aufgeführt werden.

Frühzeitige Beantragung

Die schweizerischen und konsularischen Vertretungen nehmen weiterhin die Anträge auf Ausstellung eines neuen Passes oder einer neuen Identitätskarte entgegen. Die Daten werden überarbeitet, elektronisch erfasst und in die Schweiz übermittelt, wo die Dokumente an den jeweiligen Produktionsstätten hergestellt werden. Da dieses Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt (je nach Land und Abklärungsbedarf können bis zu 40 Arbeitstage und mehr verstreichen), empfiehlt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten den Auslandschweizerinnen und -schweizern, die neue Reisedokumente beantragen möchten, sich frühzeitig über das neue Ausstellverfahren bei der für sie zuständigen Vertretung zu erkundigen.

Gültigkeit

a) neue Dokumente

Für Erwachsene hat der neue ordentliche Pass eine fixe Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, der Pass für Kinder und Jugendliche ist drei resp. fünf Jahre gültig (drei Jahre bis zum 3. Altersjahr, fünf Jahre vom 3. bis zum 18. Altersjahr). Gleiches gilt auch für die Identitätskarte.

In besonderen Fällen können Ausweise Einschränkungen des Geltungsbereichs enthalten, das heisst zeitlich und/oder räumlich eingeschränkt werden.

b) alte Dokumente

Vom 1. Januar 2003 an werden prinzipiell nur noch neue Pässe und Identitätskarten ausgestellt. Seit dem 11. März 2003 bis 31. Dezember 2003 können jedoch die alten Pässe nochmals verlängert werden. Diese Massnahme wurde wegen der grossen Nachfrage nach dem neuen Dokument und dem damit verbundenen Produktionsengpass eingeführt. Die Gültigkeitsdauer kann dabei bis maximal 31. Dezember 2005 ausgedehnt werden. Insgesamt darf die Gültigkeitsdauer zwischen der Erstaussstellung und dem Ablaufdatum jedoch nicht mehr als 15 Jahre betragen. Pässe, die vor dem 1. Januar 2003 ausgestellt oder verlängert wurden, behalten ihre Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf bei, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2007. Die Vornahme von Kindereinträgen in alte Pässe ist nicht erlaubt. Die Übernahme der Gültigkeitsdauer des bestehenden alten Passes in den neuen Schweizer Pass ist nicht mehr möglich.

Provisorischer Pass

Die neue Ausweisverordnung sieht vor, dass in dringenden Fällen ein provisorischer Pass ausgestellt werden kann, beispielsweise, wenn die Zeit zur Erlangung eines ordentlichen Passes nicht ausreicht oder eine Rückreise in die Schweiz andersweitig nicht möglich ist. Dieser Ausweis wird jedoch nur für die vorgesehene Reise und mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer ausgestellt. Der provisorische Pass ist zurückzugeben, wenn er nicht mehr benötigt wird.

Kosten

Bisher legten die Kantone den Preis für den Pass selber fest. Deshalb wurde der Pass 85 in der ganzen Schweiz zu unterschiedlichen Preisen abgegeben. Die Identitätskarte kostete überall gleich viel.

Seit dem 1. Januar 2003 hat der neue Pass weltweit einen einheitlichen Preis (also wie zuvor bereits bei der Identitätskarte). Zukünftig zahlen Kinder und Jugendliche für den neuen Pass 55 Franken (ca. 36 Euro). Für Erwachsene kostet das Reisedokument 120 Franken (ca. 80 Euro). Für Kinder und Jugendliche kostet die Identitätskarte inskünftig 30 Franken (ca. 20 Euro), für Erwachsene 65 Franken (ca. 43 Euro). Angeboten werden auch Kombiangebote von Pass und Identitätskarte (d.h. mit einem Antrag werden beide Ausweise beantragt): Der Kombinationspreis für Kinder beträgt 63 Franken (ca. 42 Euro), für Erwachsene 128 Franken (ca. 85 Euro).

Zu den eigentlichen Kosten der Dokumente werden die anfallenden Portospesen erhoben. Allfällige weitere Kosten werden separat und nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Ausstellung zuständige Behörden

Schweizer Pässe wie auch die IDK werden grundsätzlich durch die zuständige Behörde am Wohnsitz der antragstellenden Person ausgestellt. In der Schweiz sind dies die Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden.

Für Auslandschweizer ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung zuständig, bei welcher die antragstellende Person immatrikuliert ist. Fehlt ein fester Wohnsitz, so gilt der Ort, an dem sich der Schweizer oder die Schweizerin regelmässig aufhält, als «Wohnort». Fehlt auch dieser, so ist die Auslandsvertretung zuständig, in deren Konsularkreis sich der oder die Antragstellende gerade aufhält.

Nicht zuständige Passstellen können notfalls Pässe ausstellen, wenn sowohl Schweizer Bürgerrecht wie auch Identität und die genauen persönlichen Daten (gemäss Familienregister) der beantragenden Person festgestellt werden können und kein Passverweigerungsgrund vorliegt.

Die ausstellenden Behörden sind berechtigt, gegebenenfalls Pässe oder IDK zu entziehen (vgl. Verweigerungs- und Entzugsgründe).

Ausstellung des Passes und der IDK

Ein Schweizer Pass oder eine schweizerische IDK dürfen erst ausgestellt werden, wenn die Schweizer Staatsbürgerschaft sowie die Identität der beantragenden Person mit Sicherheit festgestellt worden sind.

Liegt ein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Passes vor, kann schweizerischen Staatsangehörigen für die direkte Rückreise in die Schweiz ein «Laissez-Passer» oder ein provisorischer Pass mit dem Vermerk «nur gültig für die direkte Rückreise in die Schweiz» abgegeben werden.

Auch für die Ausstellung eines «Laissez-Passers» müssen Schweizer Bürgerrecht und Identität feststehen. Können in einem «Notfall» Schweizer Bürgerrecht und Identität nicht innert nützlicher Frist festgestellt werden, kann ausnahmsweise ein «Laissez-Passer» ausgestellt werden, wenn sowohl das Schweizer Bürgerrecht wie auch die Identität glaubhaft gemacht werden können.

• Heirat und Scheidung

Wenn nach der Heirat oder der Scheidung der Familienname und/oder der Heimatort nicht mehr mit den entsprechenden Eintragungen im Pass oder in der IDK übereinstimmen, muss die betroffene Person neue Ausweise ausstellen lassen.

- **Verlust des Passes oder der IDK**

Der Verlust eines Ausweises ist der örtlichen Polizei zu melden. Wenn dargelegt wird, dass der Ausweis abhanden kam oder verloren ging und ein Polizeirapport vorgelegt wird, kann eine örtlich nicht zuständige Behörde Ersatzdokumente ausstellen.

Der abhanden gekommene Ausweis wird ungültig erklärt und in die polizeiliche Sachfahndung aufgenommen. Er darf, sollte er wieder gefunden, auf keinen Fall mehr verwendet werden.

Bei häufigen Pass- oder IDK-Verlusten werden nur noch Dokumente mit verkürzter Gültigkeitsdauer abgegeben.

Verweigerungs- und Entzugsgründe

Die Ausstellung eines Passes oder einer IDK kann verweigert werden, wenn:

- die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht erfüllt sind (z.B. Minderjährige oder Entmündigte die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht beibringen können)
- die antragstellende Person durch eine schweizerische Behörde wegen eines Vergehens oder Verbrechens zur Verhaftung ausgeschrieben ist oder im ausländischen Staat, wo sie das Gesuch stellt, wegen einer Straftat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, die nach schweizerischem Recht ein Verbrechen oder Vergehen darstellt und wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass sie sich der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entziehen will.

106

Ein Pass oder eine IDK muss z. B. entzogen werden, wenn:

- die Voraussetzungen für dessen Ausstellung nicht mehr erfüllt sind
- eine eindeutige Identifizierung der Passinhaberin oder des Passinhabers anhand des Ausweises nicht mehr möglich ist
- der Ausweis falsche oder nicht amtliche Eintragungen enthält oder anderweitig abgeändert worden ist.

Der Ausweis kann entzogen werden, wenn seine Inhaberin oder sein Inhaber sich im Ausland befindet und

- in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird
- von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist.

Adresse:

107

Bundesamt für Polizei EJPD

Abteilung Dienste

Sektion Ausweisschriften

Nussbaumstrasse 29

CH-3003 Bern

www.fedpol.ch unter «Willkommen - Themen - Ausweise»



Soliswiss

108 Vorkehrungen für Ihre künftige Sicherheit

Der Solidaritätsfonds, der neu unter dem Namen Soliswiss auftritt, ist eine gemeinnützige Genossenschaft, die sich dem Dienst an Auslandschweizern verschrieben hat. Kriege, Verstaatlichungen, Enteignungen, politische Wirren aller Art, manchmal aber auch nur eine Lücke in der Vorsorge können die materielle Existenzgrundlage unserer im Ausland lebenden Mitbürger ernsthaft schädigen. Soliswiss bietet seinen Mitgliedern konkrete Lösungen an, um diesen Risiken zu begegnen.

Unter dem Eindruck der Verluste, welche die im Ausland lebenden Schweizer Bürger während des Zweiten Weltkrieges erlitten hatten, erhob sich die Frage nach der Schaffung einer weltumfassenden gegenseitigen Selbsthilfe-Organisation der Auslandschweizer. So wurde 1958 ein «Fonds» unter der Bezeichnung «Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer» gegründet und mit einer unbeschränkten Ausfallgarantie des Bundes ausgestattet. Auf Grund seines statutengemässen Auftrags stellt Soliswiss Ihnen einzigartige Dienstleistungen zur Verfügung:

- Absicherung gegen den politisch bedingten Existenzverlust im Ausland

- Bildung von persönlichem Sparguthaben in der Schweiz
- Vermittlung von weltweit gültigen Krankenversicherungen
- Vermittlung von Vorsorgeversicherungen an Auslandschweizer und deren Familie

Wer kann Mitglied werden?

Grundsätzlich steht Soliswiss allen Schweizer Bürgern (auch minderjährigen Kindern) unabhängig von Wohnsitz, Alter, Beruf und Einkommen offen, sofern sie bei einer schweizerischen Vertretung immatrikuliert sind. Daneben können auch Schweizer Bürger in der Schweiz, Schweizer Firmen, Vereinigungen und Clubs Soliswiss als sogenannte «Paten» beitreten und die Soliswiss-Dienstleistungen einer Auslandschweizerin oder einem Auslandschweizer durch eine »Patenschaft« zuwenden.

Schutz bei Existenzverlust

Existenzverluste infolge von Krieg, Verstaatlichung, politischen Unruhen gehören leider nicht der Vergangenheit an. Auf Sozialhilfeleistungen durch die Schweiz (siehe S. 66ff) können Sie als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer aber nur bei Mittellosigkeit zählen, d.h. namentlich wenn keine unterstützungspflichtigen Verwandten angegangen werden können.

Der Schutz vor Existenzverlust ist der Grundgedanke von Soliswiss geblieben. Eine Risiko-prämie für die Versicherung gegen das politische Risiko ist daher obligatorisch mit jeder Soliswiss-Mitgliedschaft verbunden (bei den Kranken- und Vorsorge-Versicherungen in der Regel kostenlos). Die Mitglieder bestimmen bei Ihrem Eintritt die Höhe der Pauschalentschädigung selbst (Minimum: CHF 10000.–, Maximum: CHF 100000.– pro Einzelperson und CHF 300000.– für eine Familie). Die Versicherungsprämie beträgt 4% der Pauschalentschädigung. So kostet beispielsweise eine Pauschalentschädigung von CHF 10000.– jährlich nur CHF 40.–. Diese Versicherung kann jederzeit angepasst werden.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu wissen, dass ein Mitglied frühestens nach zwei Jahren Mitgliedschaft eine Pauschalentschädigung beanspruchen kann; diese Karenzfrist beträgt demgegenüber nur ein Jahr, wenn das Beitritts-gesuch innerhalb von fünf Jahren nach der Auswanderung eingereicht wird.

Das Soliswiss-Sparkonto

Möchten Sie Ihr Geld in Schweizer Franken, sicher und doch gut verzinst anlegen? Dann ist das Soliswiss-Sparkonto eine gute Wahl. Die Soliswiss-Spareinlagen werden zu einem vorteilhaften Zinssatz und ohne Verrechnungssteuerabzug verzinst.

Jedes Soliswiss-Mitglied kann das angesparte Kapital jederzeit zurückfordern. Die Zinsen werden jedoch erst zurückerstattet, wenn seit der Einzahlung des nun zurückgeforderten Betrages mindestens drei Jahre vergangen sind.

Krankenversicherungen durch Vermittlung von Soliswiss

Soliswiss kann seinen Mitgliedern verschiedene internationale Krankenversicherungsoptionen mit halbprivater oder privater Deckung anbieten, die auch in den EU-EFTA-Staaten gültig sind. Im Krankenversicherungsbereich hat Soliswiss die Aufgabe übernommen, die auf dem Markt verfügbaren Angebote zu prüfen und diejenigen auszuwählen, die den Bedürfnissen der Auslandschweizerinnen und -schweizer bezüglich der angebotenen Möglichkeiten und der Kosten am ehesten entsprechen. Soliswiss verfolgt laufend die Entwicklung bei den Krankenversicherungsangeboten, aber auch die Entwicklungen auf juristischer und politischer Ebene in der Schweiz, um ihre Empfehlungen rechtzeitig den Umständen anpassen zu können. Soliswiss stellt eine individuelle Beratung zur Verfügung mit dem Ziel, jedem Mitglied die für seine Situation optimale Lösung anzubieten.

Jedes Mitglied, das eine Krankenversicherung durch Soliswiss-Vermittlung unterschreibt, kommt unentgeltlich in den Genuss einer Versicherung gegen die politischen Risiken im Ausland. Soliswiss kann ihren Mitgliedern von Fall zu Fall noch weitere Vorteile gewähren. Wenn Sie das aktuelle Angebot an Krankenversicherungen kennen lernen möchten, wenden Sie sich am besten direkt an Soliswiss.

Vorsorge durch Soliswiss

Die Vorsorge und die mittel- und langfristige Geldanlage zur Absicherung der Familie, der Ausbildung der Kinder oder des eigenen Ruhestands sind wichtige Anliegen sowohl der auswanderungswilligen wie der bereits im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer. Soliswiss vermittelt Auslandschweizerinnen und -schweizern daher seit einiger Zeit geeignete Schweizer Versicherungsprodukte. Neuerdings offeriert Soliswiss den im Ausland lebenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch Lösungen für die Invaliditätsvorsorge, ein Angebot, das die durch die Einschränkungen bei der freiwilligen AHV/IV entstandene Lücke schliesst.

Soliswiss hat erkannt, wie wichtig eine neutrale und fachkundige Beratung in diesem Bereich ist und führt daher regelmässig Vergleichsstudien unter den bei Schweizer Anbietern zur Verfügung stehenden Offerten durch. Die Besten unter ihnen bietet Soliswiss den Auslandschweizerinnen und -schweizern an. Auch hier hat Soliswiss einen zusätzlichen Trumpf in der Hand: ein spezifisch ausgebildeter Vorsorgeberater sorgt für eine qualitativ hoch stehende und individuell auf die jeweilige Situation abgestimmte Beratung. Darüber hinaus bietet Soliswiss allen Mitgliedern, die durch ihre Vermittlung einen Vorsorgevertrag abschliessen, unentgeltlich eine Versicherung gegen das politische Risiko (s. o.).

Als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer möchten Sie nicht auf die Vorteile des schweizerischen Versicherungsangebots verzichten. Mit Hilfe von Soliswiss, dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, lässt sich dieses Bedürfnis nach schweizerischer Sicherheit im Ausland decken.

Adresse:

Soliswiss

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6

CH-3011 Bern

Tel. ++ 41 (0)31 381 04 94

Fax ++ 41 (0)31 381 60 28

info@soliswiss.ch

www.soliswiss.ch



Steuern

112 Doppelt Steuern zahlen?

Viele Auslandschweizer verfügen in der Schweiz über ein Sparheft oder sogar über ein Grundstück. Müssen sie deshalb in der Schweiz und im Wohnsitzstaat Steuern zahlen?

Grundsätzlich hängt die Steuerpflicht vom Wohnsitz ab. Ein Auslandschweizer ist also für sein weltweites Einkommen unbeschränkt an seinem Wohnsitz steuerpflichtig. Hat er jedoch in der Schweiz noch Güter, wie Grundstücke, Wertschriften usw., oder übt er eine Tätigkeit aus, so ist er in unserem Land beschränkt, also nur für dieses Gut oder diese Arbeit, steuerpflichtig (siehe unten). Im Wohnsitzstaat muss der Auslandschweizer in der Regel sein gesamtes Einkommen und Vermögen, inbegriffen jenes in der Schweiz versteuern, obwohl er dafür in der Schweiz auch Steuern zu zahlen hat und der Verrechnungssteuer unterliegt (siehe S. 81). Ähnlich geht es bei Erbschaften (siehe S. 116ff.). Es erfolgt somit für einen Auslandschweizer eine Doppelbesteuerung, falls der Staat nicht eingreift. Durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten bemühen sich deshalb die Bundesbehörden, solche Situationen möglichst auszuschalten.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung hat die Schweiz bis heute schon mit 54 Staaten (siehe Kasten S. 114) DBA abgeschlossen. Neue Abkommen werden laufend ausgehandelt und bisherige teilweise revidiert. Solche Abkommen können durch Steuerbefreiung oder -milderung die Befugnis, Steuern zu erheben, einschränken, nicht aber sie erweitern. Die DBA finden auf alle Personen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind, Anwendung. Beanspruchen beide Staaten die uneingeschränkte Steuerpflicht, sehen die Abkommen besondere Kriterien vor, sodass der Steuerpflichtige wenn möglich nur in einem Staat besteuert wird. Für natürliche Personen wird meistens auf den Mittelpunkt des Lebensinteresses, der in der Regel dem Wohnsitz entspricht, abgestellt.

Richtlinien

Die Schweiz vermeidet internationale Doppelbesteuerung allgemein durch Steuerbefreiung. Danach verzichtet sie auf die Besteuerung gewisser ausländischer Einkünfte und Vermögensanteile. Dieses »freie« Einkommen und Vermögen wird aber trotzdem für die Berechnung der Progression mit berücksichtigt. Die meisten Drittstaaten vermeiden die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der im Ausland (somit auch in der Schweiz) bezahlten Steuern. Die im Ausland entrichteten Steuern werden also an die im Wohnsitzstaat zu zahlenden Steuern angerechnet. Unbewegliches Vermögen wie Grundeigentum und der Ertrag daraus werden am Ort der gelegenen Sache besteuert. Bewegliches Kapitalvermögen wird in der Regel im Wohnsitzstaat des Eigentümers besteuert. Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden und Lizenzvergütungen, wird im Wohnsitzstaat des Berechtigten besteuert. Der Quellenstaat erhebt aber in der Regel ebenfalls eine Steuer (Quellen- oder Verrechnungssteuer), die durch Vereinbarung in einem DBA herabgesetzt werden kann. Unterliegt z.B. ein Auslandschweizer bezüglich Dividenden oder Zinsen der schweizerischen Verrechnungssteuer, so wird ihm diese je nach DBA teilweise oder ganz zurückerstattet, sofern er die in der Schweiz erzielten Einkünfte an seinem Wohnsitz deklariert. Zu beachten ist, dass ein Auslandschweizer nur von den Abkommensvorteilen eines DBA profitieren kann, wenn er die in der Schweiz erhobene Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist und mittels amtlicher Formulare geltend macht. Die zuständigen Steuerbehörden können die nötigen Auskünfte dazu erteilen. Der Erwerb aus unselbständiger Arbeit hingegen wird grundsätzlich dort besteuert, wo die Arbeit ausgeübt wird (Ausnahmen gelten für Grenzgänger). Das Einkommen aus selbständiger Arbeit wird im allgemeinen am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu versteuern sein.

Mit einer gewissen Anzahl Staaten (siehe Kasten) hat die Schweiz auch DBA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen und Erbschaften abgeschlossen. In den meisten Abkommen wird das Recht, eine Erbschaftssteuer zu erheben, jenem Staat zugewiesen, in dem der Erblasser zuletzt wohnte. Abweichend davon wird das unbewegliche Vermögen (siehe oben) weiterhin am Ort der gelegenen Sache besteuert. Keines der Abkommen bezieht sich jedoch auf die Schenkungssteuer.

Besondere Bestimmungen gelten für Künstler, Sportler, Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben, private und öffentliche Pensionen, Verwaltungsvergütungen und ähnliche Zahlungen.

Verständigungsverfahren

Trotz staatsvertraglicher Regelung kommt es vor, dass sich eine Doppelbesteuerung nicht ohne weiteres vermeiden lässt. Das trifft hauptsächlich zu, wenn die Behörden in den Vertragsstaaten den Sachverhalt und die Begriffe unterschiedlich verstehen und auslegen oder gar, wenn sich wegen des unterschiedlichen nationalen Rechtes Überschneidungen ergeben. In solchen Fällen sehen die schweizerischen DBA, unabhängig von üblichen innerstaatlichen Rechtsmitteln, Verständigungsverfahren zwischen den Staaten vor.

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark*, Deutschland*, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland*, Frankreich*, Griechenland, Grossbritannien*, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Korea (Süd), Kroatien, Kuwait, Liechtenstein**, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldawa, Mongolei, Neuseeland, Niederlande*, Norwegen*, Österreich*, Pakistan, Polen, Portugal, Philippinen, Rumänien, Russland, Schweden*, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine***, Ungarn, USA*, Venezuela, Vietnam.

114 Die mit * bezeichneten Staaten haben auch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften abgeschlossen.

** Kein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen.

*** Es gilt zur Zeit noch das Abkommen mit der ehemaligen Sowjetunion.

Grundsätzlich ist ein Auslandschweizer für sein weltweites Einkommen unbeschränkt an seinem Wohnsitz steuerpflichtig. Hat er jedoch in der Schweiz noch Güter, so ist er in unserem Land auch beschränkt steuerpflichtig.

Adressen:

Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

www.estv.admin.ch

Zuständige Steuerbehörden im Ausland



Tod und Erben

116 Rechtzeitig vorsorgen

Haben Sie sich schon einmal überlegt, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht? Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr Ehegatte oder eine andere Person auch nach Ihrem Tod in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben kann? Wollen Sie unschöne und teure Erbstreitigkeiten vermeiden?

Für Auslandschweizer ist es besonders wichtig zu wissen, welche Behörden sich mit der Nachlass- bzw. Erbschaftsabwicklung befassen, welches Recht angewendet wird und vor allem auch, welcher Spielraum dabei besteht.

Welche Behörde befasst sich mit der Erbschaft?

Zuerst muss man wissen, wie und wo das Nachlassverfahren abgewickelt wird. Das Recht des Wohnsitzstaates sagt, welcher Staat dafür zuständig ist. Es kann sein, dass sich der Wohnsitzstaat gleich selbst um den gesamten Nachlass kümmert, dass er nur diejenigen Vermögenswerte, die sich in seinem eigenen Land befinden, ins Nachlassverfahren miteinbezieht, oder dass er die Nachlassabwicklung dem Heimatstaat des Verstorbenen ganz überlässt.

Um zu verhindern, dass sich keine Behörde um die Abwicklung des Nachlasses von Auslandschweizern kümmert, sind die schweizerischen Behörden am Heimatort des Verstorbenen zuständig, soweit sich ausländische Behörden damit nicht befassen.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat bei Behörden, Rechtsanwälten oder Notaren, wieweit sich Ihr Wohnsitzstaat im Todesfall um Ihren Nachlass (bewegliches und unbewegliches Vermögen im In- oder Ausland) kümmern würde.

Die schweizerischen Behörden sind auch zuständig, wenn Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag erklären, dass Ihr gesamter Nachlass oder auch nur diejenigen (beweglichen oder unbeweglichen) Vermögensteile, die sich in der Schweiz befinden, der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstehen sollen. Beispielsweise: «Meine schweizerischen Heimatbehörden sollen für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sein.» oder «Ich unterstelle meinen Nachlass dem schweizerischen Recht».

Es kommt jedoch häufig vor, dass sich der ausländische Wohnsitzstaat trotz einer solchen Erklärung als zuständig erachtet. In diesen Fällen kümmert sich dann sowohl die Schweiz (aufgrund des Testaments oder Erbvertrages) als auch der Wohnsitzstaat (aufgrund seines eigenen Rechts) um denselben Nachlass, das heisst, jeder Staat entscheidet selbst, erlässt Massnahmen und errichtet Urkunden, ohne die Handlungen des andern Staates zu berücksichtigen. Wählen Sie in solchen Fällen eine schweizerische Zuständigkeit für den gesamten Nachlass nur dann, wenn die Entscheidungen, die in der Schweiz ergehen, auch im Staat, wo sich die Vermögenswerte befinden, durchgesetzt werden können. Beansprucht ein Staat für diejenigen Grundstücke, die sich auf seinem Gebiet befinden, die alleinige (ausschliessliche) Zuständigkeit, so werden die schweizerischen Behörden auch dann nicht aktiv, wenn sie durch Testament oder Erbvertrag gewählt worden waren.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, inwieweit die Wahl der schweizerischen Zuständigkeit zugelassen wird.

Ist eine Wahl der Zuständigkeit zulässig, so gibt es verschiedene Gründe, die für den einen oder andern Ort der Nachlassabwicklung sprechen, so zum Beispiel der Wohnort der Erben, der Lageort des Vermögens, Dauer und Kosten des Verfahrens oder die Vertrautheit der Erben mit dem entsprechenden Verfahrensablauf.

Welches Recht wird angewendet?

Grundsätzlich bestimmt wiederum das Recht des Wohnsitzstaates, welches Recht auf den Nachlass angewendet wird. Dies kann beispielsweise das eigene interne Recht des Wohnsitzstaates oder das Heimatrecht sein.

Auslandsschweizer, die auch Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates sind, werden von diesem in der Regel einzig als seine und nicht als fremde Staatsangehörige behandelt. Damit unterstehen sie in der Regel dem Recht ihres Wohnsitzstaates.

Mit Griechenland, Iran und Italien besteht je ein Übereinkommen, wonach sich die Erbfolge bei Schweizern mit letztem Wohnsitz in einem dieser Länder nach schweizerischem Recht richtet. Nach dem schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag findet das Recht des letzten Wohnsitzes auf bewegliches Vermögen Anwendung, auf unbewegliches Vermögen hingegen das Recht des Ortes, wo sich diese Immobilien befinden.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, welches Recht in Ihrem Fall angewendet würde.

In manchen Ländern erlaubt es die Rechtsordnung des Wohnsitzstaates, dass man sein Heimatrecht wählt. Dann können Sie Ihren Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag dem schweizerischen Recht unterstellen.

Wollen Sie verhindern, dass bei einer schweizerischen Zuständigkeit automatisch schweizerisches Recht angewendet wird, so können Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag ausdrücklich das Recht an Ihrem letzten Wohnsitz für anwendbar erklären.

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat, wieweit eine Rechtswahl zulässig ist.

Bevor Sie das Heimat- oder Wohnsitzrecht wählen, überlegen Sie sich, ob beispielsweise die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen entspricht, ob Ihre Anordnungen nach diesem Recht erlaubt sind, ob Erbrecht und Güterrecht miteinander koordiniert sind, wer die Schulden zu übernehmen hat usw.

Testamente und Erbverträge¹

Wie oben geschildert, können Sie in einem Testament oder Erbvertrag im Rahmen der Möglichkeiten festsetzen, welche Behörden sich um den Nachlass kümmern sollen und welches Recht dabei angewendet werden soll. In Verfügungen von Todes wegen können aber auch eine andere als die gesetzliche Erbfolge vorgesehen und Teilungsvorschriften erlassen werden.

¹ Der Oberbegriff von Testamenten und Erbverträgen heisst «Verfügungen von Todes wegen».

Um eine Verfügung von Todes wegen formgültig zu errichten, müssen gewisse Formerfordernisse erfüllt werden. Aus schweizerischer Sicht sind bei Verfügungen von Todes wegen die Voraussetzungen in dieser Hinsicht erfüllt, wenn sie dem innerstaatlichen Recht entsprechen:

- a) des Ortes, an dem der Erblasser sein Testament errichtet oder den Erbvertrag abgeschlossen hat, oder
- b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser gehabt hat, oder
- c) eines Ortes, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder
- d) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

- Um sicher zu gehen, dass Sie die Form der letztwilligen Verfügung auch nach Ihrem Wohnsitzrecht erfüllen, erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat nach dessen Anforderungen.

Das eigenhändige und das öffentliche Testament

In einem Testament kann der Erblasser Anordnungen über sein Vermögen im Todeszeitpunkt treffen. Im Gegensatz zum Erbvertrag kann er die Anordnungen im Testament wieder ändern.

Die zwei wichtigsten, nach schweizerischem Recht gültigen Testamentsformen sind das eigenhändige und das öffentliche Testament. Das eigenhändige Testament muss der Erblasser vom Anfang bis zum Ende handschriftlich erstellen, mit Einschluss von Jahr, Monat, Tag und Unterschrift. Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson (Notar) verfasst und in Gegenwart zweier Zeugen unterzeichnet. Ein Testament kann jederzeit unter Berücksichtigung der für das betreffende Testament vorgesehenen Form geändert werden.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und mindestens einer anderen Person. In diesem Vertrag wird im Hinblick auf den Todeszeitpunkt des Erblassers vereinbart, dass die andere Partei einen Vermögensvorteil vom Erblasser erhält oder dass sie auf ihren Erbteil verzichtet.

Auf den Inhalt des Vertrages wird aus schweizerischer Sicht das Recht am Wohnsitz des Erblassers angewendet. Massgebend ist dabei der Wohnsitz bei Vertragsabschluss. Wenn der Erblasser jedoch seinen gesamten Nachlass seinem Heimatrecht unterstellt, so gilt dieses auch für den Erbvertrag.

Soll der Erbvertrag von der Form her nach schweizerischem Recht abgeschlossen werden,

so muss der Vertrag von einer Urkundsperson verfasst und im Beisein zweier Zeugen unterzeichnet werden.

Was passiert beim Tod?

Beim Tod senden in der Regel die örtlich zuständigen Behörden des Landes, in dem sich der letzte Wohnsitz befand, der Schweizer Vertretung eine Todesurkunde. Das Prozedere ist für einige Länder in internationalen Abkommen geregelt. Die Todesurkunde wird dann von der Vertretung an die Heimatgemeinde weitergeleitet.

In Ländern, in denen keine Gewähr besteht, dass die zuständigen Behörden die Todesurkunde der schweizerischen Vertretung senden, sind die Hinterbliebenen gehalten, sich selber darum zu kümmern und die Vertretung zu informieren.

Für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen und für allfällige erbrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich die Behörden des Wohnsitzstaates zuständig. In folgenden zwei Fällen sind jedoch für den Nachlass von Schweizern mit letztem Wohnsitz im Ausland die Schweizer Behörden zuständig:

- a) soweit sich die ausländische Behörde mit dem Nachlass nicht befasst.
- b) wenn das in der Schweiz gelegene Vermögen oder der gesamte Nachlass durch Testament oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt wurde (siehe oben).

120

Beerdigung in der Schweiz

Wer dereinst in der Schweiz beerdigt werden will, muss die Transportkosten im Voraus sicherstellen (am einfachsten via ein Bankkonto in der Schweiz). Zu beachten ist, dass die Kosten ungleich weniger ins Gewicht fallen, wenn nur die Asche in die Schweiz zurückgebracht werden muss. Die zuständige Schweizer Vertretung kümmert sich um die administrativen Fragen der Leichenrückschaffung.

Was nun?

Wenn Sie sich genauer über das schweizerische Erbrecht informieren möchten, können Sie die zuständige Schweizer Vertretung bitten, Ihnen Fotokopien der entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und in allfälligen Staatsverträgen zuzustellen. Im Übrigen gibt es eine Vielzahl von anschaulich geschriebenen Publikationen über das schweizerische Erbrecht. Die Broschüren dazu sind bei verschiedenen schweizerischen Banken erhältlich.

Falls Sie einen Spezialisten (Rechtsanwalt, Notar) zu Rate ziehen möchten, können Ihnen die schweizerischen Vertretungen in der Regel entsprechende Adressen vermitteln.

Adressen:

Bundesamt für Justiz

Abteilung internationale Angelegenheiten

Taubenstrasse 16

3003 Bern

www.bj.admin.ch

121



Der Zoll

122 Darf ich das wohl in die Schweiz einführen?

Verlässt man ein Land - sei es für immer, sei es nur vorübergehend, so müssen persönliche Reisesachen, die Haustiere, Erinnerungsstücke sowie Geschenke mit auf die Reise. Wie Sie ohne Schwierigkeiten damit über die Grenze kommen, sollen Ihnen die folgenden Zollvorschriften näher erläutern.

Eine Reise in oder durch die Schweiz

Bei der Einreise können Sie zu einer raschen Zollabfertigung beitragen, wenn Sie gültige Ausweise bereithalten und dem Zollpersonal abgabenpflichtige Waren anmelden. Welche Waren können Sie abgabenfrei einführen, und welche unterliegen einer Einfuhrbeschränkung?

Abgabenfreie Waren im Reisendenverkehr

Ohne Zölle und Steuern können z.B. folgende Waren eingeführt werden:

- Ihr persönliches Reisegeut, wie gebrauchte Kleider, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto- Film- und Videokameras, tragbare Computer, Musikinstrumente sowie sonstige Gebrauchsgegenstände;
- Reiseproviant, d.h. genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag;
- alkoholische Getränke (für Personen über 17 Jahre)
- bis 15 Grad 2 Liter pro Person
- über 15 Grad 1 Liter pro Person
- Tabakwaren (für Personen über 17 Jahre
- 200 Zigaretten
- oder 50 Zigarren
- oder 250 Gramm Pfeifentabak
- Andere Privatwaren bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.–. Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren Fr. 300.–, so sind alle Waren abgabenpflichtig. Eine Kumulation der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Ausgenommen von dieser Wertfreigrenze sind alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Fleisch und Fleischwaren, Milchprodukte, Öle und Fette.

Abgabenpflichtige Waren

Andere als die vorstehend erwähnten Waren sind bei der Einfuhr in die Schweiz grundsätzlich zollfrei. (Ausnahmen: alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Indessen ist die Mehrwertsteuer (MWST) von z.Zt. 2,4% (Nahrungsmitteln ohne alkoholische Getränke) und 7,6 % des Warenwertes zu entrichten.

Weitere Informationen sind unter www.zoll.admin.ch; Rubrik Reisen + Einkaufen abrufbar.

Einfuhrbeschränkungen

Während gewisse Waren zwar abgabenpflichtig sind, aber grundsätzlich frei in die Schweiz eingeführt werden können, ist bei anderen Gütern Vorsicht am Platz.

Ein absolutes Einfuhrverbot besteht für Fleisch und Fleischwaren von Tieren u.a. aus Afrika, Asien (einschliesslich der Türkei) und Ländern der ehemaligen Sowjetunion.

Andere Waren können ebenfalls einer Einfuhrbeschränkung unterliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Agrarprodukte, Waffen und «Artenschutz-Produkte». Diesbezüglich erteilen die Zollkreisdirektionen gerne Auskunft.

Haustiere

Hunde und Katzen dürfen nur mit tierärztlichem Zeugnis, wonach das Tier gegen Tollwut geimpft ist, ein- bzw. wiedereingeführt werden. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für nachgeimpfte Tiere gilt die 30-tägige Frist nicht.

Die Einfuhr von bis zu 5 Monate alten Junghunden mit kupierten Ohren und/oder kupierter Rute ist verboten.

Vor der Einfuhr anderer Heimtiere ist mit dem Bundesamt für Veterinärwesen Kontakt aufzunehmen, weil diese meist bewilligungs- und untersuchungspflichtig sind.

Devisenvorschriften

Schweizerische und ausländische Zahlungsmittel dürfen frei in die Schweiz ein- und ausgeführt werden. Allerdings kennen gewisse Länder Beitragslimiten für die Ein- und Ausfuhr von Devisen.

Strassenfahrzeuge und Schiffe

Für Strassenfahrzeuge und Schiffe, die zum persönlichen Gebrauch für höchstens ein Jahr (Strassenfahrzeuge) bzw. ein Monat (Schiffe) vorübergehend eingeführt werden, ist kein spezielles Zolldokument erforderlich. Was den Fahrzeug- und Führerausweis betrifft, so anerkennt die Schweiz sowohl nationale wie internationale Ausweise.

Für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 t, die auf Autobahnen verkehren, ist eine jährliche Abgabe von z.Zt. CHF 40.– in Form einer Vignette zu bezahlen.

Rückkehr in die Heimat

Kommen Sie als Auslandschweizer in Ihre Heimat zurück und nehmen Sie in der Schweiz Wohnsitz, so können Sie Ihr sogenanntes «Übersiedlungsgut» abgabenfrei in die Schweiz einführen. Als solches Gut gelten Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt haben und in der Schweiz selber weiterbenutzen werden. Unter diese Kategorie fallen auch die Haushaltsvorräte in üblicher Art und Menge und alkoholische Getränke. Haben letztere einen Alkoholgehalt von über 25 Grad, so können davon nur 12 Liter abgabenfrei eingeführt werden.

Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur dann gewährt, wenn Sie sich verpflichten, sie nach der abgabenfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubnutzen.

Die Abgabenbefreiung müssen Sie bei der Einfuhr beantragen. Beachten Sie, dass Sie dem Zollamt mit dem besonderen Formular «Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut» auch eine Liste der Gegenstände vorlegen müssen. Sie können unter Umständen auch Gegenstände zur Ausstattung einer Zweitwohnung – unter Beibehaltung Ihres ausländischen Wohnsitzes – abgabenfrei einführen.

Da die Zollvorschriften Änderungen erfahren können, sollten Sie sich vor der Einreise direkt bei der Schweizer Vertretung im Herkunftsland oder bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Lugano, oder Genf nach den jeweils gültigen Bestimmungen erkundigen.

Indem Sie beim Grenzübertritt die erforderlichen Ausweise bereithalten sowie die Zollbeamten über die mitgeführten Waren informieren, können Sie selbst zu einer raschen Zollabfertigung beitragen.

Adressen	Telephon	Fax
Zollkreisdirektion Basel Postfach 666 Elisabethenstrasse 31 CH - 4010 Basel	+41 (0)61 287 11 11 kdbs.zentrale@ezv.admin.ch	+41 (0)61 287 15 42
Zollkreisdirektion Schaffhausen Postfach 1772 Bahnhofstrasse 62 CH - 8201 Schaffhausen	+41 (0)52 633 11 11 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch	+41 (0)52 633 11 22
Direction des douanes Genève Case postale Av. Louis Casai 84 CH - 1211 Genève 28	+41 (0)22 747 72 72 kdge.zentrale@ezv.admin.ch	+41 (0)22 747 72 73
Direzione delle dogane Lugano Casella no 2502 Via Pioda 10 CH - 6901 Lugano	+41 (0)91 910 48 11 kdti.zentrale@ezv.admin.ch	+41 (0)91 923 14 15
126 Bundesamt für Veterinärwesen Liebefeld CH - 3003 Bern	+41 (0)31 323 85 24 www.bvet.admin.ch	
Angaben auf www.zoll.admin.ch		